<36640815110010

Das Wissensnötigste

über

das Volksschulwesen

und die

Dienstesverhältnisse der Schullehrer

in

Niederbayern.

Für Seminaristen und angehende Lehrer zusammengestellt

von

Matthäus Sterner.

(Das zweite mal als Manuscript gedruckt.)

Straubing, 1886.
Cl. Attenkofersche Buchdruckerei.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen.

1) Englmann, Handbuch des bayerischen Volksschulrechts, München. Lindauer.
2) Himmelstein, Das deutsche Schulwesen im Königreiche Bayern. Würzburg, Stahel.
3) Wichtigste Vorschriften über das deutsche Volksschulwesen und die dienstlichen Verhältnisse des Lehrerpersonals im Regierungsbezirke Niederbayern. Landshut, Rietsch.
4) Dr. Kittel, Das Wissensnötigste der Volksschulordnung des Königreichs Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz. Speyer, Kranzbühler.
5) Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
6) Das Kreisamtsblatt für Niederbayern.
7) Der Lehrplan für Niederbayern.

I.

Die Schulbehörden

des Königreichs Bayern sind in absteigender Reihenfolge:

1) die Staatsschulbehörde,
2) die Kreisschulbehörden,
3) die Bezirksschulbehörden,
4) die Ortsschulbehörden.

1. Die Staatsschulbehörde

ist das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dasselbe besteht (seit 1849) aus dem betreffenden Minister und einer Anzahl von Ministerialräten und Ministerialassessoren.

Dieser Behörde obliegt hauptsächlich:

1) die oberste Beaufsichtigung und Leitung aller Zivilbildungsanstalten, sowie die Oberaufsicht über Verwendung der für diese Anstalten und die Unterrichtsstiftungen vorhandenen Mittel. — Sie hat
2) Sr. Majestät dem Könige Vorschläge zur Besetzung der Vorstands- und Lehrerstellen an den mittleren und höheren Zivilbildungsanstalten zu unterbreiten, sowie die Lehrmittel an diesen Anstalten zu genehmigen. — Sie hat
3) Schulgesetzentwürfe und -Verordnungen auszuarbeiten, die nötigen Vollzugsvorschriften hiezu zu erlassen und als höchste Instanz Beschwerden und Streitigkeiten in Schulsachen zu entscheiden.

2. Die Kreisschulbehörde

ist die K. Kreisregierung, Kammer des Innern.

Vorstand dieser Behörde ist der K. Regierungspräsident, welcher allein in den Schulangelegenheiten des Kreises entscheidet und darum auch allein verantwortlich ist.

Unter ihm stehen der Kreisschulreferent, das Kreisscholarchat und der Kreisschulinspektor.

Dem Kreisschulreferenten ist vom Regierungspräsidenten die Bearbeitung der Schulsachen des Kreises und die Berichterstattung (das Referat) hierüber zugeteilt.

Das Kreisscholarchat besteht (seit 1832) verordnungsmäßig aus 4 Kreisscholarchen und 2 Ersatzmännern. Dieselben werden dem Kreise tüchtiger Pädagogen und Schulmänner entnommen und auf Vorschlag des Regierungspräsidenten und des Staatsministeriums d. J. f. K.- und Sch.-A. von Sr. Majestät dem Könige ernannt.

Der Kreisschulinspektor (seit 1873) ist der einzige besoldete Kreisscholarch. Er wird aus der Reihe theoretisch und praktisch gebildeter Schulmänner genommen und ist als ständiger technischer Beirat der Kreisregierung das Hilfsorgan des Kreisschulreferenten.

Zum Wirkungskreise

der Kreisschulbehörde gehört hauptsächlich:

1) Beaufsichtigung und Leitung des Erziehungs- und Schulwesens im Kreise, sowie die Aufsicht über zweckmäßige Verwendung der hiefür vorhandenen Mittel.
2) Erlaß von Vollzugsvorschriften und zweitinstanzielle Entscheidung von Beschwerden und Streitigkeiten in Schulsachen.
3) Vorschläge an das Ministerium zur Besetzung der Vorstands- und Lehrerstellen an den Schullehrerseminarien und Präparandenschulen, sowie Aufstellung der Lokal- und Distriktsschulinspektoren und Schullehrer.
4) Leitung der Seminaraustritts- und Anstellungsprüfungen und des Lehrerfortbildungswesens, sowie Prüfung und Feststellung der Qualifikationslisten des Schullehrerpersonals.
5) Errichtung und Aufhebung von Volksschulen, Umwandlung von konfessionell getrennten in konfessionell gemischte Schulen und umgekehrt, sowie Feststellung der Schulsprengel und Schulfassionen.

3. Die Bezirksschulbehörde

wird gebildet vom Bezirksamte und der Distrikssschulinspektion.

Eine Ausnahme hievon bilden die unmittelbaren Städte in den 7 Kreisen des rechtsrheinischen Bayern. Hier ist

die Stadtschulkommission

die Bezirksschulbehörde. Diese (keinem Bezirksamte, sondern unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten) Städte sind in Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing und Deggendorf.

Die Stadtschulkommission ist dem Magistrate coordiniert und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ordentlichen Mitgliedern sämtlicher Stadtbezirksschulinspektionen.

Zum Wirkungskreise

der Bezirksschulbehörde gehört hauptsächlich:

1) Die Beaufsichtigung und Visitation der Volksschulen des Bezirks mit Hinwirkung auf die nötige und mögliche Verbesserung ihres innern und äußern Zustandes; was ersteren betrifft, insbesondere Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs, Entscheidung über Vorrücken, Entlassung und Dispensationsgesuche der Schüler; Auswahl der Lehrbücher und Genehmigung des Lehr- und Stundenplanes.
2) Überwachung und Qualifikation der Lokalschulinspektoren und Lehrer des Bezirks; Mitteilung eigner und höherer Erlasse an dieselben, Entgegennahme ihrer Eingaben zur eigenen Behandlung oder Beförderung an die Kreisregierung.
3) Prüfung der Schulpraktikanten behufs ihrer Verwendung als Schulgehilfen, sowie Überwachung der Fortbildung der Lehrer; nächste Fürsorge für erforderliche Aushilfe im Unterrichte und für Besetzung der Lehrstellen.
4) Vertretung der Rechte und Interessen der Lehrer gegenüber den Gemeinden, Eltern, Schülern 2c.; erstinstanzielle Entscheidung von Beschwerden und Streitigkeiten in Schulsachen.

4. Die Ortsschulbehörde

heißt im rechtsrheinischen Bayern Lokalschulinspektion, in der Pfalz Ortsschulkommission.

Anmerkung. Eine Ausnahme hievon bilden die unmittelbaren Städte; wie hier als Bezirksschulbehörde die Stadtschulkommission besteht, so als Ortsschulbehörde die Stadtbezirks-Schulinspektion.

Die Lokalschulinspektion

im rechtsrheinischen Bayern steht an der Spitze eines Schulsprengels und ist bei konfessionellen Schulen zusammengesetzt aus:

1) dem Pfarrer des Schulsprengels und Schulsitzortes, als Vorstand und Lokalschulinspektor,
2) dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde,
3) Abgeordneten der Gemeindeverwaltung des Schulsitzes und zwar
   1 bis 4 Magistratsräten in Stadtgemeinden,
   2 bis 3 Gemeinde-Ausschußmitgliedern in Landgemeinden;
   diese Abgeordneten haben der betr. Konfession anzugehören.

Bei verschiedenen Konfessionsschulen in einer Gemeinde bestehen für dieselben auch gesonderte Lokalschulinspektionen, deren jeder aber der Bürgermeister angehört.

Bei konfessionell gemischten Schulen besteht sie aus den Pfarrern beider Konfessionen, mit Vorrang des dienstälteren, dem Bürgermeister und den Abgeordneten der Gemeindeverwaltung von beiden Konfessionen. Die Funktionen des Lokalschulinspektors werden in diesem Falle von den Pfarrern gemeinsam verwaltet, wenn nicht ausnahmsweise ein fachmännisch gebildeter Laie mit ihnen betraut ist, der dann als Lokalschulinspektor auch zur Ortsschulbehörde gehört.

Zum Wirkungskreise

der Ortsschulbehörde gehört die nächste und unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen, hauptsächlich:

1) Fürsorge für gehörige äußere Beschaffenheit und Ausstattung der Schule;
2) Fürsorge für die innere Ordnung der Schule, namentlich Überwachung gehöriger Erfüllung der Schulpflicht und entsprechender Handhabung der Schulzucht und die technische Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts;
3) Aufsicht über Betragen und Fleiß des Lehrpersonals mit dem Rechte der Verweiserteilung und der Empfehlung zur Belohnung; Qualifizierung, Einführung, Verpflichtung, kurze Beurlaubung des Lehrers; Aufsicht über Seminaristen und Präparanden während der Ferien.

Schulsitzungen. Die Mitglieder der Ortsschulbehörde versammeln sich jeden 1. (ausnahmsweise 2.) Sonntag eines Monats zu einer ordentlichen Sitzung. Zu diesen Sitzungen sind auch die Schullehrer beizuziehen, doch auf dem Lande und in Märkten nur der 1., in Städten aber 2 bis 6, unter Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses. Die Lehrer haben hiebei nur beratende Stimme und sind von der Sitzung auszuschließen, wenn die Verhandlung sie persönlich betrifft.

Die Protokolle über die Schulsitzungen sollen fortlaufend und tabellarisch sein. Sie haben den Tag der Sitzung, den Sitzungsgegenstand, die Verfügungen und Beschlüsse zu enthalten und sind nach jeder Sitzung von sämtlichen Anwesenden zu unterschreiben. Das Protokoll führt der Gemeinde-, Markt- oder Stadtschreiber. Ist der Lehrer als Gemeindeschreiber beim Beratungsgegenstande persönlich beteiligt, so hat er für Aushilfe zu sorgen.

II.

Die Schulpflichtigkeit.

1. Der Schulsprengel und seine Bildung.

Der Schulsprengel fällt zusammen mit dem Gebiete der politischen Gemeinde. In der Regel soll jede Gemeinde mit ihrer Gemarkung einen Schulsprengel bilden und wenigstens eine Volksschule besitzen; in größeren Gemeinden zerfällt der eine Schulsprengel in so viele Schulbezirke, als einzelne Volksschulen vorhanden sind.

Der Schulsprengel oder der Schulbezirk umfaßt alle in seinem Bereiche wohnenden Familien ohne Unterschied der Konfession; nur wenn in einer Gemeinde nach Konfessionen gesonderte Volksschulen vorhanden sind, gehören zum Schulbezirke lediglich die Familien der betreffenden Konfession.

Hienach hat in der Regel jedes schulpflichtige Kind diejenige Schule zu besuchen, in deren Sprengel oder Bezirk sein Wohn- oder Aufenthaltsort liegt, und zur Kontrole dessen ist die Veränderung des letzteren oder aller Zu- und Abgang schulpflichtiger Kinder von der Ortspolizeiverwaltung sofort der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Ausnahmsweise können

a. kleine und arme Gemeinden eine Volksschule gemeinsam haben und so zusammen einen Schulsprengel bilden;

b. sowohl einzelne Gemeindebestandteile wegen weiter Entfernung, beschwerlichen Weges, Überfüllung der Schule, als auch einzelne Familien wegen Konfessionsverschiedenheit einem andern Schulsprengel als dem der eigenen Gemeinde zugeteilt werden.

2. Die Errichtung neuer Volksschulen

kann erfolgen:

1) dann, wenn in einem Orte, oder in mehreren Orten zusammen, die im Umkreise einer Stunde liegen, nach einem fünfjährigen Durchschnitte 25 oder mehr schulpflichtige Kinder vorhanden sind, welche eine über 1 Stunde entfernte Schule besuchen müssen;

2) dann, wenn Gemeindebestandteile wegen großer Entfernung oder beschwerlichen Weges vom Sprengel der Gemeindeschule abzutrennen und einem benachbarten Schulsprengel nicht einzuverleiben sind, wohl aber mit einer andern Gemeinde oder

andern Gemeindebestandteilen zu einem neuen Schulsprengel vereinigt werden können;

3) dann, wenn die Überfüllung einer Schule weder durch Aufstellung von Hilfslehrern, noch durch Errichtung neuer Lehrstellen*), noch durch Ausschulung zu andern Sprengeln oder Bezirken zu beseitigen ist;

4) dann, wenn Eltern ihre Kinder nicht in die allgemeine Volksschule schicken, sondern für dieselben für sich allein oder mit Konfessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln eine Schule ihrer Konfession gründen wollen, die dann bezüglich der Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln ist.

3. Konfessions- und Kommunalschulen.

Schulen, welche in der Regel nur Schüler einer Konfession aufnehmen, heißen Konfessionsschulen (konfessionelle Schulen).

Schulen dagegen, welche Schüler ohne Rücksicht auf die Konfession aufnehmen, heißen Kommunalschulen (Simultanschulen, konfessionell gemischte Schulen).

Anmerkung: Strenger genommen, unterscheidet man Kommunalschulen von konfessionell gemischten Schulen und versteht

a. unter Kommunalschulen solche Schulen, in welchen entweder gar kein obligatorischer Religionsunterricht erteilt wird, oder nur ein solcher, der alles Konfessionelle ausschließt und sich nur auf das allen Konfessionen Gemeinsame beschränkt;

b. unter konfessionell gemischten Schulen aber solche Schulen, in welchen der konfessionelle Religionsunterricht wohl obligatorisch ist, doch den Angehörigen jeder Konfession gesondert erteilt wird.

In Kommunalschulen können auf Antrag der Gemeindebehörde erklärt werden:

1) neue Schulen dann, wenn sie von einer konfessionell gemischten Gemeinde aus eigenen Mitteln errichtet werden, ohne daß eine rechtliche Verpflichtung dazu vorliegt;

2) bestehende Schulen dann, wenn keine stiftungsmäßigen Bestimmungen es verhindern und wenn zustimmt:

a. in Stadtgemeinden das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten,

---

*) Eine neue Lehrstelle soll errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach fünfjährigem Durchschnitte 100 übersteigt.

b. in Landgemeinden die Gemeindeversammlung, und zwar in Gemeinden unter 20,000 Seelen*) mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Umwandlung von Kommunal- in Konfessionsschulen erfolgen.

Das Lehrpersonal anlangend sind

a. an Konfessionsschulen nur Lehrer der betreffenden Konfession aufzustellen,

b. an Kommunalschulen aber die Lehrer in entsprechender Zahl von beiden Konfessionen zu nehmen; und kommt hier nur ein Lehrer zur Aufstellung, so hat er der Konfession der Schülermehrheit anzugehören, wie sich solche nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre ergibt.

Den Religionsunterricht und die religiösen Übungen anlangend, dürfen zur Teilnahme hieran nur Kinder der betreffenden Konfession angehalten werden, — daher ist an Kommunalschulen der konfessionelle Religionsunterricht den Kindern jeder Konfession gesondert zu erteilen.

Die distriktive Aufsicht über die Kommunalschulen obliegt den betreffenden Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen, — in den unmittelbaren Städten aber der Stadtschulkommission.

Die Einführung von Klosterschulen, der Schulbrüder und Schulschwestern, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

4. Dauer der Schulpflichtigkeit.

In Bayern hat die Jugend beiderlei Geschlechts die Verpflichtung, 10 Jahre lang, nämlich vom 6. bis zum 16. Lebensjahre, die öffentliche Schule zu besuchen, und zwar vom 6. bis 13. Jahre die Werktagsschule, vom 13. bis 16. Jahre die Sonn- und Feiertagsschule.

Befreit von dieser Pflicht ist:

a. wer eine höhere Lehranstalt besucht (z. B. eine Latein-, Real-, Töchterschule ꝛc. ꝛc.);

b. wer mit Genehmigung der Ortsschulbehörde einen die öffentliche Schule ersetzenden Privatunterricht genießt; doch sind im letzteren Falle die Bestimmungen über Beginn, Dauer und Beendigung der Schulpflichtigkeit eben so einzuhalten, wie beim Besuche der öffentlichen Schule.

---

*) In Gemeinden über 20,000 Seelen ermöglichen $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen die Umwandlung nur der Hälfte der bestehenden Konfessionsschulen; zur Umwandlung von mehr als der Hälfte dieser Schulen sind $^3/_4$ der Stimmen erforderlich.

Anmerkung. 1) Die Dispensationsurkunde ist der Versäumnisliste beizufügen. Insolange die schriftliche Dispensation nicht beigebracht ist, sind die Versäumnisse in die Anzeigen aufzunehmen.

2) Der Schulpflicht unterworfen sind auch alle in Bayern sich aufhaltenden nichtbayerischen Kinder, mit einziger Ausnahme jener des Gesandtschaftspersonals fremder Staaten.

Die **Aufnahme in die Werktagsschule** erfolgt nur einmal im Jahre und zwar zu Anfang des Schuljahres für alle Knaben und Mädchen, welche bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte zu diesem Zeitpunkte das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Aufnahme in den Landschulen, dann in jenen Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Wintersemester beginnt, auch jenen Knaben und Mädchen zu gewähren, welche das sechste Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, zurücklegen. Ebenso ist bei obiger Voraussetzung die Aufnahme in den Stadtschulen, in welchen das Schuljahr mit dem Sommersemester beginnt, jenen Knaben und Mädchen zu gestatten, welche das 6. Lebensjahr innerhalb der darauffolgenden 3 Monate zurücklegen werden. Marktschulen sind den Stadtschulen gleich zu achten, insoferne sie nicht seither als Landschulen behandelt wurden.

Die **Entlassung aus der Werktagsschule** sowohl, als auch aus der Sonntagsschule ist von dem Bestehen einer Schlußprüfung abhängig. Schüler und Schülerinnen, welche sich bei diesen Prüfungen (in den notwendigen Gegenständen, also: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen) nicht als hinreichend unterrichtet erweisen können, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, zum Besuche der Schule je auf die Dauer eines weiteren Jahres angehalten werden. Knaben und Mädchen, welche schon vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre in die Werktagsschule aufgenommen worden sind, ist nach 7jährigem Besuche derselben der Übertritt in die Feiertagsschule zu gestatten, vorausgesetzt, daß sie die Schlußprüfung bestanden haben.

Dispensationen von der Schulpflicht resp. vorzeitige Entlassung aus der Schule können nur ausnahmsweise beim Obwalten ganz besonderer Verhältnisse und nur durch gemeinsamen Beschluß der Distriktsschulbehörden erteilt werden. Vor Erteilung einer Dispens ist das Kind einer Separatprüfung aus sämtlichen Gegenständen der Werktagsschule zu unterstellen. Eine Dispens durch die K. Lokalschulinspektion, nach welcher Schulpflichtige ganz oder teilweise (z. B. für gewisse Monate oder Wochentage oder für Nachmittage 2c.) von dem Schulbesuche enthoben werden, ist unstatthaft.

Ist die Entlassung im Wege der Dispensation vor vollendeter Schulpflicht erfolgt, so ist das im Schulentlaßscheine zu erwähnen.

Es bleibt den Eltern unbenommen, ihre Kinder auch nach erstandener Prüfung noch über das 13. Lebensjahr hinaus in die Werktagsschule zu schicken, in welchem Falle sie nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen haben.

Die Namen aller aus der Werk- und Feiertagsschule zu Entlassenden sind samt dem Datum der Geburt und Schulentlassung in ein gesondertes Buch einzutragen, und die Schüler haben nach diesem Eintrage zur Bestätigung ihren Namen eigenhändig zu unterschreiben. Das Vorhandensein dieses Buches ist in den Visitationsprotokollen oder Berichten ausdrücklich zu konstatieren.

Die Schulentlaßscheine und das Zensurbuch.

Die Schulentlaßscheine sind Zeugnisse, welche den Schülern über die Entlassung sowohl aus der Werktags- als auch aus der Sonn- und Feiertagsschule zu erteilen und binnen 14 Tagen nach der Prüfung auszuhändigen sind.

Dieselben werden auf Grund des Zensurbuches und der Beschlüsse des Visitationsprotokolles nach dem bestimmten Formulare vom Lehrer ausgefertigt und vom Lokal- und Distriktsschulinspektor unterzeichnet.

Die Zeugnisse unterliegen einer Gebühr von 50 ₰, wovon 20 ₰ dem Lokalschulfonde und 20 ₰ dem Lehrer als Schreibgebühr zufallen. Gebühren zur Staatskasse sind für Schulentlassungsscheine nicht zu entrichten. Für Schüler, für welche das Schulgeld aus der Armenkasse bezahlt wird, sind die Zeugnisgebühren aus dem Schulfonde zu bestreiten. Wo bisher höhere Gebühren bestanden und dem Lehrer fassionsmäßig an Gehaltesstatt zugewiesen sind, hat es hiebei sein Verbleiben. Eine Erhöhung der Gebühr kann nur mit Regierungsgenehmigung eintreten.

Das Zensurbuch ist unter Aufsicht des Lokalschulinspektors nach dem vorgeschriebenen Formulare vom Lehrer zu führen, mit den Prüfungsnachweisen vorzulegen und in der Registratur aufzubewahren. In demselben ist jedem Schüler ein eigenes Blatt oder wenigstens eine ganze Seite zu widmen, und hier hat der Lehrer seine Bemerkungen über Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang, religiös-sittliches Betragen und Schulbesuch des Schülers teils in Worten, teils in Ziffern nach der Notenskale des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 § 37 zu verzeichnen.

5. Der Schulbesuch.

Das Schuljahr.

In Stadt- und Marktschulen, wo keine sog. Sommerschule (s. Seite 11) stattfindet, beginnt das Schuljahr am 1. Oktober und endet mit

dem 1. August. Für die Landschulen beginnt die Winterschule mit dem 1. Oktober, die Sommerschule am 1. Mai. Sollte jedoch am 1. Mai die ordentliche Jahresprüfung noch nicht abgehalten sein, so nimmt in Landgemeinden die Sommerschule unmittelbar nach dieser ihren Anfang und darf dann auch der Beginn der Winterschule um ebensoviele Tage, jedoch nicht über den 31. Oktober, verschoben werden.

Die Schulferien und Vakanztage.

Die Ferien sollen höchstens 4 Wochen dauern. Sie werden von der K. Kreisregierung anberaumt, für Landschulen unter Berücksichtigung der Feldarbeiten nach dem Gutachten der Orts- und Distriktsschulbehörden.

Die Verlängerung dieser 4wöchentlichen Ferien kann nur mit Genehmigung der K. Regierung erfolgen.

Für Stadt- und Marktschulen, in welchen keine Sommerschule stattfindet, dauern die Herbstferien vom 1. August bis 30. September incl.

Ist für Marktschulen die sog. Sommerschule angeordnet, so finden hinsichtlich des Schuljahres und der Ferien die für die Landschulen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Osterferien beginnen am Gründonnerstag und erstrecken sich bis zum Ostermontag einschlüssig.

Sogenannte Weihnachtsferien zwischen dem Weihnachts- und Neujahrstage finden in Niederbayern in der Dauer von 4 Tagen statt. (Heiliger Abend mit St. Johannistag).

Außerdem sind für die Werktagsschüler schulfrei:

1) Die Sonn- und Feiertage,
2) die politischen Festtage,
3) die Wochenvakanz,
4) der Allerseelentag und
5) bei katholischen Schulen der Markustag und die 3 Bittage.

Die Wochenvakanz besteht entweder in einem ganzen Tage (und zwar wegen des beschwerlichen Schulweges zumeist für Landschulen mit großem Schulsprengel), oder in 2 Nachmittagen, welche in jeder Woche des Schuljahres und zwar auch in jenen Wochen freizugeben sind, in welche ein Feiertag fällt.

In Niederbayern finden an Städten mit Studienanstalten die Vakanznachmittage am Mittwoch und Samstag statt; im übrigen wird die Wochenvakanz von der K. Lokalschulinspektion nach Vernehmung der Schulsprengelvertretung und der Lehrer bestimmt. Auf dem Lande ist womöglich der Samstag als Wochenvakanztag für das Wintersemester zu bestimmen, im Sommersemester aber kein Wochenvakanztag zulässig.

Den Lehrern ist untersagt, eigenmächtig besondere Feiertage oder Freistunden zu geben; in außerordentlichen, dringenden Fällen kann die K. Lokalschulinspektion die Erlaubnis zur Aussetzung des Schulunterrichts erteilen.

Die tägliche Unterrichtszeit.

a) In der Werktagsschule.

In Städten ist der Schulunterricht im Sommer und Winter gleich regelmäßig zu geben, ebenso in den Märkten (woselbst ohne Regierungsgenehmigung künftig eine sog. Sommerschule nicht mehr abgehalten werden darf). Auf dem Lande dagegen ist vom 1. Mai an eine abgekürzte Sommerschule zu dem Zwecke gestattet, den größeren Teil des Tages für die älteren Kinder und die mit Dienstgründen versehenen Lehrer zur Arbeit frei zu lassen.

In Niederbayern sind für alle Sommerschulen 3 tägliche, somit 18 wöchentliche Unterrichtsstunden vorgeschrieben, wovon an Schulen mit 2 Lehrern für Religion mit biblischer Geschichte (einschließlich der Vorbereitung für die Beichte, Kommunion und Firmung, wodurch die übrige Schulzeit nicht verkürzt werden darf) 4, Sprachunterricht 7, Rechnen 4, Vaterlands- und Erdkunde 3 Stunden zu verwenden sind; wo aber nur ein Lehrer vorhanden ist und die Sommerschule in der Weise abgehalten wird, daß die Vorbereitungsklasse für sich allein in einer besonderen (dritten) Stunde unterrichtet wird und die übrigen Klassen nur täglich 2 Stunden Unterricht erhalten, sind von diesen wöchentlich 12 Stunden 3 für Religion, 5 für Sprachunterricht, 3 für Rechnen und 1 für Vaterlands- und Erdkunde zu verwenden. Die Bestimmung darüber, in welchen Stunden die Sommerschule zu halten ist, kommt nach Vernehmung der Schulsprengelvertretung und der Lehrer der Lokalschulinspektion zu, welche hiezu die Bestätigung der Distriktsschulinspektion zu erholen hat. Für die Winterschule sind an solchen ungeteilten Schulen (mit 1 oder 2 Lehrkräften) wöchentlich 25 Stunden und zwar 6 für Religion mit biblischer Geschichte, 10 für den Sprachunterricht, 5 für das Rechnen, 4 für Vaterlands- und Erdkunde vorgeschrieben. In geteilten Schulen (mit mehr als 2 Lehrkräften) und eben so in ungeteilten Schulen in Städten und Märkten ohne abgekürzte Sommerschule sind für die ersten Schuljahre (I.—III. Kurs) wöchentlich 20 Stunden, nämlich 4 für Religion und biblische Geschichte, 11 für den Sprachunterricht (und zwar 3 Stunden Anschauungs- und 8 Stunden Schreib- und Leseunterricht), 5 für Rechnen, in den letzten 4 Schuljahren (IV.—VII. Kurs) 22 Stunden, nämlich 4 für Religion mit biblischer Geschichte, 9 für den Sprachunterricht, 5 für Rechnen,

3 für Vaterlands- und Erdkunde, 1 für Zeichnen angeordnet, so daß vor- und nachmittags je 2 Stunden, und in den letzten 4 Schuljahren an den beiden Wochenvakanztagen vormittags 3 Stunden treffen.

In die normale Schulzeit darf der Unterricht in der Obstbaumzucht im Schulgarten, der Unterricht in den Industriearbeiten und im Turnen und in der ungeteilten Schule das Zeichnen nicht eingerechnet werden.

Unvermeidliche Verkürzungen der Schulzeit durch kirchliche Verrichtungen eines Lehrers, mit dessen Schulstelle ein Kirchendienst ständig und förmlich vereinigt ist, durch Anteilnahme an auswärtigen Prüfungen, durch Vorladung des Lehrpersonals zu Gericht, durch Konferenzen ꝛc. müssen durch entsprechende Verlängerung der Schulzeit an dem betreffenden Tage selbst oder an nachfolgenden Tagen, nötigenfalls mit Benützung des Wochenvakanztages möglichst ersetzt werden, welch letzteren Falls dann an diesem Tage der Unterricht in der Obstbaumzucht, im Zeichnen, in den Industriearbeiten und im Turnen unterbleiben darf.*

Ist mit einer Schulstelle ein Kirchendienst nicht förmlich vereinigt, so darf überhaupt eine Störung der Unterrichtszeit infolge kirchlicher Verrichtungen nie Platz greifen. Werktagsschüler dürfen nur in ganz besonders dringenden und unvermeidlichen Ausnahmsfällen während der Schulzeit zum Ministrieren verwendet werden.

Eine Abweichung von der regelmäßigen Schulstundenzahl und zwar für die Schüler eine Minderung, für den Lehrer eine Mehrung, wird manchmal durch den Notstand der sog. **Halbtagsschulen** veranlaßt, indem die Schulkinder bei übergroßer Anzahl oder wegen Überfüllung der Schule in zwei Abteilungen geschieden werden und gewöhnlich für die eine Abteilung vormittags, für die andere nachmittags Unterricht erteilt wird.

b) Die tägliche Unterrichtszeit in der Sonn- und Feiertagsschule.

Die Sonn- und Feiertagsschule hat jeden Sonn- nnd Feiertag stattzufinden. Ausgenommen sind die vorschriftsmäßigen Ferien, der Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Kirchweihsonntag, an kath. Schulen das Fronleichnamsfest, an prot. Schulen der Karfreitag, endlich das Geburts- und Namensfest Sr. Majestät des Königs.

Die Sonn- und Feiertagsschule darf nicht etwa von 14 zu 14 Tagen turnusweise für je ein Geschlecht, sondern muß dieselbe an den Sonn- und Festtagen jedesmal für beide Geschlechter an allen, auch an den nicht an Pfarrsitzen gelegenen Schulen abgehalten werden. Zur

* Grund und Dauer des Stundenausfalles ist nebst den Veranstaltungen zur Ausgleichung in einer der Versäumnisliste anzufügenden Beilage vorzumerken.

Unterrichtserteilung an der Feiertagsschule ist das gesamte Lehrpersonal verpflichtet. Wo zwei Lehrkräfte vorhanden sind, sind die Schüler nach dem Geschlechte, beim Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte noch weiter nach dem Alter abzuteilen. Womöglich ist die Trennung nach Geschlechtern auch unter nur einem Lehrer durchzuführen und wird für diesen Fall die Unterrichtszeit für jede Abteilung auf 1½ Stunden ermäßigt, während dieselbe in allen anderen Fällen mindestens 2 Stunden (ohne Einrechnung der Christenlehre) beträgt. Die Feiertagsschule ist in der Regel am Nachmittage abzuhalten; am Vormittage ist dieselbe nur für jene Schulen, an deren Sitz regelmäßiger sonn- und feiertägiger Gottesdienst stattfindet und deren Schulsprengel mit dem Pfarr- bezw. Filialsprengel vollkommen übereinstimmt, und auch hier nur insoferne gestattet, als die vorgeschriebene Schulzeit hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

Wegen eines Jahrmarktes darf eine Aussetzung, Verkürzung oder Verlegung der Sonn- und Feiertagsschule nicht stattfinden.

Die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre erstreckt sich nicht bloß auf das Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit (wenn die in diesem Alter Stehenden keine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht mit Genehmigung des Pfarrers privaten Religionsunterricht genießen), — sondern noch darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkte, welcher bei der betr. Konfession üblich, oder durch kirchliche Vorschriften festgesetzt ist (d. i. katholischerseits meist bis zum vollendeten 18., protestantischerseits bis zum 16. Lebensjahre), unterliegt jedoch in dieser spätern Zeit keinem zwangsweisen Vollzuge mehr.

6. Die Schulversäumnisse.

Die Ermittelung derselben.

Die Ortsschulbehörde hat darüber zu wachen, daß die Schule von allen Schulpflichtigen vorschriftsmäßig besucht wird.

Zu diesem Behufe führt sie ein genaues Verzeichnis aller Schulpflichtigen, das durch Eintrag der vorkommenden Änderungen, welche ihr ortspolizeilich mitzuteilen sind, fortwährend evident gehalten und seiner Zeit in der Schulregistratur niedergelegt wird.

Auf Grund dieses Verzeichnisses gibt sie dem Lehrer am Anfange des Schuljahres alle neu eintretenden Kinder, und im Laufe des Schuljahres alle vorkommenden Ab- und Zugänge in der schulpflichtigen Jugend bekannt.

Jeder Lehrer an einer Werktags-, Sonn- und Feiertags-, oder die letztere vertretenden Fortbildungsschule ist zur Führung von Schulhandlisten, bezw. Absentenlisten verpflichtet: das sind nach

dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtete Verzeichnisse über die Versäumnisse, welche sich inbezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes jeden Monat ergeben.

In Niederbayern bestehen bezüglich der Führung der Schulhandlisten (=Schüler= und Versäumnislisten) folgende Vorschriften:

1. Die Schulkinder sind in der geteilten Schule nach Kursen, in der ungeteilten Schule nach Klassen, geschieden in Ober= und Unterabteilung, vorzutragen.

2. Bei sämtlichen Schülern (insbesondere auch bei den eingewanderten) ist die Zeit der Geburt und der Schulaufnahme genau zu vermerken.

3. In den für die Aufzeichnung der Versäumnisse bestimmten Rubriken ist sowohl die An= als auch die Abwesenheit zu notieren, letztere schon bei Beginn der Schule. Die Anwesenheit mit |, nicht entschuldigte Abwesenheit mit 0, Krankheit mit kr., geschlossene Schule mit — zu konstatieren.

4. Die Versäumnisse werden nach halben Schultagen berechnet, so daß ein strafbares Versäumnis der Vor= und Nachmittagsschule als zweifaches Versäumnis zu beahnden ist.

5. Die Schülerlisten haben den Charakter öffentlicher, für die Beurteilung der Schulpflicht maßgebender Urkunden. Änderungen an ihrem Inhalte dürfen nur auf grund amtlicher Nachweise, nicht aber auf grund von Mutmaßungen oder der von den Schulpflichtigen oder deren Angehörigen gemachten Angaben stattfinden.

6. Die Schülerlisten sind sorgfältig und geeignet aufzubewahren und dem Dienstnachfolger vollständig auszuhändigen. Nachlässige Führung derselben hat disziplinäre Einschreitung zur Folge, wissentlich unrichtige Einträge in die Schülerliste oder die absichtliche Beschädigung oder Beseitigung derselben würden gemäß § 348 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt.

Alle in einem Monate vorgekommenen Schulversäumnisse sind aus der Handliste in das für die Monatsanzeigen vorgeschriebene Formular überzutragen und zwar gesondert nach Werktags=, Sonntags= und Fortbildungsschule unter Verzeichnung der für die Abwesenheit geltend gemachten Entschuldigungen, den sonstigen Schulbesuch, früher stattgehabte Einschreitungen u. dgl. Die Monatsanzeigen sind längstens bis zum 3. folgd. Monats bei der Ortsschulbehörde einzureichen.

Behandlung der Schulversäumnisse durch die Ortsschulbehörde.

Auf Ladung ihres Vorstandes tritt die Ortsschulbehörde am 1., spätestens 2. Sonntage jedes Monats zu einer regelmäßigen Sitzung

zusammen, um die Absentenverzeichnisse zu prüfen und die als verschuldet erkannten Versäumnisse nach Vorschrift zu bestrafen.

Bei diesen Schulsitzungen haben zu erscheinen:

1) die zur Führung der Absentenlisten verpflichteten Lehrer, um die zur richtigen Beurteilung der einzelnen Versäumnisfälle nötigen Aufschlüsse zu geben;

2) die zur Verantwortung Vorgeladenen, das sind:
   a. die Eltern säumiger Schüler, bezw. die Stellvertreter der Eltern (Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn);
   b. die säumigen Sonn- und Feiertagsschüler selbst, welche nötigenfalls auch zwangsweise vorgeführt werden können.

Die Vorladung hat schriftlich und gegen Nachweis zu geschehen.

Bei Prüfung der Entschuldbarkeit der Versäumnisse hat die Ortsschulbehörde mit gewissenhafter Strenge zu verfahren. Als legaler Entschuldigungsgrund gilt nur:

a. Krankheit der Schulpflichtigen;
b. schwere Erkrankung der Eltern oder deren Stellvertreter, wenn diese lediglich auf die Pflege des Schulpflichtigen angewiesen sind;
c. Todesfälle in der nächsten Verwandtschaft und dadurch herbeigeführte Trauerfeierlichkeiten;
d. außerordentliche Unglücksfälle;
e. ungestüme Witterung und ungangbare Wege bei weiter Entfernung der Schule.

Nicht als Entschuldigungsgrund gilt: Verwendung der Schulpflichtigen zu Haus- oder Feld- und anderen Arbeiten, Mangel an Kleidern, 2c. 2c.

Die Verwendung Schulpflichtiger zum Viehhüten während der Schulzeit bildet schon im ersten und im weitern Falle ein polizeilich strafbares Reat. Die Schulbehörden sind zur Abhandlung solcher Versäumnisfälle nicht zuständig, sondern haben dieselben zur weiteren Verfolgung an die Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zu bringen.

Vorgeladene Eltern oder deren Stellvertreter, die ohne genügende Entschuldigung von der Schulsitzung wegbleiben, oder deren Vorbringen die Versäumnisse nicht hinlänglich entschuldigt, sind für jedes Versäumnis mit einer Geldstrafe von 10 bis 40 ₰ zu belegen (hauptsächlich zu bemessen nach Maß des Verschuldens und der Zahlungsfähigkeit) und gleichzeitig vor Verschuldung weiterer Versäumnisse zu verwarnen.

Vorgeladenen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen, die ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder ihre Versäumnisse nicht genügend zu entschuldigen vermögen, ist ein förmlicher Disziplinarverweis auszusprechen und gleichzeitig eine Verwarnung vor Verschuldung weiterer Versäumnisse zu erteilen.

Während bezüglich der Versäumnisse der Werktagsschulpflichtigen mit Strafeinschreitungen nur gegen die Eltern, oder deren Stellvertreter vorgegangen wird, so bezüglich der Versäumnisse der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen gegen die Eltern oder deren Stellvertreter, wenn diese allein, gegen die Schulpflichtigen, wenn diese allein, und gegen beide Teile, wenn beide an den Versäumnissen Schuld tragen.

Die Beschlüsse der Ortsschulbehörde werden in die betr. Rubrik des Absentenverzeichnisses eingetragen und den auf Vorladung Erschienenen sofort mündlich eröffnet, was diese durch Unterschrift zu bestätigen haben, den nicht Erschienenen aber schriftlich mitgeteilt.

Will oder kann der Vorgeladene nicht schreiben, so hat ein Mitglied der Lokalschulinspektion die geschehene Eröffnung zu bestätigen.

Die zu entrichtenden Strafgelder werden allmonatlich durch die Gemeindeverwaltung erhoben und an die Schulkasse abgeführt.

Die Beahndung der Schulversäumnisse durch die Polizeistrafgerichte.

Werden die durch die Ortsschulbehörden Bestraften rückfällig, so sind sie von dieser der Staatsanwaltschaft des treffenden Polizeistrafgerichts zur Bestrafung anzuzeigen und zwar jedesmal, wenn sich nach Bestrafung des ersten Schulversäumnisses durch die Ortsschulbehörde im Zeitraume ein und desselben Schuljahres die strafbaren Versäumnisse wiederholen.

Das Polizeistrafgericht bestraft:

a. schuldige Eltern oder deren Stellvertreter mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 ℳ;

b. schuldige Sonn- und Feiertagsschulpflichtige mit Haft bis zu 3 Tagen.

Von den rechtskräftig gewordenen Strafurteilen gibt der Vertreter der Staatsanwaltschaft der Distriktspolizeibehörde Kenntnis, und diese macht sofort wieder der betr. Ortsschulbehörde davon Mitteilung.

Folgen bei einem Werktagsschüler 3, bei einem Sonntagsschüler 2 unentschuldigte Versäumnisse hinter einander, so kann die Lokalschul-

behörde kraft ihrer Disziplinargewalt und abgesehen von der nachfolgenden Bestrafung der säumigen Schulpflichtigen durch den Schulboten oder die örtlichen Polizeiorgane in die Schule vorführen lassen.

Die Vorschriften über Bestrafung der Schulversäumnisse sollen von den Schul- und den Distriktspolizeibehörden pünktlichst und ohne willkürliche Nachsicht vollzogen, und soll hierauf bei allen Schulvisitationen durch Kontrole der Absentenlisten und der Schulsitzungsprotokolle aufmerksam geachtet werden.

Die Distriktsschulbehörden sind angewiesen, sich periodisch die monatlichen Versäumnisverhandlungen zur Einsicht vorlegen zu lassen, die veranlaßten Weisungen zu erteilen und die erforderliche Anzeige rückfällig Säumiger an die Staatsanwaltschaft ergänzend zu erstatten. Die Bezirksämter sind ferner beauftragt, die Beitreibung der Versäumnisstrafen zu kontrolieren. Jährlich sind von den Lokalschulbehörden die sämtlichen Verhandlungen über das Versämniswesen während des Schuljahres zur Vorlage an die Kreisregierung zu übergeben. Es hat überdies jeder Lehrer bei der Schulprüfung ein für die Werktags- und Feiertagsschüler ausgeschiedenes und mit der Kontrasignatur oder Erinnerung des Lokalschulinspektors versehenes Verzeichnis zu übergeben, welches a) die Gesamtzahl aller Schulversäumnisse im Schuljahre, b) die Zahl der schuldbaren Versäumnisse und c) der betreffenden Schüler, d) den Gesamtbetrag der Geldstrafe, e) die Zahl der Verweise und Verwarnungen der Feiertagsschüler, dann f) die Zahl der vollzogenen zwangsweisen Einführungen fortgesetzt säumiger Schüler in die Schule, g) die Zahl der erfolgten strafrichterlichen Einschreitungen und h) der durch die Gerichte erfolgten Freisprechungen zu enthalten hat. Die Distriktsverwaltungsbehörden haben diese Verzeichnisse, namentlich bezüglich der Rubriken g und h, mit ihren Listen und den Listen der K. Staatsanwaltsvertreter zu vergleichen, mit ihrer Kontrasignatur, resp. mit etwaigen Bemerkungen zu versehen und sodann mit den Visitationsverhandlungen zur Kreisregierung einzusenden.

Die Schulüberweisung.

Tritt ein Kind aus der Schulgemeinde in eine andere, so ist es letzterer unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars amtlich zu überweisen.

In der Schülerliste ist zu bemerken, wohin die Überweisung erfolgt ist. Die aus anderen Schulen eingehenden Überweisungsscheine sind zu sammeln. Mangelhaft ausgefüllte Scheine sind zur Ergänzung zurückzugeben, rückständige von der treffenden Lokalschulinspektion einzufordern.

III.

Die Schulzucht.

Die Erziehungsaufgabe der Volksschule.

Nach den in Bayern bestehenden Verordnungen hat die Volksschule nicht bloß zu lehren, sondern auch zu erziehen, und haben die Eltern bei dem bestehenden Schulzwange das Recht, von der Schule nicht bloß sorgfältige Verstandesentwicklung, sondern auch Gemütsbildung, insbesonders sittlich-religiöse Veredlung ihrer Kinder zu verlangen. Deswegen ist auch bei allen Schulvisitationen auf die Pflege christlichen Sinnes und Lebens unter der Jugend eifrigst hinzuwirken.

Hienach erstreckt sich die Schulzucht keineswegs bloß auf Ordnung im äußeren Verhalten der Schüler, sondern sie hat auch abzuzielen auf die innere Veredlung des Menschen nach Lehre und Vorbild Christi.

Was die Werktagsschule in Erziehung und Unterricht begonnen, soll von der Sonn- und Feiertagsschule fortgesetzt und durch Führung der Jugend zur moralischen Selbständigkeit abgeschlossen werden; namentlich soll sich diese, die allgemeine Volksbildung abschließende Schule angelegen sein lassen, bei der männlichen Jugend Roheit und Zügellosigkeit fernzuhalten, bei der weiblichen aber Züchtigkeit und Ehrbarkeit zu pflegen.

Ihre Erziehungsaufgabe zu erfüllen, hat die Schule auch die religiösen Übungen in Ehren zu halten. Dahin gehört namentlich:

a) das Gebet zu Anfang und Ende jeder Schulzeit,

b) der Besuch des Gottesdienstes,
c) der Empfang der hl. Sakramente,
d) die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten

} nach der jederorts bestehenden Regelung und unter Aufsicht des Lehrers od. seines Stellvertreters.

Wie Religiosität und Frömmigkeit durch die Schule ihre Pflege finden, so auch:

Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, insbesondere gegen den Landesherrn;

ein anständig sittsames Betragen vor jedermann, zumal Bescheidenheit und Artigkeit gegen höher stehende und ältere Personen;

Mitgefühl auch mit dem Tiere, weshalb dem Aufsichts- und Lehrpersonale der Volksschule empfohlen wird, die Zwecke der Tierschutzvereine zu fördern; — endlich:

Schonung öffentlicher Plätze, Anlagen, Gedenktafeln rc. rc., weshalb die Schuljugend über die Sträflichkeit der Verunreinigung und Beschädigung des genannten und überhaupt alles öffentlichen und

fremden Eigentums belehrt und mit Sinn für das Gute und Schöne, für Kunst und Geschichte, für Gesetzlichkeit in allem Thun und Lassen erfüllt werden soll.

Auf die genannten Punkte gerichtete Belehrungen und Mahnungen hat der Lehrer allezeit durch sein Beispiel zu unterstützen, sich also selbst jederzeit alles Unziemlichen zu enthalten.

Grenzen der Schuldisziplinargewalt.

Im allgemeinen erstreckt sich die Disziplinargewalt der Schulbehörden nur auf den Schulbesuch und auf das Verhaltender Schüler in der Schulzeit und im Schullokale.

Im einzelnen unterliegen ihr aber noch:

a. Übertretung gewisser, über die Schule hinausreichender Disziplinarbestimmungen, z. B. bezüglich des Wirtshausbesuches, des Tabakrauchens 2c.

b. Ungeeignetes Benehmen in der Kirche, bei religiösen Feierlichkeiten, und wo sonst Schulaufsicht besteht.

c. Religions- und sittenwidrige Handlungen, Umgang mit Personen von schlechtem Rufe, Verführung von Mitschülern, — Unehrerbietigkeit gegen höher gestellte und ältere Personen, Roheiten auf der Straße, nächtliches Herumtreiben, — Bettelei, Fisch- und Obstdiebstahl, Feld- und Forstfrevel, — Verpfändung oder Veräußerung von Büchern, Kleidern 2c. ohne Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter.

In allen diesen Fällen hat das disziplinäre Vorgehen der Schulbehörden besonders dann Platz zu greifen, wenn vonseite der Eltern gar nicht oder nur unzulänglich eingeschritten wird, und auch eine strafrichterliche Beahndung nicht eintritt (z. B. bei Kindern unter 12 Jahren). Die Schuldisziplinargewalt kann aber auch neben der elterlichen und strafgerichtlichen Einschreitung ausgeübt werden.

Die Schulstrafen.

Zur Verhütung und Beahndung gewöhnlicher Verfehlungen der Schüler kommen steigerungsweise in Anwendung:

1) An- und Abmahnungen;
2) Warnungen und Drohungen, } erst unter vier Augen, dann
3) Verweise, } vor den Mitschülern;
4) geringe Noten mit Einrechnung in den Jahresfortgang und Bekanntgabe an die Eltern;
5) Stehen in und außer der Schulbank;
6) zeitweise Versetzung in eine Strafbank, der aber kein beschimpfender Name gegeben werden darf;

7) Schulzimmerarrest, nur zulässig zur Nachholung versäumter Schularbeiten, bei gehöriger Aufsicht, und unter sofortiger Benachrichtigung der Eltern.

Gröbere Vergehen aus Bosheit, unverbesserliche Trägheit, Verführung von Mitschülern werden bestraft mit körperlicher Züchtigung.

Bei Erfolglosigkeit auch dieser Strafe hat, wenn thunlich, die Unterbringung des Schülers in einer Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder zu erfolgen.

Die körperliche Züchtigung steht dem Lehrer als Ausfluß seines Erziehungsrechtes im allgemeinen wohl zu. Sie ist jedoch in allen schwereren Fällen vom Lokalschulinspektor zu diktieren und nur in dessen Gegenwart zu vollziehen. Selbstverständlich muß sie auch immer maßvoll und vorsichtig angewendet werden, und zwar mittelst einer Rute oder eines schwachen Stäbchens.

Alle andern körperlichen Strafen sind verboten, namentlich Schlagen und Stoßen auf den Kopf und ins Gesicht, — Aneinanderstoßen der Köpfe der Schüler, — Niederstoßen der Kinder auf die Sitzbank, — Ziehen an den Haaren, — Schütteln an den Ohren rc.

Von andern Gründen abgesehen, sind derartige Strafen schon deswegen unzulässig, weil sie leicht einen bleibenden Nachteil für das Kind mit sich führen können.

Das Übermaß in zulässiger körperlicher Züchtigung und die Anwendung verbotener Strafen zieht dem Lehrer strenge Disziplinareinschreitung, nach Umständen sogar Dienstesentlassung und strafgerichtliche Verfolgung zu. Läßt sich nämlich der Lehrer in Ausübung seines Züchtigungsrechtes eine strafbare Körperverletzung zu Schulden kommen, so verfällt er den Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Die einschlägigen Paragraphen desselben lauten:

„§ 223. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 2000 Thalern erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insoferne nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.“

Ob eine Überschreitung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts vorliegt, oder nicht, hat in jedem einzelnen Falle das Gericht zu entscheiden.

Damit kein Lehrer auf grundlose, bloß gehässige Anzeige hin vor die öffentliche Gerichtssitzung gezogen und so, selbst bei erfolgender Freisprechung, in seinem Ansehen unverschuldet geschädigt werde, — haben Anträge auf strafgerichtliche Einschreitung gegen Lehrer schon von der Staatsanwaltschaft allseitig und gründlich geprüft zu werden, und ist es vom Ergebnisse dieser Prüfung abhängig, ob dem Strafantrage eine weitere Folge gegeben wird oder nicht.

Besondere Disziplinarbestimmungen.

Verboten ist der schulpflichtigen Jugend:

1) der Besuch von Tanzunterhaltungen unbedingt, — von Wirtshäusern, aber mit Ausnahme des Falles, daß Eltern oder deren Stellvertreter ihren Kindern diesen Besuch unter gehöriger Aufsicht gestatten.

Übertretungen dieses Verbots unterliegen nicht bloß den Strafeinschreitungen der Schulbehörden, sondern auch des Polizeistrafgerichts — und zwar schreitet letzteres ein:

a. gegen Eltern und deren Stellvertreter, welche die Übertretung gestatten,

b. gegen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige, welche die Übertretung verüben:

gegen jene mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern, oder mit Haft bis zu 3 Tagen, — gegen diese mit Haft bis zu 6 Tagen. — Es ist verboten:

2) Die Teilnahme an theatralischen Vorstellungen, — und zwar die Mitwirkung dabei unbedingt, — der bloße Besuch aber insoweit, als er in besonderen Fällen nicht ausnahmsweise von der Ortsschulbehörde unter Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter gestattet wird.

3) Der Kellner- und Musikantendienst in Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen. — Kellnerdienst ist höchstens den Angehörigen der Wirtsleute gestattet, doch auch nur unter gehöriger Aufsicht und mit Ausschluß von Tanzplätzen.

Bei einer distriktspolizeilich zu öffentlichen Produktionen befugten Musikgesellschaft dürfen Sonn- und Feiertagsschulpflichtige zwar mitwirken, doch nie auf Tanzplätzen und selbstverständlich ohne Versäumnis der Schule und Christenlehre. — Es ist verboten:

4) Viehhüterdienst mit Vernachlässigung des Schulbesuchs.

Wer Schulpflichtige während der Schulzeit zum Viehhüten verwendet, verfällt einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern.

5) Der **Besuch** öffentlicher Gerichtsverhandlungen, — Beteiligung **an** politischen Vereinen und Besuch ihrer Versammlungen, — Einsendung von Adressen.

Anmerkung: Das letztgenannte Verbot wurde veranlaßt durch eine Glückwunschadresse, welche eine oberfränkische Schule anläßlich der Thronbesteigung König Ottos in Griechenland an König Ludwig I. eingesandt hat.

Ferner ist bezüglich der schulpflichtigen Jugend verboten:

1) Mitführung von Kindern unter 14 Jahren als Begleiter beim Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

2) Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Arbeiten (z. B. bei Straßen-, Ufer-, Damm-, Eisenbahnarbeiten 2c.), wenn diese Beschäftigung mit dem Schulbesuche kollidiert, oder angemessene Aufsicht fehlt, welche die verderbliche Beeinflussung der Jugend durch ältere Personen verhütet.

3) Verwendung von Kindern unter 12 Jahren zu regelmäßiger Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken.

Schulpflichtige im Alter von 12 bis 16 Jahren dürfen solche Verwendung nur unter folgenden Bedingungen finden:

a. Auf Grund eines Arbeitsbuches, welches auf Antrag des Vaters oder Vormünders von der Ortspolizeibehörde ausgestellt wird und dem Arbeitgeber beim Antritte der Arbeit zu behändigen ist; dieser nimmt das Buch in Verwahr und gibt es beim Austritte des Schulpflichtigen aus der Arbeit dem Vater oder Vormünder wieder zurück.

b. Unter Anzeige der beabsichtigten Aufnahme Schulpflichtiger vonseite des Arbeitgebers bei der Ortspolizeibehörde und bei Führung einer Liste über dieses Personal, welche im Arbeitslokale aushängt und den Polizei- und Schulbehörden des Ortes auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen ist.

c. Bei täglich wenigstens 3stündiger Teilnahme Werktagsschulpflichtiger am Unterrichte in der öffentlichen Orts-, oder in der von der Kreisregierung genehmigten Fabrikschule, — und bei regelmäßigem Besuche der Schule und Christenlehre von seite der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen.

Anmerkung: In keiner Fabrikschule dürfen mehr als 50 Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, auch darf hier vor 6 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends kein Unterricht stattfinden.

d. Mit Einhaltung einer täglichen Arbeitszeit von höchstens 6 Stunden bei der Jugend von 12 bis 14, und von höchstens 10 Stunden bei der von 14 bis 16 Jahren. Diese Arbeitszeit darf morgens nie vor $^1/_2$6 Uhr beginnen und abends nie

nach $^1/_2$9 Uhr enden, — muß auch mittags durch 1 Stunde, vor- und nachmittags aber je durch $^1/_2$ Stunde Freizeit unterbrochen werden, während welcher dem jugendlichen Arbeitspersonale Bewegung in freier Luft zu gewähren ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen Geld- und Gefängnisstrafe, sowie Entziehung der Erlaubnis zur Aufnahme schulpflichtigen Arbeitspersonals nach sich. Es ist weiterhin verboten:

4) Ausdehnung der in Landgemeinden noch üblichen Beköstigung Armer im Turnus auf werktagsschulpflichtige Kinder.

5) Die Vornahme von Sammlungen in Volksschulen zu irgend welchen Zwecken. Eine Ausnahme hievon kann nur das K. St.-M. d. J. f. K.- u. Sch.-A. selbst gestatten.

6) Führung von Schreibheften mit anstößigen Bildern auf den Umschlägen.

IV.

Der Schulunterricht.

Der Unterricht in den bayerischen Volksschulen wurde normiert durch den allgemeinen Lehrplan vom Jahre 1811.

Unter Zugrundelegung dieses Lehrplans und mit Berücksichtigung des dermaligen Standes der Volksschulpädagogik und -Methodik hat die K. Regierung von Niederbayern einen Lehrplan für die niederbayerischen Volksschulen ausarbeiten lassen und denselben nach reiflicher Prüfung mit Ermächtigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 2. März 1872 veröffentlicht.

Der Lehrplan enthält im wesentlichen folgendes:

1. Die für Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen maßgebenden Vorschriften.

2. Eine Entschließung der K. Regierung von Niederbayern, die Einführung des Lehrplans betreffend. Diese Entschließung bezieht sich vornehmlich auf die Einteilung der Schulen nach ihrer Leistungsfähigkeit, auf die Einteilung der Schüler in Klassen und deren Benennung, auf die Verteilung der Klassen bezw. Jahrgänge (Kurse) unter die Lehrer einer Schule u. a. — Er enthält:

3. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Lehrgegenstände nebst methodischen Winken.

Der Lehrplan gilt auch für jene Privat-Erziehungsanstalten, in welchen der obligate Volksschulunterricht ersetzt werden soll.

In jeder Schulabteilung hat beständig ein Exemplar des Lehrplans mit dem Anhange (den methodischen Winken ꝛc.) aufzuliegen.

Beim Beginne eines jeden Monats sind nach Maßgabe des Unterrichtserfolges Monatspläne zu entwerfen und dem Lokalschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Die Schuldienstexspektanten haben außer den Monatsplänen auch noch Tagebücher zu führen, in welchen der behandelte Lehrstoff genau zu verzeichnen ist.

1. Einteilung der Schulen.

Nach dem niederbayerischen Lehrplane sind die Volksschulen Niederbayerns regelmäßig a) ungeteilte, wenn sie 1 oder 2 Lehrkräfte haben, b) geteilte, wenn sie mehr als 2 Lehrkräfte haben.

In der ungeteilten Schule bilden die Schüler

a) des ersten Jahres der Schulpflicht die Vorbereitungsklasse,

b) die des zweiten und dritten Jahres der Schulpflicht die I. (Unter-)Klasse,

c) die des vierten und fünften Jahres der Schulpflicht die II. (Mittel-)Klasse,

d) die des sechsten und siebenten Jahres der Schulpflicht die III. (Ober-)Klasse.

Die I., II. und III. Klasse zerfallen in einen Begründungs- und in einen Übungskurs, welche Kurse jedoch gemeinschaftlichen Unterricht zu erhalten haben.

In der geteilten Schule bildet jede Altersklasse einen eigenen Kurs.

Obige Benennung der Schulabteilungen ist in den Visitationsprotokollen, Schülerüberweisungen, Schülerlisten 2c. genau einzuhalten.

2. Die Verteilung der Kurse unter die Lehrkräfte einer Schule

findet in folgender Weise statt:

Zahl der Lehrer:	Kurse
2	1 2 3 4 5 6 7
3	1 2 3 4 5 6 7*)
4	1 2 3 4 5 6 7
5	1 2 3 4 5 6 7
6	1 2 3 4 5 6 7

Anmerkung: Die Klammern deuten an, welche Kurse gemeinschaftlich von je einem Lehrer unterrichtet werden sollen.

3. Die Lehrgegenstände

sind nach dem niederbayerischen Lehrplane:

1) Religionslehre (biblische Geschichte, Katechismus 2c.);

---

*) Soferne nicht anders bestimmt ist.

2) Deutscher Sprachunterricht (Anschauungsunterricht, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Aufsatz);

3) Rechnen;

4) Realunterricht (Geopraphie, Geschichte, Naturgeschichte, Obstbaumzucht, Naturlehre);

5) Singen (Kirchen- und Volksgesang);

6) Zeichnen,

7) Turnen für Knaben, — weibliche Arbeiten für Mädchen.

4. Der Unterrichtszweck.

Diesen spricht der Lehrplan zwar nicht direkt aus; er will aber als höchsten Zweck des Unterrichts nicht das Wissen und Können an sich, sondern die Geistes- und Herzens- und Charakterbildung mit der Ertüchtigung für das praktische Leben. Zur Erreichung dieses Zweckes erscheint ihm die Angemessenheit des Unterrichts nach Stoff und Form und die Erteilung desselben in sittlich-religiösem Geiste als Hauptmittel.

5. Die Methode

anlangend soll a) beim Unterrichte stufenweise und lückenlos fortgeschritten werden vom Bekannten zum Unbekannten, vom Nahen zum Entfernten, vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Konkreten zum Abstrakten, von der Sache zum Zeichen, vom Gedanken zur Form; — soll

b. die mündliche Übung der schriftlichen vorausgehen; — soll

c. unter Fernehaltung alles Mechanismus und aller bloß gedächtnismäßigen Auffassung wirkliches Verständnis vermittel werden; — soll

d. beim Unterrichte in einem Fache auf gleichzeitige Förderung der Kinder auch in den einschlagenden andern Fächern bedacht genommen werden; — soll

e. bei Sachen der Erfahrung die mitteilende, bei Sachen des Urteils die entwickelnde Lehrform zur Anwendung kommen; — soll

f. aller Unterricht dem Zwecke der Erziehung dienen.

6. Die Lehrstoffverteilung nebst den hierauf bezüglichen Vorschriften und methodischen Winken.

Der Religionsunterricht.

Inbezug auf Stoff, Methode und Lehrgang desselben bleiben die von den kirchlichen Behörden gegebenen Vorschriften aufrecht.

Der Religionsunterricht wird von der Pfarrgeistlichkeit erteilt; der Lehrer jedoch hat den Geistlichen im Gesamtreligionsunterrichte zu unterstützen. Diese Unterstützung soll bestehen

a. in der Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichts;
b. in der Vorbereitung und Befestigung des Katechismusunterrichts durch Worterklärung und Gedächtniseinprägung;
c. in der Vertretung des zeitweise verhinderten Katecheten.

Der Lehrer soll deswegen beim Religionsunterrichte des Geistlichen anwesend sein.

Lehrstoff.

A. Für katholische Schulen.

1. Katechismus.

1. Schuljahr. Das hl. Kreuzzeichen, das Vaterunser, der englische Gruß, das apostolische Glaubensbekenntnis.

2. Schuljahr. Der kleine Katechismus samt den in demselben enthaltenen Gebeten.

3. Schuljahr. Es wird a. aus dem Diözesan-Katechismus für die Elementarschulen das I. Hauptstück bis zum 9. Glaubensartikel mit Auslassung des § 2, von den Kennzeichen der Kirche, welcher später behandelt wird, erklärt oder erlernt; b. das II. und III. Hauptstück nach dem kleinen Katechismus wiederholt, aber c. ausführlicher der Unterricht von den heiligen Sakramenten und der Taufe aus dem Katechismus selbst (Seite 70—74) behandelt.

4. Schuljahr. 1) In diesem Jahre wird das II. Hauptstück „von den Geboten" (Seite 43) als Hauptaufgabe behandelt; sodann folgt die Lehre von der Sünde und der christlichen Tugend; der § 2, von der christlichen Vollkommenheit kann ausgesetzt bleiben (Seite 65—67). 2) An die Wiederholung des bereits im Vorjahre erlernten Unterrichts von den heiligen Sakramenten rc. schließt sich nun für die Erstbeichtenden der ausführliche Unterricht vom heiligen Buß-Sakramente an (Seite 78). 3) Auch wird in diesem Jahre das I. Hauptstück vom Glauben wiederholt, sowie die übrigen Gebete und die Geheimnisse des Rosenkranzes nunmehr zu erlernen sind.

5. Schuljahr. Die Aufgabe dieses Jahres ist 1) die Wiederholung des I. und II. Hauptstückes aus dem Katechismus. 2) Der Unterricht von der christlichen Vollkommenheit und von der Gnade (Seite 65—70) hat der Wiederholung des bereits Erlernten aus dem III. Hauptstücke voranzugehen, worauf dann 3) der Unterricht vom allerheiligsten Altars-Sakramente und von der Firmung, sowie vom Gebete (Seite 97—103) ausführlich behandelt wird.

6. und 7. Schuljahr. 1) Die Wiederholung des ganzen Inhaltes des Katechismus in seinem vollen Umfange — also mit Nachholung der im 3. und 4. Schuljahre ausgelassenen Lehrstücke — bildet

die Aufgabe dieses Jahres. 2) Insbesondere ist beim Empfange der heiligen Sakramente der Buße und Kommunion jedesmal der treffende Unterricht zu wiederholen. 3) Ist der Auszug aus der Religionsgeschichte im Anhange zu erklären und zu erlernen, auch die Bedeutung der Kirchenfeste und Ceremonien zu zeigen.

2. Biblische Geschichte.

a) Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungs- und I. Klasse. Geeignete biblische Geschichten aus der biblischen Geschichte, z. B. Von Gott dem allmächtigen Schöpfer und Erhalter der Welt, die Geschichte der ersten Menschen, der Sündenfall, die Erlösung.

II. Klasse. Altes Testament.

III. Klasse. Neues Testament.

In der II. und III. Klasse ist das Wichtigste aus der Geographie Palästinas zu behandeln.

b) Für geteilte Schulen.

Im 1., 2. und 3. Kurs wie in den ersten 3 Schuljahren der ungeteilten Schule; jedoch kann füglich im 3. Kurse schon mit dem alten Testamente begonnen werden.

4. Kurs. Altes Testament.

5. Kurs. Neues Testament.

6. und 7. Kurs. Wiederholung des alten und neuen Testamentes.

3. Denksprüche

religiös-sittlichen Inhaltes sollen auf allen Stufen erklärt, von den Kindern dem Sinne nach reproduziert, memoriert und mit richtigem Ausdrucke wörtlich wiedergegeben werden.

Weitere Vorschriften, Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1) Die Schulkinder des 1. Schuljahres sollen die Worte beim hl. Kreuzzeichen und bei den Gebeten richtig und deutlich aussprechen lernen; auch soll der Katechet durch angemessene Lehre dahin trachten, daß sie nach Maßgabe ihrer Kräfte mit den Worten auch den Inhalt selbst verbinden.

2) Die biblische Geschichte ist die methodische Basis alles Religionsunterrichts. In den ersten 3 Schuljahren ist sie durch Vor- und Nachsprechen bezw. Erzählen zu behandeln, oder auch, nachdem die Kinder lesen gelernt haben, aus dem Kleinen Katechismus, dem ersten Unterricht von Gott und dem Handbuche für biblische Geschichte zu lesen. In den höheren Kursen ist jeder Abschnitt wenigstens zweimal zu lesen. An die erste Lesung knüpft sich die Wort- und Sacherklärung, an die zweite die sittliche Anwendung und mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

3) Die biblische Geschichte ist ein Religionsbuch, bestimmt, die großen Thaten Gottes zu erzählen und die großen Vorbilder für das Leben der Menschen hinzustellen;

sie soll daher nicht mechanisch auswendig gelernt und nicht als Unterlage für sprachlich-grammatische Erörterungen und Übungen benützt werden.

4) Für den Unterricht in der biblischen Geschichte sind, namentlich im 1. Schuljahre, Bilder zu benützen, für die höheren Kurse eine Karte von Palästina.

5) Die biblische Geschichte soll in den für Religionsunterricht bestimmten Stunden gelesen werden.

B. Für protestantische Schulen.*)

1. Vorbereitungsklasse.

Der vorbereitende Unterricht für Kinder vom 6.—7. Lebensjahre hat hauptsächlich den Zweck, die Kleinen für den eigentlichen Religions-Unterricht erst geschickt und empfänglich zu machen, frommen Sinn in dem kindlichen Gemüte zu wecken und den Willen für ein gottgefälliges Verhalten zu gewinnen. Die Kinder erlernen in dieser Zeit die in dem Lehrbuche — dem sog. Gottesbüchlein — vorgeschriebenen biblischen Sprüche und Liederverse und machen sich mit den eben daselbst aufgenommenen Erzählungen genau bekannt, während der Lehrer diesen Stoff benützt, um sie auf die Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und Lebens aufmerksam zu machen.

2. Die Unterklasse.

Die untere Klasse oder die Kinder vom 7.—9. Lebensjahre beschäftigen sich vorzugsweise mit dem geschichtlichen Inhalt der Heiligen Schrift. Zugleich werden ihnen die Hauptsätze des eingeführten Katechismus samt einer bestimmten Anzahl für sie geeigneter Bibelsprüche und Liederverse erläutert, und sie lernen dieselben genau auswendig, während sie nebenbei noch das vorjährige Pensum wiederholen. Der Lehrer hat in diesen beiden Jahren dahin zu wirken, daß seine Schüler eine einfache und ihnen klare Übersicht über den Inhalt der christlichen Glaubens- und Sittenlehre erhalten, die wichtigsten biblischen Geschichten zusammenhängend und ansprechend vorzutragen vermögen und fortwährend zur Liebe gegen Gott und seine heiligen Gebote ermuntert werden.

3. Die Mittelklasse.

In der mittleren Klasse wird den Kindern im 9.—11. Lebensjahre der eingeführte Katechismus nach seinem Hauptinhalte und unter Beifügung der erforderlichen biblischen Beweisstellen und Lieder, die bei fortlaufender Wiederholung dem Gedächtnisse tief einzuprägen sind, in der Art katechetisch erläutert, daß sie eine klare überzeugende und durch Beispiele aus der biblischen Geschichte belebte Kenntnis von den hauptsächlichsten Lehren der christlichen Kirche erlangen. Die biblische

---

*) Wörtlich aus dem Lehrplane.

Geschichte ist dabei ausführlicher zu behandeln, in den Heiligen Schriften selbst nachzulesen und zur Anwendung auf die menschlichen Lebensverhältnisse zu benützen.

4. Die Oberklasse.

Die obere Klasse oder die Kinder vom 11.—13. Lebensjahre wiederholen nicht allein zu noch tieferer Einprägung die früher gelernten Aufgaben nochmals, sondern setzen auch die Gedächtnisübungen und das Erlernen umfassenderer, schwieriger Stellen der Heiligen Schrift, erbaulicher Lieder 2c. fort und machen sich insoweit mit dem Inhalt der Lehrbücher und prophetischen Bücher der Bibel bekannt, als es Zeit und Umstände gestatten, einzelne Abschnitte mit ihnen durchzulesen und zu erläutern. Das vorzüglichste Augenmerk des Lehrers muß eben dahin gerichtet sein, daß die Jugend eine klare, auf das ganze Leben möglichst einflußreiche Erkenntnis der christlichen Religion erlange und in dem freien Entschluß bestärkt werde, ihr ganzes Leben Gott zu heiligen und ihrem Erlöser ähnlich zu werden.

Auch ist dieselbe allmählich durch den Besuch der Christenlehren und des Predigtgottesdienstes an den Vortrag des göttlichen Wortes in der Kirche zu gewöhnen, und es ist ihr zu zeigen, wie sie der zusammenhängenden Rede des Predigers mit Aufmerksamkeit folgen und von derselben eine wirksame Anwendung machen soll.

Der Unterricht für die comfirmierte Jugend beabsichtigt nicht sowohl eine Erweiterung der Religionskenntnisse, als vielmehr ein sicheres Behalten der perennen Lehren und eine fruchtbare Anwendung derselben im Leben. Es muß hiebei auf Erweckung des eigenen Fleißes und der freigewählten Beschäftigung, auf regelmäßigen Besuch der Predigt und Christenlehre, sowie auf gläubiges Lesen in der Heiligen Schrift mit allem Ernste gedrungen werden.

Der untern Klasse wird die allmählige Gestaltung des Reiches Gottes auf Erden in der biblischen und kirchlichen Geschichte nachgewiesen, mit der mittleren die erste und mit der oberen die zweite Hälfte des Katechismus katechetisch, mehr jedoch noch in kurzen erbaulichen Abschnitten durchgegangen, allen dreien aber Anleitung zum wirksamen Lesen der Heiligen Schrift und Gelegenheit zur Wiederholung der früher gelernten Sätze, Sprüche und Lieder gegeben.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist vom Pfarramte der spezielle Unterrichtsplan nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu entwerfen, durch das Dekanat dem K. Konsistorium zur Bestätigung vorzulegen und sodann dem Pfarrbuche einzuverleiben.

Der Sprach-Unterricht.

1. Anschauungsunterricht.

Für geteilte und ungeteilte Schulen.

1. Schuljahr. Schule und elterliches Haus und nächste Umgebung von Schule und Haus.

2. und 3. Schuljahr. a. Der Wohnort und dessen Bewohner, (der Mensch inbezug auf Leib und Seele, die fünf Sinne, Speise und Trank, Kleidung, Beschäftigung).

b. Die Umgebung des Wohnortes an sich und in in geographischer Beziehung (=Heimatskunde.) Entwurf eines Wandtafelbildes des Ortsbezirkes als Grundlage für den geographischen Unterricht.

Hiezu kommt für den III. Kurs geteilter Schulen: Das Wichtigste vom Amts= und vom Regierungsbezirk.

Weitere Vorschriften, Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1. Der Anschauungsunterricht soll die Kinder zum geordneten Betrachten der Gegenstände, zum Denken und Sprechen anregen und eine Grundlage für den späteren Unterricht sein,

2. Im ersten Schuljahre werden die Dinge benannt, ihre Merkmale und Thätigkeiten aufgesucht. Hiezu kommt im 2. Schuljahre das Ordnen der Gegenstände nach bestimmten Gesichtspunkten und im 3. Schuljahre das Beschreiben. (Das für die Begriffsbildung so wichtige Vergleichen der Gegenstände verlangt der Lehrplan hier nicht ausdrücklich; es liegt aber, wie aus den Vorschriften des Lehrplans über den Aufsatzunterricht sich ergibt, in seiner Absicht.)

3. Die Ergebnisse des Anschauungsunterrichts sollen (im 2. und 3. Schuljahre) auch schriftlich dargestellt werden. (Vor= und Nachschreiben.)

4. Mit dem Anschauungsunterrichte ist die Pflichtenlehre (sittlicher Anschauungsunterricht) zu verbinden.

5. Der Anschauungsunterricht sei ein wohlgeordnetes, anregendes und freundliches Zwiegespräch.

2. Lesen.

A. Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungsklasse. Lehrstoff: a. Mündliche und schriftliche Vorübungen. b. Schreiblesen nach der synthetischen und reinen Schreiblesemethode.*) c. Drucklesen.

Lehrziel: Lautrichtiges Lesen von Sätzen.

I. Klasse. Lehrstoff: Die Lesestücke des vorgeschriebenen Unterklassenlesebuchs.

Lehrziel: Lautrichtiges, verständiges Lesen. Letzteres soll erreicht werden durch Erklären des Gelesenen nach Wort und In=

*) Diese ist den Intentionen des Lehrplans entsprechend durchgeführt in Sterners Methodik der Volksschule.

halt und satzweises Fragen um den Inhalt. — Erlernen der lateinischen Druckschrift.*)

II. Klasse. Lehrstoff: Die Lesestücke des vorgeschriebenen Mittelklassenlesebuches.

Lehrziel: Das verständige Lesen (das lautrichtige ist als erlernt vorausgesetzt.) Mittel zur Erreichung des Zieles ist das Erklären, Fragen und Nacherzählen (unter Beihilfe des Lehrers).

III. Klasse. Lehrstoff: Die Lesestücke des vorgeschriebenen Oberklassenlesebuches.

Lehrziel: Das verständige und zugleich lebendig schöne Lesen. Mittel: Der Inhalt der Lesestücke ist erklärend zu besprechen, erst nach den Hauptpunkten mündlich, dann schriftlich darzustellen und dann nach der Skizze zu reproduzieren.

B. Für geteilte Schulen.

I. Kurs. Wie in der ungeteilten Schule.

II. Kurs. Lesen in dem vorgeschriebenen Lesebuche. Das Lesezie ist ein lautrichtiges und sicheres Lesen; die Erklärung des Inhaltes und dessen satzweise Befragung ist notwendig. — Lesen der Lateinschrift.

III. Kurs. Lesen in dem vorgeschriebenen Lesebuche und zwar außer dem deutschen Druck auch in lateinischem. Das Lesezie ist verständiges Lesen; daher wird das Gelesene erklärt, befragt und nacherzählt.

IV. Kurs. Lesen in dem vorgeschriebenen Lesebuche mit Wort- und Sacherklärung, Abfragen und Anwendung auf die Verhältnisse des Lebens. Das Lesen sei verständiges Lesen.

V. Kurs. Gleiche Behandlung des Lesebuches wie in der vorigen Klasse; doch soll hier das lebendige und schöne Lesen angebahnt werden.

VI. Kurs. Lesen im vorgeschriebenen Lesebuche mit Wort- und Sacherklärung, Besprechung und Ordnung der Hauptpunkte und Nacherzählung nach dieser Besprechung. Lesezie ist das schöne Lesen, welches mit dem Verständnis des Inhalts zugleich Gefühle verbindet und sich in richtiger Betonung und im schönen Tonwechsel äußert.

VII. Kurs. Fortsetzung desselben Lesens wie im 6. Schuljahre.

Weitere Vorschriften, Anmerkungen und methodische Winke des Lehrplans.

1. Das Lesebuch sei der Mittelpunkt und die Grundlage alles und jeglichen Sprachunterrichts.

---

*) Der Lehrplan führt dies nicht ausdrücklich an; dessen Hinweis auf das vorgeschriebene Lesebuch genügt jedoch, um darzuthun, daß auch in der ungeteilten Schule das Lesen der lateinischen Druckschrift verlangt ist.

2. Die Lesestücke sind in jener Reihenfolge zu wählen, welche dem Gange des Sprachunterrichts und der Weltkunde angemessen ist.

3. Nicht alle Zwecke des Lesebuches sollen an jedem Lesestücke erfüllt werden: das eine dient der Leseübung mit anregender Beziehung auf das Gemüt, das andere der Grammatik und dem Aufsatze, ein anderes dem Unterricht in der Weltkunde.

4. Der Lehrer soll oft und gut vorlesen, fleißig die Lesefehler der Kinder verbessern und stets auf das Verständnis des Gelesenen halten.

3. Sprachlehre.

A. Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungsklasse. Der Satz (aber nicht nach seinen Satzteilen), das Wort, die Silbe, der Laut. Das Dingwort, die drei Geschlechter desselben und dessen Ein- und Mehrzahl, das Personenverhältnis und der Unterschied der Zeiten.

I. Klasse. Der Satz nach seinen Bestandteilen. Das Dingwort mit Zahl, Geschlecht, Veränderung (ohne die Endungen als erste, zweite 2c. zu unterscheiden); das Zeitwort mit seinen Hauptzeiten, mit Zahl- und Personenform; das Eigenschaftswort, allein und in seiner Verbindung mit dem Dingworte; der Artikel nach Geschlecht und Zahl; das persönliche Fürwort nach Person und Zahl; das bestimmte Zahlwort (ohne seine Einteilung). Die Kenntnis und Benennung der Laute, Kenntnis und Benennung der Silben (Stamm-, Vor- und Nachsilben) und die Silbentrennung.

II. Klasse. Der einfache nackte, der erweiterte und der zusammengezogene Satz; dazu die verschiedenen Formen des Satzes, als: Behauptungs-, Frage-, Befehl- und Wunschsatz; außerdem soviel von der Wortlehre, als im einfachen Satze auftritt.

Aus der Wortlehre: Das Dingwort mit Beugung (starker, schwacher); das Eigenschaftswort mit Beugung und Steigerung; das Zeitwort mit Beugung durch alle Zeiten, durch Ding- und Mittelform, Infinitiv und Particium und thätige und leidende Form; das Hilfszeitwort, das Fürwort, das Zahlwort, das Umstandswort, das Verhältnis- und Empfindungswort. Die letzten fünf Wortarten sollen jedoch nur dem Wesen nach (ohne genauere Betrachtung und Einteilung) auf dieser Stufe behandelt werden. Aus der Wortbildungslehre: die Kenntnis der Wurzel-, Stamm- und zusammengesetzter Wörter.

III. Klasse. (6. und 7. Schuljahr.) Der zusammengesetzte Satz, nämlich die Satzverbindung, das Satzgefüge, die Satzmischung (mehrfach zusammengesetzter Satz) und die Satzreihung oder Periode. Anführungssätze (und diese in ihrer Umwandlung in indirekte), Zwischensätze und abgekürzte Nebensätze. Aus der Wortlehre: Das Bindewort. Ergänzung dessen, was für die früheren Schulstufen zu schwer war, so

die Beugung des Zeitwortes durch alle Aussageweisen, die verschiedenen Arten des Für-, Zahl-, Umstandswortes, namentlich der Gebrauch des Verhältniswortes.

Aus der Wortbildungslehre: die Absproßung der Wörter und als Zusammenstellung der ganzen Wortbildungslehre die Darstellung von Wörterfamilien.

B. Für geteilte Schulen.

I. Kurs. Der Satz, das Wort, die Silbe, der Laut. Das Dingwort und dessen Geschlecht und Zahl, das Personenverhältnis und der Unterschied der Hauptzeiten. Die Buchstabennamen (nachdem die Schüler im Schreibleseunterrichte die Buchstaben schreiben und lesen gelernt haben).

II. Kurs. Die anschauliche Betrachtung des Satzes und seiner Teile. Das Dingwort, Eigenschaftswort (mit Steigerung), das Thätigkeitswort. Die Einzelkenntnis der Laute und Silben, Vor-, Stamm- und Nachsilben; Sprach- und Sprechsilben.

III. Kurs. Der einfache nackte Satz mit seinen Bestandteilen: Subjekt, Prädikat und Satzband. Wortarten: Dingwort, persönliches Fürwort (auch andere Wortarten als Subjekt), Thätigkeitswort, Eigenschaftswort, Hilfszeitwort. Einteilung dieser Wortarten. Betrachtung derselben nach den Veränderungen, die sie im einfachen nackten Satze erhalten können, also: Ein- und Mehrzahl der Dingwörter, der persönlichen Fürwörter; thätige und leidende Form, die Zeiten, Zahl und Person der Zeitwörter (ablautend, nicht ablautend, unregelmäßig); dabei die Bildung der Mitvergangenheit, der Befehlsform, der Mittelwörter.

Aus der Wortbildungslehre: Kenntnis der zusammengesetzten Wörter.

IV. Kurs. Der einfache erweiterte Satz, mit allem, was an ihm (Satzteile) und in ihm (Wortarten, Wortveränderungen, Wortregierung) vorkommt. Arten der Erweiterung (Haupt- und nächste Unterarten), Begriff des erweiterten Satzes.

Aus der Wortlehre: die übrigen Arten der Fürwörter, das Zahlwort, das Umstandswort, das Vor- oder Verhältniswort, das Empfindungswort. Diese Wortarten sind zu behandeln nach Einteilung und in ihrer Veränderung; Beugung des Ding- und Eigenschaftswortes; Beugung des Zeitwortes nach allen Richtungen außer der Aussageweise. Die Rektion der Vorwörter, Zeit- und Eigenschaftswörter, welche bestimmte Endungen bei ihren Erweiterungen verlangen. Der einfache erweiterte Satz ist in verschiedenen Satzformen (Behauptungs-, Wunsch-, Frage-, Befehlsatz) und in verschiedenen Wortstellungen vorzuführen und zu üben.

Aus der Wortbildungslehre: die Wurzel- und Stammwörter.

V. Kurs. Der zusammengezogene Satz und seine Arten. Anschauung und Begriff des zusammengesetzten Satzes, selbständige und und unselbständige Sätze, die Satzverbindung. Das beiordnende Bindewort im zusammengezogenen und verbundenen Satze.

Aus der Wortbildungslehre: die Kenntnis der Sproßwörter mit Behandlung der Bedeutung der Ableitungssilben.

VI. Kurs. Unterricht und Übung über das Satzgefüge, die Satzmischung und Satzreihung (Periode) und zwar das Wesentliche, was in diesen Sätzen auftritt, das Satzgefüge mit seinen Haupt- und nächsten Unterarten, die Satzmischung (auch mehrfach zusammengesetzter Satz genannt und aus Haupt- und Nebensätzen bestehend), die Periode mit ihren Reihen und Gliedern. Die Stellung der Sätze, die Einschiebung, die Abkürzung, der direkte und indirekte Redesatz.

Aus der Wortlehre: Untergeordnete Bindewörter. Die gesamte Wortbeugungslehre wird wiederholt.

Die Kinder sind mit sinnverwandten und mehrdeutigen Wörtern, sowie mit bildlichen Ausdrücken bekannt zu machen. (Synonymen, Homonymen, Tropen.)

In der Wortbildungslehre ist der Begriff von Wörterfamilien zu entwickeln und sind solche Wörterfamilien zu bilden.

VII. Kurs. Stoff wie im sechsten; doch erhält dieser Kurs gesteigerte Aufgaben.

Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1. Der Unterricht in der Sprachlehre (Grammatik) wird nicht betrieben um seiner selbst willen, sondern um dem Kinde das zu lehren, was ihm zum Verständnis des Gelesenen und zur schriftlichen Darstellung seiner Gedanken (also zum Aufsatze und Rechtschreiben) unerläßlich ist.

2. Der Lehrstoff ist nicht nach dem Systeme der Grammatik, sondern nach seiner Schwierigkeit und inneren Verwandtschaft (Ergänzung — bezügliche Zeitwörter) zu ordnen. Auf den einzelnen Stufen ist der Ausgangspunkt der Satz, der dann betrachtet wird nach dem, was an ihm (Satzteile) und in ihm (Wortarten, Beugung, Rektion 2c.) vorkommt.

3. Der Unterricht in der Sprachlehre muß objektiv, anschaulich betrieben werden. Zur Entwicklung und Veranschaulichung der Sprachgesetze dienen insbesondere die Lesestücke, dann aber auch Beispiele, welche der Lehrer vorspricht oder vorschreibt, sowie Beispiele, welche die Kinder selbst finden.

4. Der Unterricht in der eigentlichen geordneten Sprachlehre beginnt erst in der Mittelklasse. Was in den drei ersten Schuljahren zu erlernen ist, muß durch praktische Übung (Wirkung auf das Sprachgefühl) beim Anschauungsunterrichte (Was ist das Ding? Wie ist das Ding? Was thut oder leidet es?), beim Lesen und Schreiben erlernt werden. Jede Theorie ist hier zu vermeiden, namentlich darf das 1. Schuljahr keinerlei Sprachregeln erhalten.

5. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse des grammatischen Unterrichts in ein Heft eintragen zu lassen.

4. Aufsatzlehre.

A. Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungsklasse. Abschreiben von Wörtern, später von Sätzen a) nach Vorschriften an der Wandtafel (der Stoff hiefür ist dem Anschauungsunterrichte zu entnehmen), b) aus dem Lesebuche. Die Namen der angeschauten Dinge sollen die Kinder selbständig niederschreiben lernen (mit dem Geschlechtswort). Dingwörter sind aus der Einzahl in die Mehrzahl zu setzen und umgekehrt.

I. Klasse. Die Kinder lernen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht und Lesestoff die Namen der Dinge, Eigenschaften und Thätigkeiten niederschreiben; sie bilden über die angeschauten Dinge kleine Sätze. (Schriftliche Beantwortung leichter Fragen.) Allmählig werden die Dinge im Anschauungsunterrichte durch Aufsuchen ihrer verschiedenen Merkmale mündlich beschrieben, und dies wird dann schriftlich dargestellt; so entstehen kleine Beschreibungen.

Der Anschauungsunterricht vergleicht noch die Dinge, und so bilden sich schriftlich darnach leichte Vergleichungen.

Die Übungen des Abschreibens von der Tafel und aus dem Lesebuche gehen fort, so daß die Kinder kleine Lesestücke abschreiben. Veränderungen von Person, Zahl, Zeit 2c. fallen in die grammatischen Übungen, die auf dieser Stufe getrieben werden.

II. Klasse. Die schriftliche Darstellung hat sich nun vorzüglich an das Lesebuch, besonders an den sittlichen und erzählenden Stoff desselben anzuschließen, nicht minder aber auch an den Unterricht in der Vaterlandskunde. Ebenso sind alle sprachlehrlichen Übungen zugleich als stilistische zu betrachten, wobei der Lehrer nur dafür zu sorgen hat, daß die Sätze einen geeigneten Inhalt haben. — Daher muß

1) das Gelesene, nachdem es gehörig besprochen und nacherzählt ist, von den Kindern bei geschlossenem Buche niedergeschrieben werden.

2) Das aus der Vaterlandskunde Erzählte und Durchgenommene soll nicht nur von den Kindern gelernt, es soll auch in Form von Beschreibungen niedergeschrieben werden.

3) Bei den grammatischen Übungen sehe der Lehrer darauf, daß die Sätze einen Sinn haben, d. h. wahre und gute Gedanken enthalten.

III. Klasse. Auch hier hat sich die Aufsatzübung einerseits an das Lesebuch und anderseits an den Unterricht in der Vaterlands- und Erdkunde anzuschließen. Ebenso müssen alle sprachlehrlichen Übungen zugleich zu stilistischen gemacht werden, und zwar dadurch, daß der

Lehrer nicht nur auf die Form des Satzes, sondern auch auf dessen Inhalt sieht.

Es soll daher vieles, was gelesen wurde, sei es in der biblischen Geschichte oder im Lesebuche, von den Kindern nach gehöriger Vorbereitung niedergeschrieben werden, wobei hier namentlich auch Nachbildungen mit verändertem Inhalte am Platze sind. Ebenso soll, was etwa in der Geschichte oder Naturkunde durchgenommen worden ist, in Beschreibungen und Erzählungen niedergeschrieben werden — alles bei geschlossenen Büchern.

Es müssen jedoch auch selbständige Übungen auftreten, die aber stets vorher mündlich besprochen werden sollen. Dies sind die Briefe und Geschäftsaufsätze, wobei das Bedürfnis des Lebens zu berücksichtigen ist.

Die Buchführung und zwar vorzüglich die landwirtschaftliche mit Tage- und Hauptbuch schließe den Unterricht ab.

B. Für geteilte Schulen.

I. Kurs. Einerseits sollen die Kinder Gedrucktes und Geschriebenes, d. h. Wörter und kleine Sätze abschreiben lernen; dabei sollen sie das Geschlechtswort zusetzen und das Zahlverhältnis verändern können; anderseits sollen sie das Hauptsächlichste des Anschauungsunterrichtes auch schriftlich darstellen lernen, d. h. sie sollen die Namen für Dinge, Eigenschaften und Thätigkeiten niederschreiben können.

II. Kurs. Die schriftlichen Übungen knüpfen sich auf dieser Stufe an den Anschauungs-Unterricht, an das Lesen und an die Sprachlehre; daher werden über die angeschauten Gegenstände nun Sätze gebildet und, nachdem die Dinge nach ihren verschiedenen Merkmalen betrachtet sind, ergeben sich schriftlich kleine Beschreibungen. — Aus dem Lesebuche wird abgeschrieben. — An den Unterricht in der Sprachlehre knüpfen sich schriftliche Übungen im Satzbilden über gegebene Gegenstände.

III. Kurs. Auch hier reihen sich die schriftlichen Übungen an die anderen Unterrichts-Gegenstände an. Zu den Beschreibungen kommen noch Vergleichungen; aus dem Lesebuche werden fortwährend Abschreibübungen (namentlich an kleinen Erzählungen) vorgenommen, und an den Unterricht in der Sprachlehre werden einschlägige schriftliche Übungen angeschlossen.

IV. Kurs. Mittelpunkt der schriftlichen Darstellung wird nun das Lesebuch. Die Kinder sollen lernen, Beschreibungen, Erzählungen rc. mündlich dem Inhalte nach wiederzugeben; was sie aber mündlich wiedergeben, sollen sie ebenso auch schriftlich darstellen, wobei ihnen anfänglich das Lesebuch noch offen vorliegen darf.

Außerdem soll der Unterricht in der Vaterlandskunde für schriftliche Darstellungen benützt werden. Was sie aus derselben hören, das sollen sie auch kurz und bündig niederschreiben; so entstehen Beschreibungen, Vergleichungen 2c.

Die grammatischen Übungen müssen in stilistische verwandelt werden, indem der Lehrer dafür sorgt, daß die niedergeschriebenen Sätze einen guten und schönen Sinn bekommen; auch hier soll der Inhalt aus dem übrigen Unterrichte, z. B. aus der Vaterlands- und Erdkunde genommen werden.

V. Kurs. Was in der vierten Klasse genommen wurde, setzt sich hier in derselben Weise fort; die Steigerung bestehe darin, daß die Wiedergabe aus dem Lesebuche bei geschlossenem Buche geschehe, und daß auch kleinere poetische Lesestücke nach vorausgegangener mündlicher Behandlung durch Übertragung in Prosa wiedergegeben, und daß Lesestücke durch Veränderung des Stoffes bei gleicher Form nachgebildet werden (Nachbildungen). Auch sollen hier kleine Briefe, wenn möglich in Anschlusse an das Lesebuch versucht werden.

Die grammatischen Übungen sollen in sinnvollen Sätzen bestehen.

VI. Kurs. Der Mittelpunkt des stilistischen Unterrichtes bleibt das Lesebuch und andererseits der Unterricht in der Vaterlands- und Erdkunde. Das in diesen Gegenständen Gelernte wird von den Kindern schriftlich reproduziert; es müssen jedoch auch selbständige Übungen auftreten; daher muß

1) das Gelesene nach seinen Hauptpunkten zusammengefaßt werden; die Skizzen müssen vom Lehrer herausgestellt und von den Kindern bei geschlossenen Büchern ausgeführt werden; ebenso muß der Unterricht in den Realien in einzelnen Stunden mündlich monographisch zusammengestellt und von den Kindern dann niedergeschrieben werden.

2) Die weiteren Übungen bestehen einerseits in Ausführung von den durch die Besprechung gewonnenen Skizzen (kleine Abhandlungen über Sprichwörter, über sittliche Wahrheiten, über Tugenden und Laster); andererseits in Übungen im Briefschreiben und leichteren Geschäftsaufsätzen mit Rücksicht auf den bürgerlichen Bedarf.

Die grammatischen Übungen haben richtige Urteile und Schlüsse zu fördern. — Die Buchführung, und zwar die gewerbliche mit Tagebuch, Haushaltungsbuch 2c. schließt den Unterricht ab.

VII. Kurs. Die Übungen der sechsten Klasse werden in derselben Weise fortgesetzt. Ist es möglich, so sollen den Kindern auch Themate (mit oder ohne Skizze) ohne Vorbesprechung zur Ausführung gebracht werden.

Die weitere Steigerung besteht in der Fortsetzung der Briefe und Geschäftsaufsätze mit schwererem Inhalte, aber auch hier wieder mit steter Berücksichtigung des bürgerlichen Bedürfnisses.

Die Buchführung wird fortgesetzt.

Anmerkungen und weitere Methodische Winke des Lehrplans.

1. Das Leben bringt dem Manne aus dem Volke dreierlei Aufgaben für die schriftliche Darstellung: den Brief, den Geschäftsaufsatz (Zeugnis, Schuldschein, Conto, Quittung, Vertrag) und den Bericht über Vorfallenheiten etwa in der Gemeinde. Dies Bedürfnis muß der Schullehrer ins Auge fassen; alle übrigen Aufsatzübungen schaue er nur als Mittel an zum Zwecke, so die Vergleichungen und Unterscheidungen, die Beschreibungen, Erzählungen, Umänderungen von Gegebenem in andere Form. Sie alle sind eigentliche Vorübungen für den praktischen Zweck, den das Leben der Elementarschule vorschreibt.

2. Die Übungen im schriftlichen Ausdrucke treten nie als gesonderter Unterrichtszweig, etwa in einem theoretischen Systeme auf, sondern sie lehnen sich an den Anschauungsunterricht, an die Sprachlehre, an das Lesen, an den Unterricht in der Vaterlands- und Erdkunde, überhaupt an das Lesebuch. Sie seien die selbständige schriftliche Darstellung dessen, was das Kind in der Schule geschaut, gehört, gelernt, gedacht hat. Nur in der Oberstufe erweitert sich der Kreis durch die Hereinnahme dessen aus dem Leben und seinen Bedürfnissen, was an jeden Menschen kommen kann, erweitert sich auch die Freiheit der Darstellung, daß das Kind befähigt werde, jene schriftlichen Arbeiten, namentlich jene Briefe fertigen zu können, die der Verkehr und die Vorkommnisse unter Menschen bringen.

3. Es werde keine schriftliche Arbeit gefordert, ohne daß über dieselbe vorher mit den Kindern ausreichend gesprochen worden ist. Die Hauptgedanken, die ausgeführt werden können, und ihre geordnete Aufeinanderfolge müssen vorher mit den Kindern aufgefunden und festgesetzt sein.

4. Jede gefertigte Aufgabe muß korrigiert werden. Der Lehrer hat nachzusehen, was seine Kinder schreiben, hat zu bessern, Winke zu geben und bessern zu lassen.

5. Das Hauptlehrmittel für die schriftliche Darstellung ist das Lesebuch. Die Beschreibungen, Erzählungen, Briefe, Geschäftsaufsätze desselben betrachte der Lehrer als seine objektive Grundlage, an denen er entwickelnd die Kinder zu befähigen hat, sie nachzuahmen. Sie sind ja das beste Vorbild von Aufsätzen und in ihnen sind die Gesetze ausgeführt, die an ihnen in wenig beschwerlicher Weise aufgefunden werden können. Für die Elementarschule sind diese Gesetze nicht viele. Sie bestehen darin, daß man bei Beschreibungen eine gute Ordnung nach dem Raume, bei Erzählungen eine gute Ordnung nach der Zeitenfolge einhalten soll; inbezug auf Briefe und Geschäftsaufsätze gilt oft dasselbe Ordnungsgesetz, und ist außerdem für sie die herkömmliche innere und äußere Form zu lehren. Das sind die Hauptregeln für die Elementarschule; alles übrige fällt der Übung anheim und jenen Erörterungen, die an den Lesestücken inbezug auf den Ausdruck da und dort anzubringen sind.

6. Es ist wöchentlich zweimal eine Rechtschreib- oder Aufsatzübung auf Papier vorzunehmen, welche vom Lehrer zu korrigieren ist. Diesen Übungen ist jedesmal das Datum beizusetzen.

5. Rechtschreiben.

A. Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungsklasse. Elementieren, d. h. das Kind hat die Bestandteile des gesprochenen*) und geschriebenen Wortes anzugeben. Der große Anfangsbuchstabe bei Dingwörtern. Der Punkt nach dem Satze.

I. Klasse. Die Lehre und Übung vom Umlaut, über Schärfung und Dehnung und über die wichtigsten Fälle, in denen der große Anfangsbuchstabe gebraucht wird. (Dingwort, andere Wortarten als Dingwort, soferne sie als Subjekt gebraucht werden, großer Anfangsbuchstabe nach dem Punkte.) Der Gebrauch des Punktes, des Frage- und Rufezeichens. Silbentrennung.

II. Klasse. Fortübung in Schärfung und Dehnung. Die gleichlautenden Wörter. Der Gebrauch des Komma im zusammengezogenen Satze.

III. Klasse. Fortübung alles Früheren. Fremdwörter, welche im Lesebuche oder im sonstigen Unterrichte, sowie auch im gewöhnlichen Leben vorkommen.

Die noch übrigen Unterscheidungszeichen werden gelehrt und geübt. (Komma, Strichpunkt, Gedankenstrich, der Doppelpunkt, das Anführungs- und Einschlußzeichen.)

B. Für geteilte Schulen.

I. Kurs. 1) Die Beschreibung des Wortbildes durch die Kinder durch Angabe seiner Lautbestandteile (Elementieren).

2) Das Diktieren von Wörtern zum Niederschreiben.

Die Dingwörter sind mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben, und nach Sätzen ist ein Punkt zu machen.

II. Kurs. Umlautung, Schärfung, Dehnung. Gebrauch des großen Anfangsbuchstabens (bei dem Dingworte und nach dem Punkte, Frage und Ausrufzeichen); Silbentrennung.

III. Kurs. Derselbe Stoff mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Lautzeichen, z. B. ß, tz, ck, ph, pf, v, x, chs u. s. w.

IV. Kurs. Die Behandlung der gleich- oder ähnlichlautenden Wörter. Großschreibung der zu Dingwörtern erhobenen Redeteile.

V. Kurs. Derselbe Stoff, aber mit der Forderung nach erhöhter Sicherheit. Das Komma im zusammengezogenen Satze.

VI. Kurs. Steigerung der Fertigkeit im Rechtschreiben durch mannigfaltige und fleißige Übungen.

---

*) Selbstverständlich kommen nur solche Wörter zur Behandlung, deren Lautinhalt mit dem Schriftbilde übereinstimmt.

Übung der Fremdwörter, welche im Lesebuche oder im weltkundlichen Unterrichte vorkommen. — Die übrigen Unterscheidungszeichen.

VII. Kurs. Die wiederholende und verbessernde Übung ist fortzusetzen; außerdem sind noch jene Fremdwörter, die im täglichen Verkehrsleben vorkommen, einzuüben.

Anmerkungen und Methodische Winke.

1. Die Kinder haben bei allem, was sie schreiben, orthographisch richtig zu schreiben.

2. Das orthographisch richtige Schreiben wird weniger durch Regeln erlernt, als durch Anschauung der Schriftbilder (Schreibe, wie du es siehst — namentlich im Lesebuche!) und durch die richtige Auffassung der Wörter mittelst des Gehörs, namentlich aber durch vielseitige Übung. (Abschreiben, Einprägen, Diktat.) Im 1. Schuljahre dürfen keine Rechtschreibregeln gegeben werden.

3. Das Lesebuch ist die objektive Basis des Rechtschreibunterrichts.

4. Alles, was die Kinder schreiben, muß fleißig korrigiert werden.

5. Das Kind soll so weit gefördert werden, daß es grober Schriftfehler sich enthalte.

Anmerkung. Für die Schreibweise ist die im amtlichen Auftrage bearbeitete Schrift: „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung" maßgebend.

6. Schönschreiben.

A. Für die ungeteilte Schule.

Vorbereitungsklasse. Die kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift, Wörter und kleine Sätze. Die arabischen Ziffern von 1—10. *)

I. Klasse. Dasselbe auf Papier in weiten Doppellinien. Taktschreiben.

II. Klasse. Dasselbe in engeren Doppellinien, später auf einfachen. Die kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabets und Verbindung derselben zu Wörtern. Die römischen Ziffern.

III. Klasse. Die großen lateinischen Buchstaben. Schönschreiben ohne Linien, Schönschreiben aus dem Lesebuche und nach Diktat.

B. Für die geteilte Schule.

I. Kurs. Wie in der ungeteilten Schule. Das Schreiben auf Papier mit weiten Doppellinien hat zu beginnen.

II. Kurs. Schreiben auf Papier mit Doppellinien und zwar deutsch Kurrent nach dem Vorbilde, das der Lehrer an der Schultafel schreibend vorlegt, und welches das Kind in den genehmigten Vorschriften sieht. — Taktschreiben.

---

*) 1. Der Unterricht fällt mit dem Schreibleseunterricht bezw. dem Rechenunterrichte zusammen. — 2. Die Schüler schreiben nur auf die Schiefertafel.

III. Kurs. Schreiben in Doppellinien, wie in der zweiten Klasse. Man beginnt nun auch die lateinische Schrift und zwar mit Kleinbuchstaben. — Zifferschreiben, Taktschreiben.

IV. Kurs. Die deutsche Kurrentschrift auf einfachen Linien; die großen Lateinbuchstaben und somit die ganze Lateinschrift einschlüssig der römischen Ziffern werden (auf Doppellinien) geübt.

V. Kurs. Dieselben Übungen wie im vierten Schuljahre mit deutscher und lateinischer Schrift auf einfachen Linien und im Verlaufe auch ohne Linien auf den Schiefertafeln.

VI. Kurs. Fortgesetzte Schreibübungen in deutscher und lateinischer Schrift, aber abwechselnd ohne Vorlage; am besten eignet sich das Abschreiben aus dem Lesebuche und das Diktieren des Lehrers.

Hierbei ist auf ein rascheres Schreiben zu bringen und das Schreiben ohne Linien auf das Papier zu üben.

VII. Kurs. Dieselben Übungen, wobei der Lehrer inbezug auf schöne Schrift besonders streng sein soll und namentlich eine schöne Kurrentschrift auch bei Rechtschreib- und Aufsatzübungen zu befördern hat.

Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1. Die Buchstabenformen sind genetisch an der Wandtafel zu entwickeln.

2. Es sind die vorgeschriebenen Vorschriften und Liniaturen zu gebrauchen.

3. Es ist monatlich wenigstens einmal eine Schönschreibübung auf Papier vorzunehmen, welche vom Lehrer zu korrigieren ist. Jeder Übung ist das Datum anzufügen.

4. Der Lehrer schreibe selbst in allem mustergültig vor und dulde von seinen Schülern niemals und nirgends eine unfleißige Schrift.

Rechnen.

A. Für die ungeteilte Schule.

Vorbereitungsklasse. Zahlenkreis von 1—10.

Die Zahlen sind genetisch aufzubauen, nach ihrem Werte erkennen zu lassen, mit einander zu vergleichen und in ihre Bestandteile zerlegen. Dies gibt die genaue Anschauung der Zahl, und sind dabei mannigfaltige Veranschaulichungsmittel (Finger, Bohnen, Kugeln, Stäbchen 2c.) zu benützen. *)

Hierauf werden die 4 Rechnungsoperationen betrieben und Beispiele aus dem Lebenskreise des Kindes gegeben. Die Kinder sollen die Ziffern bis 10 kennen und schreiben lernen.

I. Klasse. Zweites Schuljahr: Der Zahlenkreis von 10—100.

Die Zahlen sind aufzubauen, in Zehner und Einer zusammenzufassen und wieder in solche zu zerlegen. Die vier Operationen sind in

*) Die sogenannten Rechenmaschinen sind anzuschaffen.

leichten Beispielen mit Anwendung der Operationszeichen +, —, ×, : zu üben. Dies alles in der reinen Zahl und in kleinen Beispielen aus dem Leben des Kindes, zuerst mündlich, dann schriftlich.

Drittes Schuljahr: Tiefere Begründung des Zahlenraums von 10—100 durch Erlernung und Anwendung des Einmaleins; dann werden die Schüler von 100—1000 weiter geführt.

Die Zahlen werden nach Zahleneinheiten (Zehnern, Hunderten ꝛc.) aufgebaut und wieder zerlegt. Damit ist das Anschreiben der Zahlen in Ziffern (Numerieren) innerhalb des behandelten Zahlenraumes zu verbinden. Die vier Operationen werden mit reinen Zahlen und in Beispielen aus dem Leben geübt. Leichtere Aufgaben werden mündlich, schwerere schriftlich behandelt. Bei den praktischen Beispielen in beiden Schuljahren werden die Benennungen der neuen Maße und Gewichte gelehrt, diese vorgezeigt und in den Beispielen mit Rücksicht auf den Zahlenkreis angewendet.

II. Klasse. Das vierte Schuljahr lernt zuerst die Zahlen von 1000 bis zur Million kennen, die auch in den vier Rechnungsarten mündlich und schriftlich geübt werden. Dann folgt die Kenntnis der bekanntesten geltenden Münzen, sowie die der neuen metrischen Maße und Gewichte fortgesetzt wird, aber ohne Anwendung der Decimalbrüche und ihrer Formen, welche erst im 5. Schuljahre angebahnt wird. Resolvieren und Reduzieren.

Hierauf folgen die vier Rechnungsarten, woran sich mannigfaltige Beispiele, namentlich auch aus dem landwirtschaftlichen Leben zuerst in ein- und dann in mehrfach benannten Zahlen reihen. Alles soll durch den Schluß, d. h. denkend gerechnet werden, zuerst durch den Schluß von eins auf mehr und von mehr auf eins und später von mehr auf mehr, jedoch nur mit ganzen Zahlen. Leichtere Beispiele werden mündlich, Beispiele mit größeren Zahlen auf der Tafel berechnet. Für das schriftliche Rechnen wendet der Lehrer nur die Schlußform an. Die sogenannte Regeldetrie und der reesische Ansatz sind ausgeschlossen.

Das fünfte Schuljahr macht die Übungen und Beispiele mit dem vierten wiederholt mit, empfängt aber beim Unterrichte die schwereren Aufgaben (z. B. mit Schlüssen von mehr auf mehr).

Außerdem sind in diesem Schuljahre die Decimalbrüche — nach vorausgegangener anschaulicher Einleitung über die Brüche überhaupt — zu entwickeln, zu lesen, zu schreiben und die 4 Rechnungsarten zu üben.

III. Klasse. Die Bruchlehre ist fortzusetzen.

Zuerst müssen die Grundlagen und Vorübungen (anschauliche Entstehung der Brüche, Arten der Brüche, Formveränderungen derselben, Herstellung des gleichen Nenners) noch einmal und jetzt eingehender vorgenommen werden.

Hierauf folgen die 4 Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen.

Praktische Beispiele mit gemeinen und Decimalbrüchen reihen sich an. Überhaupt werden Beispiele verschiedener Art (ohne und mit Brüchen) und nun auch mit entgegengesetzten Verhältnissen geübt und durch Schluß mündlich und schriftlich gelöst. — Bei all diesen Aufgaben ist auf das wirkliche Leben Rücksicht zu nehmen, d. h. die Beispiele sind aus dem bäuerlichen und bürgerlichen Verkehrsleben zu nehmen; es müssen daher Beispiele über Kauf und Verkauf, Vertrag und Miete, Arbeiter und Lohn, Arbeiter und Zeit, Kapital und Zins, über Rechnungsverhältnisse bei gemeinsamen Unternehmungen und bei Teilungen, Mischungen, über Gewinn und Verlust gegeben werden. Diese rechnerischen Verhältnisse müssen den Kindern vorher auf anschauliche Weise klar gemacht werden; dann erst folgen die Beispiele, welche je nach ihrer Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu lösen sind, nie anders aber als mit Anwendung des Schließens. Flächen- und Körperberechnungen in Anwendung auf Berechnung von Grundstücken, Dach- und Wandflächen, Thüren, Fenstern rc. sind zu betreiben. Dabei ist das Metermaß zu grunde zu legen. — Es sollen höchstens vierstellige Decimalbrüche auftreten.

B. Für die geteilte Schule.

I. Kurs. Wie in der ungeteilten Schule mit dem Zusatze: Die Kinder sollen kleine schriftliche Übungen unter Anwendung der Operationszeichen: +, —, × : schriftlich lösen.

II. Kurs. Zahlenkreis von 10 bis 100. Die Zahlen werden aufgebaut, in Zehner und Einer zusammengefaßt und wieder in solche zerlegt. Das Einmaleins ist anschaulich zu entwickeln und dann zu lernen. Die vier Operationen sind mit Anwendung der Operationszeichen zu üben und zwar in reinen (unbenannten und gleichbenannten) Zahlen und in Beispielen aus dem Leben, mündlich und schriftlich. Dabei sind die metrischen Maße und Gewichte in Beispielen innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenkreises zu gebrauchen.

Die Division ist hier und in den folgenden Kursen nicht bloß als ein Enthaltensein, sondern auch als ein Teilen zu betrachten.

III. Kurs. Der Zahlenkreis von 100 bis 1000 und dann vorwärts bis zur Million ist nach Zahleneinheiten (Zehnern, Hunderten,

Tausendern ꝛc.) aufzubauen, zusammenzufassen und wieder zu zerlegen. Damit ist das Anschreiben der Zahlen in Ziffern (Numerieren) zu verbinden. Es folgen hierauf die vier Rechnungsarten mit reinen Zahlen und in Beispielen, wobei die Namen der bekanntesten Münzen, sowie die neuen Maße und Gewichte in einfacher und mehrfacher Benennung gebraucht werden. Leichtere Beispiele werden im Kopfe, schwerere auf der Tafel geübt.

IV. Kurs. Der vierte Kurs lernt die neuen Maße und Gewichte nun gründlicher und in ihrer gegenseitigen Beziehung kennen, sowie mit den älteren Maßen vergleichen; er lernt die Münzen kennen und ihren Wert. Mit den neuen Maßen rechnet er noch ohne Anwendung der Decimalbrüche.

Hierauf folgt das Resolvieren und Reduzieren, die Verwandlung verschiedener Sorten von Münzen in einander, dann die Übung in den 4 Rechnungsarten, woran sich mannigfaltige Beispiele, namentlich aus dem bürgerlichen Leben, zuerst in einfach und dann in mehrfach benannten Zahlen reihen.

Alles soll durch den Schluß, d. h. denkend gerechnet werden, zuerst durch den Schluß von eins auf mehr, von mehr auf eins und später von mehr auf mehr.

Leichte Beispiele werden mündlich, schwerere, d. h. Beispiele mit größeren Zahlen, werden auf der Tafel berechnet. Der Lehrer wendet für das schriftliche Rechnen nur die Schluß- oder Bruchform an.

V. Kurs. Es werden nun die Decimalbrüche entwickelt, gelesen und geschrieben, die neuen Maße und Gewichte in Decimalbruchform dargestellt und die vier Rechnungsarten sowohl mit der reinen, als mit der benannten und auf Beispiele aus dem Leben angewandten Zahl durchgeführt. Aber auch die gemeinen Brüche müssen wegen der nicht dekadischen Reduktionszahlen und wegen der Halbierung des Liters behandelt werden. Es hat dies jedoch möglichst einfach zu geschehen.

So werden denn praktische Beispiele gemacht mit und ohne Brüche, durch Schluß und Schlußform, wobei namentlich auch die entgegengesetzten Verhältnisse nicht außer acht gelassen werden dürfen.

VI. Kurs. Die Arbeit des V. Kurses wird fortgesetzt, um die Kinder zur Sicherheit im Rechnen mit Decimal- und gemeinen Brüchen zu bringen; dann sind die mannigfaltigsten Beispiele mit einfachen und mehrfachen Verhältnissen, mit geraden und entgegengesetzten Verhältnissen, ohne und mit Brüchen zu geben.

Dabei sind besonders jene Verhältnisse herauszuheben, welche namentlich im bürgerlichen Leben vorkommen, z. B. Kauf und Verkauf,

Vertrag und Miete, Arbeit und Lohn, Arbeit und Zeit, Gewinn und Verlust, Rabatt, Tara, Gutgewicht; Rechnungsverhältnisse bei gemeinsamen Unternehmungen und Teilungen, Mischungen 2c.

Bei letzteren erfahren die Schüler, daß zur genauen Wertbestimmung von Gold- und Silberwaren das Gramm in Deci-, Centi- und Milli-Gramm abgeteilt wird.

Diese sind auf anschauliche und gründliche Weise den Kindern klar zu machen und in Beispielen zu üben.

Einfachere Beispiele sind mündlich, schwerere schriftlich zu lösen.

VII. Kurs. Der siebente Kurs hat dieselben Aufgaben, wie der sechste.

Dazu kommt noch die Flächen- und Körperberechnung, wobei die Aufgaben aus dem Leben zu entnehmen sind. (Parallelogramme, Trapeze, Dreiecke, unregelmäßiges Vieleck, Kreis, Prisma, Cylinder, Pyramide, Kegel, Kugel.)

Es geschieht dies in den metrischen Maßen, wobei diese noch tiefer in ihrem gegenseitigen Ursprunge und Verhältnisse zu erklären sind.

Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1) In der Oberklasse der Landschulen ist landwirtschaftliche Buchführung, in der Oberklasse der Stadtschulen gewerbliche Buchführung obligatorisch und dieser Unterricht im Anschlusse an das Rechnen und Schreiben zu pflegen.

2) Das Geheimnis des neueren und besseren Rechnens liegt vorzüglich in 4 Vorteilen:

a. im anschaulichen Aufbauen der Zahlen;
b. im mannigfaltigen Zerlegen derselben;
c. in Anwendung des Schlusses und seiner Formen und
d. in der anschaulichen Darstellung der rechnerischen Verhältnisse (Arbeiter — Arbeit; Kapital — Zins 2c.) vor der Lösung von Beispielen.

3) Jenes mechanische Verfahren, welches (ohne Anschauung) zählen, das Einmaleins (ohne vorausgegangene Entwicklung desselben an der Rechenmaschine) auswendig lernen läßt, welches ohne gründliche mündliche Übung zum Zifferrechnen übergeht, dabei recht große Zahlen wählt, welches (unverstandene) Rechenvorteile und Kunstgriffe einprägt, sich für das schriftliche Rechnen (unverständlicher) äußerer Formeln (z. B. des reesischen Ansatzes) bedient, gelte als ein überwundener Standpunkt.

4) Das Grundgesetz des Rechnens ist wiederum die Objektivität oder Anschaulichkeit, und diese ist der große Rechenvorteil und Schlüssel, den die neuere und bessere Methode an die Hand gibt.

5) Für die Behandlungsweise des Zahlenraumes von 1—10, über den man im 1. Schuljahr nicht hinausgehen soll, gilt folgendes:

a. Die Zahlen werden anschaulich an Strichen, Fingern, Bohnen, Stäbchen, an der Zählmaschine aufgebaut oder gebildet. Bei dem ersten Aufbau hat der Lehrer aber nicht zu fragen, sondern zu sagen, daß z. B. 5 + 1 = 6 ist.
b. Hierauf werden sie mit durchgenommenen Zahlen verglichen und von denselben unterschieden.

c. Sie werden zerlegt, und dann wird innerhalb des errungenen Kreises zugezählt,
d. in derselben Weise abgezogen.
e. Zur Ermöglichung des Vervielfachens und Teilens wird die Zahl mit anderen gemessen und hierauf vervielfältigt,
f. endlich das Enthaltensein und Teilen geübt.
g. Auf jeder Stufe wird an die Übung mit der reinen Zahl die Behandlung mit der benannten Zahl in kleinen praktischen Beispielen aus dem Kinderleben, auch mit Münzen innerhalb des Kreises angefügt und überhaupt nach Überwindung des Zahlkreises in mannigfachen solchen Beispielen addierend, subtrahierend 2c. verhandelt.
h. Nach der gründlichen Durchnahme einer Übung soll dieselbe auch schriftlich gerechnet werden.

6) Dieses Aufbauen der Zahlen schreitet in den nächstfolgenden Zahlkreisen noch von Zahl zu Zahl, später jedoch von Zehner zu Zehner vorwärts.*) Dem Aufbauen hat das Zerlegen, das Addieren, Subtrahieren, Vergleichen, Multiplizieren und Dividieren (Enthaltensein und Teilen) der Zahlen zu folgen — mit der reinen und angewandten Zahl, mündlich und schriftlich, jedoch so, daß das mündliche Rechnen — hier wie auf allen Stufen — stets vorausgeht.

7) Das mündliche Rechnen ist besonders zu betonen. Dabei werden alle Ausrechnungen mit Zahlenzerlegung ausgeführt; denn das Kind soll gewöhnt werden, nicht mit Ziffern (im Kopfe), sondern mit vorgestellten Größen zu rechnen.

8) Die Beispiele sollen der Regel vorausgehen.

9) Der Lehrer soll, um objektiv zu sein, selbst Beispiele vornehmen.

10) Schwerere Beispiele, d. h. solche mit großen und vielen Zahlen, sind schriftlich zu rechnen. Das schriftliche Rechnen ist anfänglich nur eine Darstellung des mündlichen, aus welcher nach Behandlung der Bruchlehre die Schlußrechnung in Bruchform hervorgeht.

11) Die Brüche sind gleichfalls anschaulich zu entwickeln und etwa von den Halben bis zu den Zwölfteln monographisch zu behandeln, d. h. innerhalb jedes Bruches werden die Operationen: Addieren, Subtrahieren 2c. vorgenommen.

Weltkunde.

A. Für ungeteilte Schulen.

Vorbereitungs- und I. Klasse. Anschauungsunterricht und Heimatkunde, welche die Grundlage für das Folgende bilden.

II. Klasse. a. Kurze Übersicht über das zum Verständnisse der Vaterlandskunde Wissensnötigste aus der Erdkunde, d. i. Himmels-

*) Die monographische Behandlung jeder einzelnen Zahl oder das Grubesche Verfahren, auf welches der Lehrplan sich hier bezieht, darf nicht zu lange fortgesetzt werden. Es ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht nur ermüdend, sondern erfordert auch sehr viele Zeit. Verwendet man nämlich zur Behandlung jeder einzelnen Zahl von 10—100 nur 4 Stunden, so sind 90 × 4 = 360 Stunden notwendig, die Repetitionen nicht gerechnet. Der Lehrplan hat aber für sämtliche Klassen der Schule höchstens 5 × 40 = 200 Rechenstunden. Die monographische Behandlung der Zahlen von 1—20 ist ausreichend; von da an sollte man von Zehner zu Zehner vorschreiten, jeden als eigenen Kreis betrachtend.

körper, Kugelgestalt, Tages- und Jahreszeiten, Erdoberfläche, Weltteile, Bestandteile Europas, Deutschland.

b. Aus der Vaterlandskunde: Die Geographie Bayerns, vorausgehend der Amtsbezirk und die Geographie Niederbayerns.

c. Außerdem sollen im Lesebuche jene Lesestücke, welche Naturgegenstände und Naturerscheinungen beschreiben, die auch in Bayern vorkommen, besonders aufmerksam gelesen und erklärt werden. Die Nutz- und Giftpflanzen, die Obstbäume, nützliche und schädliche Vögel und Insekten sind besonders zu berücksichtigen.

III. Klasse. a. Aus der Vaterlandskunde:

1) Das Wichtigste aus der Geographie Deutschlands,

2) Geschichte Bayerns in Verbindung mit der deutschen Geschichte (wichtigste Epochen und Ereignisse, berühmteste Kaiser, hervorragende Erfindungen 2c.).

b. Hierauf folgt die Kenntnis der Erde, indem jene geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Lesestücke des Lesebuches gelesen und erklärt werden, welche (einige) Bekanntschaft mit Europa, den übrigen Erdteilen — mit besonderer Hervorhebung Amerikas — und dem Weltall verschaffen.

Es ist daher namentlich die Globuslehre gemeinfaßlich darzustellen.

c. Die Obstbaumzucht ist theoretisch und praktisch zu lehren.

B. Für die geteilte Schule.

I., II. und III. Kurs. Anschauungsunterricht.

IV. Kurs. a. Allgemeine Übersicht des Wissensnötigsten aus der Weltkunde.

b. Geographie von Bayern, dieses betrachtet als Bestandteil Deutschlands.

c. Außerdem sollen auch jene Stücke im Lesebuche gelesen werden, welche Naturgegenstände beschreiben, die auch in Bayern vorkommen. (Nutz- und Giftpflanzen, Obstbäume, nützliche und schädliche Vögel und Insekten sind besonders hervorzuheben.)

V. Kurs. a. Geographie von Deutschland.

b. Geschichte von Bayern in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

c. Aus dem Lesebuche sollen Lesestücke über die bei uns vorkommenden wichtigsten Naturkörper und -Erscheinungen gelesen werden.

VI. Kurs. Die Vaterlandskunde erweitert sich zur Erdkunde.

Es werden zunächst jene Lesestücke gewählt, welche die übrigen Länder Europas in geographischer, geschichtlicher und naturkundlicher

Beziehung kennen lehren. Ihnen folgen Lesestücke über die übrigen Erdteile, insbesondere Amerika. (Kolonialwaren, ausländische Industriepflanzen, oft genannt werdende ausländische Tiere sind besonders zu beachten.) Solche Lesestücke, welche die Erde und das Universum als Ganzes behandeln, womit insbesonders die Globuslehre leichtfaßlich zu verbinden ist, schließen diesen Unterricht ab.

Die Obstbaumzucht ist theoretisch und praktisch zu lehren.

VII. Kurs. Derselbe Stoff, wie in der sechsten Klasse; namentlich wird sich hieher alles eignen, was das Lesebuch über die außereuropäischen Erdteile und die Welt als Ganzes enthält. Die Obstbaumzucht ist fortzusetzen.

Die großen Erfindungen und die neuen Verkehrsmittel (Gas, Dampfmaschine, Telegraphie 2c. 2c.) dürfen keinem Kinde unbekannt und unerklärt bleiben.

In der Geographie und Geschichte Bayerns und Deutschlands soll das Wichtigste dem Gedächtnisse dem Inhalte nach genau eingeprägt werden.

Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1) Unter Weltkunde ist zu verstehen das Wichtigste aus der Geographie, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, einschließlich der Obstbaumzucht und der Hauptmomente aus der Gesundheitslehre.

2) Aller Unterricht in der Erdkunde, namentlich in ihrem naturkundlichen Teile, hat auf das künftige Berufsleben der Schüler und auf die Bedürfnisse für Stadt oder Land, je nach den örtlichen Verhältnissen auf Landwirtschaft oder Gewerbe Rücksicht zu nehmen.

3) Bayerische Geographie und Geschichte sind (anderen geographischen und geschichtlichen Thatsachen gegenüber) mit einer gewissen Ausführlichkeit zu behandeln, und zwar ist Bayern als Bestandteil Deutschlands aufzufassen und seine Geographie und Geschichte in steter Beziehung hiezu zu behandeln.

4) Der Lehrer hat sich der Veranschaulichungsmittel, der Karten, der Globen, Bilder, Zeichnungen, Sammlungen 2c. zu bedienen; das mechanische Auswendiglernen der realistischen Stoffe ist verwerflich.

5) Enthält das Lesebuch das Notwendigste aus der bayerischen Geographie und Geschichte, so ist ein eigenes Lehrmittel hiefür nicht notwendig. Alles Übrige werde in jedem Falle dem Lesebuche entnommen, indem Lesestücke geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Inhalts gelesen, erklärt und ergänzt werden.

6) Die Lesestücke realistischen Inhalts, auch die Abschnitte der etwa eingeführten Schülerbüchlein für Weltkunde sind jedenfalls zweimal zu lesen: das erste Mal, indem der Gegenstand, die Karte, das Bild 2c. vorgezeigt und Wort- und Sacherklärungen gegeben werden, das zweitemal um den Inhalt des Lesestückes zu erhalten und denselben dem Kinde einzuprägen, sittlich-religiöse Beziehungen zu suchen und auf das Gemüt des Kindes zu wirken. — Was im Lesebuche fehlt, ist mündlich zu ergänzen, auch ist der Zusammenhang zwischen den einzelnen Lesestücken herzustellen.

7) Das Gelesene soll dem Inhalte nach (nicht wörtlich) gelernt und als Aufsatzübung niedergeschrieben werden.

8) Nicht die Menge des zu erlernenden Stoffes ist die Hauptsache, sondern die Anregung, welche dieser Unterricht zur Selbstbildung zu geben hat.

Der Unterricht im Obstbau.

Für geteilte und ungeteilte Schulen.

Dieser ist 1) schon in der Vorbereitungs- und Unterklasse vorzubereiten, indem das Kind auf die Schönheit der blühenden Bäume aufmerksam gemacht, vor jedweder Beschädigung der Obstbäume und dem Obstdiebstahl gewarnt, zum Sammeln von Obstkernen angehalten wird.

2) In der Folge sind die auf den Obstbau bezüglichen Lesestücke des Lesebuches (der Garten, der Birnbaum, die Äpfel, die Singvögel ꝛc.) zu lesen und zu besprechen.

3) In der Oberklasse (den oberen Kursen) ist das Wichtigste und Nötigste des theoretischen Unterrichtes in der Obstbaumzucht zunächst im Anschlusse an die Lesestücke naturkundlichen Inhaltes und in Verbindung mit Aufsatz- und Diktierübungen, der praktische Teil der Übung und Anwendung aber während der entsprechenden Jahreszeit außer der vorgeschriebenen Schulzeit, resp. an den Wochenvakanztagen, zu behandeln.

Den Lesestücken sind noch folgende Unterrichtsstoffe anzuschließen: Teile der Pflanzen; Ernährung, Wachstum und Fortpflanzung derselben; der Boden; Nutzen des Obstbaues; wichtigste Arten der Obstbäume und deren Anforderungen an Klima, Lage, Bodenbeschaffenheit; die Einrichtung und Anlage der Baumschule; Erziehung und Behandlung der Wildlinge; die Veredlung, die Erziehung und Behandlung der jungen veredelten Bäumchen; der Baumsatz und die weitere Behandlung der Bäume in späteren Jahren: Baumschnitt, Düngen, Umpfropfen, Ausputzen und Verjüngen der Bäume, Krankheiten und Feinde derselben; die Obsternte, das Obstdörren, die Mostbereitung und die Aufbewahrung des Obstes.

4) Hinsichtlich der Anordnung und Aufeinanderfolge des Unterrichtsstoffes wird bemerkt, daß derselbe naturgemäß auf die Jahreszeiten und Monate etwa in nachstehender Weise zu verteilen ist, so daß so viel als möglich der praktische Teil (die Übung und Anwendung) dem theoretischen Teile (der Belehrung durch Unterricht) unmittelbar vorangeht oder doch auf dem Fuße nachfolgt:

Im Oktober: Kern-Gewinnung und -Legung, Besprechung über Obstabnahme und Mostbereitung.

Im November: Dörren des Obstes, Reinigen der Bäume, Schutz derselben vor Beschädigungen durch Hasen.

Im Dezember: Aufbewahrung des Obstes.
Im Januar: Klima, Lage, Boden für den Obstbau und die verschiedenen Obstgattungen.
Im Februar: Ausputzen und Reinigen der Bäume. Edelreiser werden geschnitten und an einem geeigneten Orte aufbewahrt.
Im März: Baumsatz und Vertilgung der Raupen.
Im April: Baumschnitt; Veredlung des Steinobstes und der Birnen; Pfropfen in die Rinde, Copulieren und Anschäften.
Im Mai: Weitere Veredlungsarten; Schröpfen und Aderlassen vollsäftiger Bäume.
Im Juni: Okulieren ins treibende Auge.
Im Juli: Das Düngen der Obstbäume mit flüssigen Düngungsmitteln; Vertilgung schädlicher Insekten.
Im August: Das Okulieren aufs schlafende Auge.
Im September: Krankheiten und weitere Feinde der Bäume.

5) Anschauung, praktische Übung und Anwendung ist immer die Hauptsache. Der Lehrer beschäftige die Schüler im Schulgarten, lasse sie selbst arbeiten, wobei er vorzeigt und verbessert; er führe die Schüler in etwa sonst vorhandene Baumschulen und größere Gärten.

6) Wünschenswert ist es, daß in jeder Schule Modelle zur Veredlung 2c. vorhanden sind und daß befähigte Schüler angehalten werden, sich nach diesem Muster selbst eine kleine Modellen-Sammlung anzulegen.

7) Die Aufsatz- und Diktierübungen sind vorzüglich geeignet, Materialien aus dem Bereiche der Obstbaumzucht in den Unterricht hereinzuziehen, namentlich auch bei der Feiertagsschule.

8) Im Verlaufe von 2 Schuljahren werden fast alle mündlich und praktisch behandelten Stoffe dieses Unterrichtszweiges in kurzen Aufsätzen bearbeitet werden können.

9) Die an manchen Orten bestehende schöne Sitte, daß Schüler zum Andenken an die erste hl. Kommunion unentgeltlich aus dem Schulgarten ein Bäumchen mit der Verpflichtung erhalten, dasselbe zu setzen, sorgfältig zu pflegen und zu behandeln, wird zur Nachahmung allenthalben empfohlen.

Fertigkeiten.

In der geteilten und ungeteilten Schule.

1. Singen.

Vorbereitungs- und I. Klasse. Lieder nach dem Gehöre im Tonumfange einer Quinte.

II. und III. Klasse. Lieder nach dem Gehöre im Tonumfange einer Oktave. — Den Abschluß bilden, wenn möglich, zweistimmige Lieder nach dem Gehöre.

Anmerkungen und Methodische Winke des Lehrplans.

1) Es sind leichte und schöne religiöse Lieder — besonders solche, welche sich zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste eignen — sowie Vaterlands- und Volkslieder zu lehren.

2) Während der ganzen Schulzeit sind wenigstens 12 Lieder nach Text und Melodie zu erlernen. Das Skalensingen ist nur mit befähigten Kindern zu üben.

3) Das Singen wird erlernt durch Vorspielen, Vorsingen und Nachsingen. Die Texte sind vorher zu erklären und zu memorieren.

Während der Winterschule ist mindestens wöchentlich zweimal die Nachmittagsschule nach dem Gebete mit Gesang zu schließen, die Sommerschule dagegen abwechselungsweise mit Gebet und Gesang.

2. Zeichnen mit Formenlehre.

In den drei ersten Schuljahren steht das Zeichnen lediglich im Dienste des Schreib- und Anschauungs-Unterrichtes.

Als eigener Unterrichtszweig tritt dasselbe erst in der Mittelklasse auf, beschränkt sich aber hier nur auf die Elemente des Zeichnens.

Den Stoff bilden für

a. die Mittelklasse: Linien, deren Teilung, Anwendung des Maßstabes, Winkel, deren Teilung, regelmäßige Vier-, Drei-, Sechs-, Achtecke, —

b. für die Oberklasse: Einfach gekrümmte Bogenlinien, Bogenwinkel, Elipse, Ovale, Kreis, Schneckenwindungen, Spirale.

Auf beiden Stufen ist hiemit abwechselungsweise zu verbinden die Darstellung wirklich im Leben vorkommender Gegenstände in ihren einfachsten Umrissen, d. i. solcher, deren Elemente die bereis gezeichneten Linien, Winkel und Figuren sind. Hieran reihe sich unter Anwendung von Zirkel und Lineal und unter Belehrung über deren Gebrauch: Anfertigung leichter Grundrisse der Schulstube, des Gartens, eines Hauses 2c., Zeichnung von Dorf- oder Stadt-Plänen, leichter Landkarten, ganz einfacher Maschinen, endlich — wenn thunlich — mit den befähigteren Schülern Zeichnen nach dem Runden.

Die Maßverhältnisse werden stets mit dem Auge abgeschätzt, mit dem Metermaßstabe nachgemessen und vom Lehrer vor den Augen der Kinder im verjüngten Maßstabe nach Erklärung des letzteren dargestellt.

Überall ist auf Genauigkeit und Reinlichkeit zu dringen; je mehr dies geschieht, desto größer ist der erziehliche Einfluß dieses Unterrichtsgegenstandes.

3. Leibesübungen.

Zwischenpausen nach den Unterrichtsstunden, Spaziergänge der Kinder 2c. sind vom Lehrer zu Frei- und Ordnungsübungen zu benützen. In Städten kann durch gemeinsamen Beschluß der Gemeinde- und Lokalschulbehörden für die Knaben-Volksschulen der systematische Turnunterricht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt werden.

Nach einer Ministerialentschließung vom 2. November 1868 sollen von den Kreisregierungen die Stadtgemeinden zur Einführung des Turnunterrichtes in den männlichen Volksschulen und zur Beschaffung der dazu erforderlichen Plätze und Lokalitäten und der Mittel zur Remunerierung eines Turnlehrers, der womöglich aus den Volksschullehrern zu entnehmen ist, in jeder Weise aufgemuntert werden. Wird von einer Stadtgemeinde mit Zustimmung der Schulbehörde die Einführung des Turnunterrichts beschlossen, so können von der letzteren auch alle Schüler, die nicht durch ärztliche Zeugnisse ihre körperliche Unfähigkeit nachzuweisen vermögen, zur Teilnahme angehalten werden. Der Turnunterricht steht unter der Aufsicht der Schulbehörden und ist nach dem Spießschen Systeme zu erteilen.

4. Weibliche Handarbeiten.

Die Mädchen der Vorbereitungsklasse betreiben die Vorübungen des Strickens, die der ersten Klasse lernen stricken.

Die zweite Klasse näht und flickt und übt sich im Stricken fort.

Die dritte Klasse lernt merken und übt sich außerdem im Stricken, Nähen, Flicken und Stopfen fort.

Befähigtere Kinder können mit Beistimmung der Eltern auch in anderen Arbeiten geübt werden.

Die Aufgabe dieses in zwei Wochenstunden zu erteilenden Unterrichts ist nur eine elementare und nur berechnet auf die Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse des Lebens.

Es ist hiefür eine eigene Lehrerin aufzustellen, und darf hievon vorerst nur dann Umgang genommen werden, wenn eine entsprechende Lehrerin nicht zu ermitteln ist oder die Remuneration für dieselbe nicht aufgebracht werden kann.

Sämtliche Werktagsschülerinnen haben an diesem Unterrichte teilzunehmen. Versäumnisse desselben werden gleich den Schulversäumnissen behandelt.

Die Sonn- und Feiertagsschule.

Die Sonn- und Feiertagsschule hat im wesentlichen dieselben Unterrichtsgegenstände wie die Volksschule. Der niederbayerische Lehrplan gibt für die Sonn- und Feiertagsschule keinen eigenen Stufen-

gang, weil es sich in derselben zunächst um möglichste Erhaltung der in der Werktagsschule gewonnenen Kenntnisse handelt. Jedoch ist in den ländlichen Feiertagsschulen der Unterricht in der einfachen landwirtschaftlichen Buchführung und in Städten und Märkten der Unterricht in der gewerblichen Buchführung zu erteilen. Auch soll den Feiertagsschülern Unterricht in der Gesetzeskunde erteilt, d. i. die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der bayer. Staatsverfassung beigebracht werden. Hiebei ist als Lehrmittel die populäre Gesetzeskunde von Eugen Geiger, Landshut, zu benützen.

Schulprüfungen.

Jeder Distriktsschulinspektor hat jährlich sämtliche Schulen seines Bezirkes zu visitieren.

Die Visitation beginnt mit der Prüfung der Schuljugend an einem hinlänglich geräumigen Orte (Schulzimmer, Gemeindehaus, Kirche), der auch angemessen ausgeschmückt werden kann.

Die Schulvisitationen in den Städten und Märkten mit Sommerschulordnung sind am Schlusse des Sommersemesters (im Juli), in den Landschulen und diesen gleichgeachteten Marktschulen am Schlusse des Wintersemesters (April, Mai) vorzunehmen.

Die Prüfungstermine werden durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Die Mitglieder der Lokalschulbehörde sind verpflichtet, der Prüfung anzuwohnen.

Desgleichen werden durch die Distriktsschulbehörde 1 oder mehrere Lehrer benachbarter Schulen bestimmt, welcher der Prüfung als Assistenten anzuwohnen haben.

Vierzehn Tage vor der Prüfung sind der einschlägigen Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) vorschriftsmäßig gefertigt vorzulegen:

1) die Schulnachweisung, 2) die Verhandlungen über die Schulversäumnisse nebst Hauptübersicht über dieselben, 3) die Verlese- und Würdigungslisten, 4) ein Verzeichnis der Repetenten, die Verzeichnisse der zu entlassenden Werktags- und Feiertagsschüler, das Lehr- und Lernmittelverzeichnis, das Verzeichnis über Ausfall und Ersatz von Unterrichtsstunden, die Monats- und Stundenpläne.

Bei der Prüfung selbst sind vorzulegen die Schullisten und Schreibhefte.

Der Prüfungsakt wird durch eine Anrede des Distriktsschulinspektors, woran sich Gesang und Gebet vonseite der Schüler reiht, eröffnet und ebenso geschlossen.

Der Distriktsschulinspektor soll auch selbst Fragen stellen, damit offenbar werde, ob die Schüler die Gegenstände mit Verstand erfaßt und nicht bloß mechanisch auswendig gelernt haben. Der Inspektor soll die Schüler aufrufen, und es sollen womöglich alle gefragt werden; auch soll die Prüfung auf alle Gegenstände sich erstrecken, doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde.

Außer der ordentlichen jährlichen Schulprüfung finden auch außerordentliche Visitationen statt.

Separatprüfungen können ausnahmsweise abgehalten werden für Schüler, welche der Entlassungsprüfung aus legalen Gründen nicht anwohnen konnten oder für solche Schüler, welche auf dispensativem Wege entlassen werden wollen.

Schulrequisiten und Lehrmittel.

Zu den unentbehrlichen Schulrequisiten gehören: Schultafeln, Schrank, Thermometer, Tafelschwamm, Kreide, Schemeln zu den Tafeln und Wandkarten, Tintengefäße.

Lehr- und Lernmittel. Jede Schule besitze eine Heimats- d. i. Schulsprengelkarte, je eine Karte von Bayern, Deutschland und Europa, die Planigloben, einen wenn auch einfachen und kleinen Globus, Abbildungen aus dem Tier- und Pflanzenreiche, bildliche Darstellungen zur biblischen Geschichte und zur Geschichte. Naturaliensammlungen und zweckmäßige Apparate für den Unterricht in der Naturlehre sollen successive beschafft werden. Für den Zeichenunterricht sind Wandtafeln oder ein Vorlagewerkchen für den Gebrauch des Lehrers zum Vorzeichnen auf der Schultafel anzuschaffen. Für den Rechenunterricht sind Abbildungen der metrischen Hohlmaße und Gewichte, ein wirkliches Metermaß und ein Modell des in Kubikcentimeter geteilten Kubikdecimeters vorgeschrieben und die Heunerschen Rechenbücher empfohlen. Für alle Schulen und Schulabteilungen, in welchen kein anderes gebilligtes Lese- und Sprachbuch im Gebrauche ist, ist das im Jahre 1869 im Zentral-Schulbücher-Verlage erschienene Lesebuch von mehreren öffentlichen Lehrern einzuführen. Der Gebrauch nicht genehmigter Lesebücher ist verboten. Sowohl für Schreib- als Rechenübungen müssen die Schüler die nötige Anzahl von Heften besitzen, oder es müssen solche überhaupt im Besitze der Schule sein. Die Schiefertafeln sollen groß genug und liniiert, die Griffel von genügender Länge sein.

Die Lokalschulbehörden sind beauftragt:

1) dafür zu sorgen, daß sich die Schullehrer oder die Händler mit den nötigen Lehrbüchern, Heften 2c. versehen und diese um billige Preise an die Schulkinder abgeben;

2) bei Beginn des Schuljahres für arme Kinder die nötigen Unterrichtsmittel von der Lokalarmenpflege anschaffen zu lassen;

3) die Schullehrer zu verhalten, daß sie ungesäumt Anzeige erstatten, wenn Schulkinder nicht mit den vorgeschriebenen Unterrichtsmitteln versehen sind.

Sind vermögliche Eltern in der Beschaffung solcher für ihre Kinder saumselig, so hat die Lokalschulbehörde dieselben unter Vorsetzung einer kurzen Frist hiezu aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablauf auf Kosten der Säumigen die nötigen Unterrichtsmittel zu beschaffen und den Kostenaufwand durch die Gemeindebehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher beitreiben zu lassen.

V.

Die Gesundheitspflege.

Der Gesundheitspflege soll in den Schulen eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet und darum alles ferne gehalten werden, was die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der Jugend nachteilig beeinflussen kann.

Die hieher gehörigen Vorschriften betreffen:

1) die bauliche Herstellung der Schulräume;
2) die Beleuchtung, Erwärmung, Lüftung und Reinigung derselben;
3) die Einrichtungsgegenstände der Schulzimmer;
4) einzelne Maßregeln zur Verhütung und gegen Verbreitung von Krankheiten.

1. Die bauliche Herstellung der Schulräume.

Bei Auswahl des Platzes für einen Schulhausbau soll in Betracht gezogen werden:

a. die Beschaffenheit von Grund und Boden,
b. die Lage inbezug auf Wind und Wetter, sowie auf Entfernung, Anstrich und Benützung der Nachbargebäude.

Kommt das Schullokal ins Erdgeschoß, so muß sein Fußboden mindestens 2′ (circa 0,6 m) höher liegen als das äußere Terrain.

Die Umfassungsmauern des Schulhauses sollen wo möglich einen Luftzwischenraum von 3″ (circa 7 cm) enthalten zu besserer Austrocknung des Mauerwerkes und zur Verhütung einer zu raschen Abkühlung der Zimmerluft. Zu letzgedachtem Zwecke empfiehlt sich auch die Ausfüllung des Raumes zwischen dem Decken- und Fußbodengebälke der Zimmer.

Die Raumverhältnisse der Schule anlangend, ist vorgeschrieben:

a. Kein Schulzimmer darf unter 400 □′ (circa 34 □m) Bodenfläche haben;
b. die lichte Minimalhöhe des Schulzimmers ist 10′ (circa 3 m);
c. Gänge, sowie Lehrer-, Tafel- und Ofenplatz eingerechnet, soll auf 1 Schüler eine Bodenfläche von mindestens 8 □′ (circa 0,7 qm), mithin ein Luftraum von 80 c′ (circa 2 cbm) kommen.

Kann beim Umbau alter Schullokale die lichte Minimalhöhe von 10′ nicht ganz erreicht werden, so ist die Bodenfläche um so viel größer zu nehmen, als zur Beschaffung eines Luftraumes von 2 cbm für ein Kind erforderlich ist.

Der Anstrich der Schulzimmer darf nicht grell sein und muß mit giftfreier Farbe gemacht werden.

Die Abtritte sollen so eingerichtet sein, daß Sitz und Pissoir getrennt sind, und jedes Schulzimmer seinen eigenen Abtritt, bei Kindern beider Geschlechter aber deren 2 hat.

Die Beachtung der sanitätspolizeilichen Anordnungen zu sichern, hat bei Erbauung, Erweiterung und Reparatur der Schulhäuser der Bezirksarzt mit seinen Erinnerungen vernommen zu werden. Zu seinen Untersuchungen ist ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, und das von beiden abgegebene Gutachten ist gewissenhaft zu berücksichtigen. Übrigens obliegt es auch den Bezirksärzten, wahrgenommene sanitätspolizeiliche Mängel der Schulhäuser den Ortsschulbehörden zur Abhilfe anzuzeigen, und wenn letztere nicht erfolgt, der Kreisregierung davon Kenntnis zu geben.

2. Die Beleuchtung, Erwärmung, Lüftung und Reinigung der Schullokale.

a. Die Beleuchtung

soll durch große Fenster geschehen; kleinere dürfen wenigstens nicht tiefer als 4′ (circa 1,16 m) über dem Zimmerboden stehen.

Um möglichst reichlichen Lichtzutritt zu gewähren, sollen die Wände der Fensternischen nach dem Zimmer zu stark abgeschrägt sein, — soll das Holzwerk des Fensters seine Schmalseite dem Zimmer zukehren und einen hellen Ölfarbanstrich haben.

Störendes Sonnenlicht soll durch Rouleaux oder durch matte Glasscheiben (dies besonders bei Fenstern auf der Gesichtsseite der Kinder) abgehalten werden, — und etwa nötige künstliche Beleuchtung soll nach Material, Apparaten und Anbringung derselben entsprechend sein.

Die Aufstellung der Subsellien hat so zu geschehen, daß die Schüler das Licht von der linken Seite her erhalten.

b. **Die Beheizung**

der Schule soll so eingerichtet sein, daß die Zimmertemperatur in einer Höhe von 4′ (circa 1,16 m) über dem Fußboden auf + 12° R. erhalten werden kann.

Da der ganze Zimmerraum möglichst gleichförmig erwärmt werden soll, so reichen bei großen Lokalen gewöhnliche Kachel- oder eiserne Öfen nicht aus. Für diesen Fall empfiehlt sich die Verbindung einer Art Luftheizung mit dem Zimmerofen. Diese wird hergestellt:

a. bei eisernen Öfen durch einen Mantel aus Eisenblech, Tonkacheln, Backsteinen 2c., der, unten und oben offen, etwa 3″ (circa 7 cm) vom Ofen absteht und die unten einströmende Luft an letzterem emporleitet, so erwärmt und oben wieder in das Zimmer hin ausströmen läßt;

b. bei Kachelöfen durch Einsetzung eines senkrecht stehenden Luftkastens von Eisenblech an Stelle der gewöhnlichen Durchsichten. Durch eine Öffnung tritt unten Luft in diesen Kasten ein, welche der zwischen letzterem und den Kachelwänden des Ofens aufsteigende heiße Rauch erwärmt, und welche durch eine Öffnung oben den Kasten wieder verläßt, um ins Zimmer hin auszuströmen.

Zwischen dem Ofen und der nächsten Schulbank soll sich ein freier Raum von mindestens 3′ (circa 0,9 m) befinden. Die dem Ofen zunächstsitzenden Kinder sind durch Ofenschirme vor der übermäßigen Wärmestrahlung desselben zu schützen.

Für rechtzeitige und gleichmäßige, weder zu geringe, noch übermäßige Beheizung zu sorgen, ist in der Regel der Lehrer gehalten.

c. **Die Lüftung**

der Schulzimmer soll hauptsächlich außer der Schulzeit durch Öffnung der Thüren und Fenster geschehen, und zwar je nach dem Vor- und Nachmittagsunterrichte mindestens 1 Stunde lang, dann auf gleiche Weise auch in den Zwischenpausen, wenn die Kinder das Zimmer verlassen. — In Gegenwart der Schüler aber kann bei schlechtem Wetter oder bei Kälte in dieser Weise nicht gelüftet werden. Im Winter ist nach der Lüftung das Schullokal für den Nachmittagsunterricht wieder zu heizen.

Die kontinuierliche Lüftung des Schulzimmers auch während des Unterrichts ist durch bewegliche, seitlich geschlossene Klappenfenster erreichbar.

Die Fürsorge für regelmäßige Lüftung ist Sache des Lehrers, und die Orts- und Bezirksschulbehörde hat den Vollzug der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen.

d. Die Reinigung.

Für die Reinigung des Schulzimmers und aller Teile des Schulhauses, besonders auch der Abtritte (die auch fleißig zu desinfizieren sind, zumal in der wärmeren Jahreszeit und beim Auftreten von Krankheiten), ist der Lehrer haftbar und dieselbe von der Orts- und Bezirksschulbehörde zu überwachen. Letztere haben dem Schulsprengel gegenüber die Ausmittelung einer genügenden Remuneration für die Reinigung (und Heizung) der Schullokale zu vertreten.

Damit die den Fenstern zunächst sitzenden Schüler nicht unter der Zugluft leiden, ist von 8 oder 14 Tagen ein Wechsel der Plätze durch Versetzung der Schüler vorzunehmen.

Zu besserer Reinhaltung und Conservierung der Schulzimmerböden empfiehlt es sich, dieselben wiederholt mit heißem Öle zu tränken, was auch jährlich wenigstens zweimal mit den Schulbänken geschehen soll, die keinen Ölfarbanstrich haben.

3. Die Schulbänke.

Für Neuanschaffungen von Schulbänken und Tischen sind bei den K. Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern Pläne mit Erläuterungen hiezu hinterlegt.

Die daselbst eingeschriebenen Maßverhältnisse sind für 3 Größen:

	I.	II.	III.	
1) Breite der Tischplatten	30	32	35	cm.
2) Höhe der Tische	58	64	70	cm.
3) Höhe der Sitze	34	38	42	cm.
4) Zwischenraum zwischen Tisch und Sitz . . .	6	7	8	cm.
5) Breite der Sitzbretter	21	22	23	cm.
7) Tischlänge für jedes Kind	60	55	60	cm.

Abweichungen von diesen Maßen sind nur mit Regierungsgenehmigung statthaft.

Ältere noch gut erhaltene Bänke müssen den sub. 1 bis 4 bezeichneten Maßverhältnissen entsprechend abgeändert werden.

Subsellien, welche den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht mehr im Gebrauche sein.

Wo es die Verhältnisse nur einigermaßen gestatten, sollen die Subsellien nur in einer Länge für je 4 Schüler angefertiget und auf die Gewinnung wenn auch schmaler Mittel- und Seitengänge Bedacht genommen werden, damit jedes einzelne Kind dem Lehrer zugänglich und ein Verlassen des Platzes unter möglichst geringer Störung der anderen Kinder ermöglicht werde.

Die Stellung der Schulbänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das Licht von der linken Seite erhalten. Fällt das Licht während der Unterrichtszeit unmittelbar auf die Schulbänke, so sind die Fenster mit Vorhängen oder Rouleaux zu verhängen oder Fenstereinsätze von mattem Glase anzubringen.

4. Vorsichtsmaßregeln

a) zur Verhütung von Krankheiten,
b) gegen Verbreitung von Krankheiten.

a) Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Krankheiten.

1) Es soll beim Unterrichte immer nur langsam und stufenweise vorgegangen, — jede unangemessene Steigerung des Unterrichts, jede Überanstrengung des kindlichen Geistes, besonders auch jede Überhäufung des Schülers mit Hausaufgaben vermieden werden.

2) Es ist darauf zu sehen, daß die vorschriftsmäßigen Pausen eingehalten werden, in deren größeren die Kinder das Zimmer zu verlassen und im Freien unter Aufsicht des Lehrers Spiele und körperliche Übungen vorzunehmen haben.

3) Der Lehrer hat die gehörige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft der Schüler mit aller Aufmerksamkeit und Strenge im Auge zu behalten.

Hienach ist fernzuhalten: schiefe, zusammengedrückte Haltung der Kinder beim Sitzen, zumal beim Schreiben; greller Wechsel von Licht und Schatten, sowie blendendes, zu starkes oder zu schwaches Licht, zumal beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und bei weiblichen Arbeiten; zu große Nähe oder Entfernung des Auges bei der Arbeit; zu anhaltendes Lesen und Schreiben, sowie blasse Tinte, graues Papier, undeutliche oder zu kleine Schrift, unreiner oder zu schwacher und kleiner Druck.

Weiter ist darauf zu sehen, daß die Schultafeln, Karten, Globen, Bilder 2c. gehörig aufgestellt oder aufgehängt und nicht glänzend seien; daß die Tafel immer rein und von rein-schwarzem, glanzlosen Anstrich, die Darstellung auf ihr und auf Karten, Globen, Bildern 2c. deutlich sei.

Endlich beachte der Lehrer, daß Schreibnetzunterlagen für bayerische Schulen verboten sind und daß kein Schüler ohne ärztliches Zeugnis eine Brille tragen darf.

4) Der Lehrer hat beim naturkundlichen Unterrichte und im Anschlusse an das Lesebuch auch das Nötige aus der Gesundheitslehre mitzuteilen, namentlich was die Nahrung, Kleidung und Wohnung, die Giftpflanzen, die Schädlichkeit des Branntweintrinkens und Tabak-

rauchens 2c. betrifft. — Mit Rücksicht auf Farbengift ist auch der Gebrauch gefärbter Griffel in der Schule verboten. — Die Ernährung anlangend, sollen Kinder, die über mittag nicht heimkehren können, wo möglich eine Suppe erhalten, wofür nötigenfalls die Lokalarmenpflege heranzuziehen ist; — und die Bekleidung betreffend, hat der Lehrer darauf zu achten, daß Kleidungsstücke, die nur beim Aufenthalte im Freien getragen werden, beim Eintritte ins Schulzimmer sofort zur Ablegung kommen. Armen Kindern ist im Notfalle genügende Bekleidung aus Mitteln der Ortsarmenpflege zu erwirken.

5) Wenn das Thermometer zwischen 9 und 10 Uhr vormittags über 20° R. im Schatten zeigt, sohin eine Tagestemperatur von 22° R. zu erwarten steht, fällt der Nachmittagsunterricht aus, wogegen die Zahl der vormittägigen Lehrstunden angemessen zu vermehren ist.

b) Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung von Krankheiten.

1) Die Aufnahme in die Volksschule oder in eine Privatanstalt darf nur gegen Vorlage eines vorschriftsmäßig ausgefertigten Impfscheines oder eines Zeugnisses über überstandene Blatternkrankheit erfolgen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist reichsgesetzlich mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht.

2) Es ist kein Kind, das an einer ansteckenden Krankheit litt, zur Schule wieder zuzulassen, bevor nicht ein dem Lehrer vorzulegendes ärztliches Zeugnis darthut, daß des Kindes Wiederaufnahme ohne Gefahr der Ansteckung geschehen kann. Dieses Zeugnis ist mit der darauf zu vermerkenden Aufnahmebewilligung bei den Schulakten aufzubewahren.

3) Bei Ausbruch von Epidemien, insbesondere bei ansteckenden Kinderkrankheiten, ist die Distriktspolizeibehörde zur zeitweisen Schließung der Schulen, oder zur Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden ermächtigt.

5) Kinder aus cholerafreien Orten dürfen zur Schule an einem Orte, in welchem die Cholera herrscht, nicht zugelassen werden, falls in letzterem die Schule nicht geschlossen sein sollte. — Auch hat bei Choleragefahr die periodische Desinfektion der Abtritte sorgfältig zu geschehen.

5) Beim Auftreten von Krankheiten, die mit durch Erkältung veranlaßt werden, dann überhaupt bei kaltem, rauhem, nassem Wetter ist auf warme Bekleidung der Schüler hinzuwirken, und hat während der kälteren Jahreszeit, d. i. von Mitte November bis Mitte Februar, seitens der Schulbehörde Dispensation der Kinder von der Schulmesse einzutreten.

6) Zu den Schulsitzungen ist der im Orte befindliche Arzt, event. der Amtsarzt einzuladen, um an den Beratungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen, wenn es sich um Behandlung von Fragen der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei handelt.

VI.

Der Schulaufwand

ist teils ein persönlicher (Personalexigenz), teils ein sachlicher (Realigexigenz).

1) Die Personalexigenz,

oder der Aufwand für die Lehrerstellen richtet sich:

a. nach der Seelenzahl der Schulsitzgemeinde, indem sich hienach die Kongrua (der Minimalgehalt) des Lehrers bestimmt;

b. nach der Lehrstellenzahl an einer Schule, indem es hievon abhängt, ob und wie viele Schulverweser neben wirklichen Schullehrern aufgestellt werden dürfen;

c. nach der Schülerzahl einer Schule, indem es hievon abhängig ist, ob die Lehrstelle statt mit einem wirklichen Schullehrer nur mit einem Verweser besetzt werden darf, — und ob die bestehende Lehrstellenzahl zu erhalten, zu vermehren, oder zu vermindern ist.

Jede Schule mit nur 1 Lehrstelle ist in der Regel mit einem wirklichen Schullehrer zu besetzen. Nur dann, wenn eine solche Schule nach 5jährigem Durchschnitte weniger als 50 Werktagsschüler zählt und sie nicht schon mit einem Schullehrer besetzt war, als das Schuldotationsgesetz vom 1. Oktober 1862 in Kraft trat, kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Kreisregierung statt eines wirklichen Schullehrers ein ständiger Verweser aufgestellt werden, wenn die Schülerzahl und die Leistungsfähigkeit der betr. Gemeinde sehr gering ist. War dagegen die Schule zu ebengedachter Zeit mit einem wirklichen Schullehrer besetzt, so ist die Umwandlung der Lehrstelle in eine bloße Verweserstelle unbedingt ausgeschlossen.

Bestehen an einer Schule 2 oder 3 Lehrstellen, so darf eine derselben mit einem Verweser besetzt werden; bestehen an einer Schule aber mehr als 3 Lehrstellen, so sind wenigstens $^2/_3$ derselben mit wirklichen Schullehrern zu besetzen.

2. Die Realexigenz

oder der sachliche Schulaufwand umfaßt:

a. die Schulgebäude, und zwar ihre Herstellung und Unterhaltung, ihre Beheizung und Reinigung;

b. die Schulgärten und sonstige Schulgründe;
c. die Schulrequisiten, d. i. die Schulzimmereinrichtung mit den Schulgeräten und den Lehrmitteln.

Was insbesondere die Beheizung betrifft, so hat diese, sofern sie nicht einem andern (z. B. einem Hausmeister) übertragen ist, der Lehrer zu besorgen. Das Schulholz, d. i. das für die Beheizung der Schulzimmer erforderliche Brennholz, ist von dem Lieferungspflichtigen für den Winter im voraus beizuschaffen und spalten zu lassen; der Lieferungspflichtige aber ist in der Regel der betr. Schulsprengel, ausnahmsweise ein privatrechtlich dazu Verpflichteter, oder auch der Lehrer selbst, wenn er nämlich ein eigens für diesen Zweck bestimmtes Holzquantum bezieht, oder aus andern Gründen zur Stellung des Schulholzes gehalten ist.

Die Deckungsmittel

des Schulbedarfs oder Schulaufwandes sind folgende:
1) Leistungen auf grund privatrechtlicher Verpflichtungen (z. B. Naturalienlieferungen, welche Gemeinden, Stiftungen, Privaten obliegen);
2) die Renten etwa bestehender Lokalstiftungen;
3) die Erträgnisse der Schulgärten und sonstigen Schulgründe, sowie der gesetzliche Wertanschlag der Lehrerwohnungen;
4) besondere, für Schulzwecke bestimmte Einnahmen — z. B. das Schulgeld, Gebühren für Schulentlaßscheine, Strafgelder von Schulversäumnissen oder von Ordnungswidrigkeiten der Schullehrer und der Mitglieder der Ortsschulbehörde, freiwillige Beiträge und Schenkungen ꝛc.;
5) die Nebenbezüge der Lehrer aus Kirchendiensten;
6) die Leistungen der Gemeinde zur notwendigen Ergänzung der vorgedachten Deckungsmittel;
7) Unterstützungen aus der Staatskassa, d. i. aus der budgetmäßigen Kreisschuldotation, bei Unzulänglichkeit der vorgenannten Mittel;
8) Zuschüsse aus Kreisfonds bei Ungenüge der vorerwähnten Kreisschuldotatian.

Die Leistungen der Gemeinde

(s. Ziffer 6) werden aufgebracht:
a. aus den Renten des Gemeindevermögens und sonstigen Gemeindeeinnahmen; bei Unzulänglichkeit dieser Mittel aber
b. aus eigenen Gemeindeumlagen zu Schulzwecken.

Die sog. Schulumlagen werden, abgesehen von konfessionellen Schulen, erhoben von allen Steuerpflichtigen der betr. Gemeinde, und zwar nach dem Maßstabe ihrer direkten Steuern.

Gehört zum Sprengel einer Schule nur ein Gemeindebruchteil, so ist auch nur dieser und nicht die ganze Gemeinde beitragspflichtig; —

und ist die Schule eine konfessionelle, so sind nur die Angehörigen der betr. Konfession zu den Schulumlagen heranzuziehen, — während Angehörige einer andern Religionspartei nur dann auch beitragspflichtig sind, wenn sie im Mitgenusse der Schule stehen, oder wenn ein besonderes Rechtsverhältnis dafür besteht.

Die Ermittelung und Feststellung des Schulaufwandes, ebenso die Verteilung der zu seiner vollständigen Deckung von den Beitragspflichtigen noch aufzubringenden Summe geschieht durch die Gemeindeverwaltung, wenn der Schulverband mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, andernfalls durch die Schulsprengelvertretung.

Die Schulsprengelvertretung aber setzt sich zusammen, wie folgt:

a. aus der Gemeindeverwaltung des Schulsitzortes;
b. aus dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten jeder andern, ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinde;
c. aus einem zweiten Abgeordneten der unter b genannten Gemeinden; derselbe wird von der betr. Gemeindeverwaltung auf 3 Jahre gewählt, und zwar, wenn eine Gemeinde nur zum Teile dem Schulsprengel angehört, aus den Gemeindebürgern gerade dieses Teiles;
d. eventuell aus gewissen Ergänzungsmitgliedern, welche die Gemeindeverwaltung des Schulsitzortes aus ihren Gemeindebürgern dann auf 3 Jahre zu wählen hat, wenn die Zahl der auswärtigen Mitglieder der Schulsprengelvertretung größer ist, als die Zahl der Gemeindeverwaltungsmitglieder des Schulsitzortes. — Solche Ergänzungsmitglieder werden so viele gewählt, daß die Gemeinde des Schulsitzes durch eben so viele Glieder in der Schulsprengelvertretung repräsentiert ist, als die auswärtigen Gemeinden zusammengenommen stellen.

Vorstand der Schulsprengelvertretung ist der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde.

Wenn die Schulsprengelvertretung den aufzubringenden Schulbedarf nach Maßgabe der direkten Steuern der Beitragspflichtigen verteilt hat, so ist es Sache der betr. Gemeindeverwaltungen, den fraglichen Teil zur Einhebung zu bringen.

Außer den gedachten Obliegenheiten hat die Schulsprengelvertretung noch das Recht, eine Erhöhung des Schulgeldes zu beantragen.

Die Verwaltung des Schulvermögens steht immer der Gemeindeverwaltung des Schulsitzortes zu, und sie vereinnahmt zur Schulkasse sämtliche Schuleinkünfte mit Ausnahme der Lehrerbezüge aus den Schuldienstgründen und den Kirchendiensten.

VII.

Der Schullehrer.

A. Bildung und Fortbildung.

Der Schullehrer wird auf den Lehrerbildungs-Anstalten, der Präparandenschule und dem Seminare, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Normativs vom 29. September 1866 auf seinen Beruf vorbereitet.

Mit dem Bestehen der Seminaraustrittsprüfung tritt der Schulamtszögling in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein. Als solcher hat er sich in der Heimat, wie später an jedem neuen Aufenthaltsorte, unter Vorzeigung seines Austrittszeugnisses sofort bei der betr. Lokalschulinspektion, dann der Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Seine erste Verwendung findet der Schuldienstexspektant in der Regel als Schulpraktikant. Als solcher steht er zunächst unter Aufsicht des Lehrers, dem er zugeteilt wird, hat sich unter dessen Leitung im Schulhalten zu üben und den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu geben; außerdem untersteht er mit allen übrigen Angehörigen des Schullehrerstandes den einschlägigen Schulbehörden. Würdigen und dürftigen Schulpraktikanten können angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds zugewendet werden; dieselben werden von der Kreisregierung auf gutachtlichen Bericht der Distriktsschulinspektion bewilligt, bei welch letzterer die betr. Gesuche einzureichen sind.

Die Praktikantenzeit dauert in der Regel ein Jahr, und nur ausnahmsweise wird sie abgekürzt, oder kommt ganz in Wegfall.

Nach Ablauf dieser Zeit hat sich der Schulpraktikant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu unterziehen, nach deren Ausfalle er von der Kreisregierung entweder zu weiterer Schulpraxis verwiesen, oder als Schulgehilfe verwendet wird.

Als Verweser einer Schule kann der Schuldienstexspektant in der Regel erst nach 2jähriger Dienstleistung als Schulgehilfe aufgestellt werden; nur ausnahmsweise geschieht es früher.

Die Schuldienstexspektanten haben sich neben ihrer praktischen Thätigkeit in der Schule ihre theoretische Fortbildung durch Befestigung und Erweiterung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse im Weg des Privatstudiums angelegen sein zu lassen. Die Forbildung der Exspektanten und der Glieder des Volksschullehrerstandes überhaupt nach Möglichkeit zu sichern und zu fördern, organisierte das K. St.-M. d. J. f. K.- u. Sch.-A. mit Entschließung vom 5. Mai 1875 die

Fortbildungskurse.

Dieselben bestehen in jedem Kreise in entsprechender Anzahl, gewöhnlich je einer für den Sprengel eines Bezirksamtes oder einer größeren unmittelbaren Stadt.

Kleinere unmittelbare Städte werden dem Fortbildungskurse des nächstgelegenen Bezirksamtes zugeteilt, und in größern Bezirksamtssprengeln können nötigenfalls 2 Fortbildungskurse errichtet werden.

Die Fortbildungskurse sind bestimmt für die sämtlichen Lehrer des betr. Bezirks ohne Unterschied der Konfession; doch können einzelne Lehrer unter Umständen (z. B. bei großen Entfernungen, ungünstigen Verkehrsverhältnissen 2c.) auf besonderes Nachsuchen auch dem Fortbildungskurse eines benachbarten Bezirksamtes zugewiesen werden.

Die Beteiligung an dem Fortbildungskurse ist teils eine pflichtmäßige, teils eine freiwillige:

pflichtmäßig ist sie

a. für alle Schuldienstexspektanten bis zu bestandener Anstellungsprüfung;

b. auf besondere Verfügung der Kreisregierung für solche Schuldienstexspektanten, welche die Anstellungsprüfung mit der Note III bestanden und durch ihre bisherige Amtsführung nicht befriedigt haben, — wie auch für Schullehrer, deren Lehrgeschicklichkeit oder Leistungen in der Schule nicht genügen;

freiwillig ist sie für alle übrigen Lehrer des Bezirks.

Die Leitung der Fortbildungskurse liegt in der Hand je eines Hauptlehrers; derselbe wird aus der Reihe der hiezu befähigten Schullehrer des betr. Bezirks von der Kreisregierung aufgestellt und bezieht eine entsprechende Remuneration.

Ihm obliegt die Abhaltung der Konferenzen, die Veranstaltung von Muster- und Probelektionen, die Korrektur der schriftlichen Arbeiten, die Verwaltung der Bezirksbibliothek; ferner hat er ein Verzeichnis der pflichtigen Glieder seines Fortbildungskurses zu führen und für jedes

derselben einen Zensurbogen anzulegen zu Einträgen über Fleiß und Leistungen des Betreffenden; endlich hat er am Schlusse jedes Jahres der Kreisregierung ausführlichen Bericht über seinen Fortbildungskurs zu erstatten und mit diesem Berichte die Zensurbogen und schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen samt den Konferenzprotokollen in Vorlage zu bringeu. Für seinen dienstlichen Verkehr mit den vorgesetzten Behörden genießt der Hauptlehrer Portofreiheit.

Bei all seiner Thätigkeit für den Fortbildungskurs soll der Hauptlehrer doch seiner Aufgabe als Lehrer möglichst wenig Zeit entziehen. Ist er in Erfüllung seiner Pflicht als Hauptlehrer genötigt, einen Schultag ausfallen zu lassen, so hat er dies nur der Lokalschulinspektion anzuzeigen, und das an demselben Orte etwa angestellte anderweite Lehrpersonal hat die Verpflichtung, für den abwesenden Hauptlehrer Aushilfe zu leisten.

Obwohl die Fortbildungskurse im wesentlichen den Charakter von Schulen besitzen sollen, so hat der Hauptlehrer seine Aufgabe doch nicht sowohl als die eines vortragenden Lehrers, als vielmehr als die eines wohlmeinenden Führers und Ratgebers aufzufassen, der durch seine Thätigkeit anregend, fördernd und belebend auf seine Berufsgenossen einwirkt. Er begegnet daher den seiner Leitung anvertrauten Fortbildungspflichtigen mit kollegialem Sinne und männlich ernstem Wohlwollen, den übrigen Lehrern des Fortbildungsbezirkes aber so, daß diese sich seiner Führung gern überlassen.

Die Fortbildungspflichtigen haben den Anforderungen ihres Hauptlehrers in allen auf das Fortbildungswesen bezüglichen Dingen willig und unbedingt Folge zu leisten und gegen ihn ein bescheidenes achtungsvolles Verhalten zu beobachten. Ungeziemendes Benehmen, Ungehorsam, Unfleiß und Nachlässigkeiten können den Fortbildungspflichtigen vom Hauptlehrer verwiesen werden. Im Wiederholungsfalle hat der Hauptlehrer die Vermittlung der Distriktsschulbehörde anzurufen, und diese bringt als Disziplinarmittel in Anwendung: Verweis, Antrag auf Verlängerung der Fortbildungspflichtigkeit, auf Zurückstellung von der Anstellungsprüfung, auf Strafversetzung. Auch soll bei der Qualifikation der Fortbildungspflichtigen auf deren Zensur im Fortbildungskurse besonderes Gewicht gelegt werden. — Wird ein Fortbildungspflichtiger in einen andern Fortbildungsbezirk versetzt, so hat er dies den Hauptlehrern beider Bezirke anzuzeigen, und sein Zensurbogen wie seine schriftlichen Arbeiten gehen von dem bisherigen an den neuen Hauptlehrer über.

Von den nichtpflichtigen Lehrern des Fortbildungskurses wird erwartet, daß sie die hohe Bedeutung der Fortbildungskurse richtig erfassen und würdigen, sowie in kollegialem Geiste den Hauptlehrer in Lösung seiner wichtigen Aufgabe bereitwillig unterstützen werden.

Hauptlehrer, welche sich durch Strebsamkeit und Pflichttreue in Leitung der Fortbildungskurse, — dann Lehrer und Schuldienstexspektanten, welche sich durch fleißige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Kursen hervorthun, werden besonders berücksichtigt werden bei Beförderungen, Verleihung von Auszeichnungen, Remunerationen und Unterstützungen.

Die Überwachung der Fortbildungskurse obliegt insbesondere den Kreisschulinspektoren; doch kann die Kreisregierung zur Inspektion der Kurse zeitweilig auch besondere Kommissäre abordnen. Von den am Schlusse des Jahres durch die Hauptlehrer ihr zugehenden Vorlagen prüft sie die in den Protokollen niedergelegten Verhandlungen, — läßt sie die schriftlichen Arbeiten der Fortbildungspflichtigen durch Mitglieder des Kreisscholarchats revidieren und mit den erforderlichen Bemerkungen versehen, worauf sie endlich den entsprechenden Bescheid erläßt, von dem die Distriktsschulbehörde Abschrift erhält.

Zweck der Fortbildungskurse ist:

a. Befestigung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse und möglichster Ausbau der theoretischen und praktischen Bildung,

b. Weckung und Pflege des Berufsernstes und der Berufsliebe des Volksschullehrerpersonales.

Dieser Zweck soll erreicht werden vorzugsweise auf dem Wege des Selbststudiums und der Selbstübung unter Führung erfahrener Berufsgenossen, der Hauptlehrer.

Die Bildung, um deren Ausbau durch die Fortbildungskurse es sich handelt, ist eine doppelte: eine theoretische und eine praktische.

1) Die theoretische oder wissenschaftliche Fortbildung erstreckt sich ganz besonders auf das gründliche Studium und die sichere Aneignung derjenigen Fächer, welche die Unterrichtsgegenstände der Volksschule bilden, unter gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Damit durch Behandlung dieser Fächer auch die Entwicklung und Schärfung des Denkvermögens gefördert werde, hat auf logische Durchdringung und systematischen Aufbau derselben, sowie auf korrekte mündliche und schriftliche Darstellungsweise ein entschiedenes Gewicht gelegt zu werden.

Zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles dient ein doppeltes:

a. geregeltes, planmäßiges, wie rücksichtlich seiner Erfolge hinreichend überwachtes Selbststudium,

b. die Konferenzthätigkeit.

a. Selbststudium. Für dasselbe wird alljährlich von der Kreisregierung ein Programm festgesetzt mit gleichzeitiger Angabe

der in den einzelnen Fächern zu gebrauchenden Handbücher und Leitfäden, wobei von dem Gedanken auszugehen ist, daß während der 4jährigen Dauer des Fortbildungskurses die in Betracht kommenden Lehrfächer gänzlich durchgearbeitet werden.

Zur Unterstützung und Erleichterung des Selbststudiums soll bei Anschaffung neuer Werke für die Lehrerbibliotheken jeweils auf das Studienprogramm des betr. Jahres Rücksicht genommen werden. Diese Lehrerbibliotheken sind auch fortan nicht mehr nach Schuldistrikten, sondern nach Fortbildungsbezirken einzurichten. Der Hauptlehrer des Bezirks verwaltet die Bibliothek; ihm zur Seite steht ein Ausschuß, welcher bei der 1. allgemeinen Konferenz jedes Jahres aus den ständigen Lehrern des Bezirks gewählt wird, über die Bücherankäufe beschließt und in einer späteren Konferenz über den wesentlichsten Inhalt der angeschafften Werke kurz referiert.

Außerdem ist zur Förderung des Selbststudiums die Einrichtung kleinerer Lesezirkel für pädagogische und andere wissenschaftliche Zeitschriften anzustreben.

b. Konferenzthätigkeit. Dieselbe schließt sich eng an das alljährliche Programm für das Selbststudium an und ist folgendermaßen geordnet.

Neben der vom Distriktsschulinspektor mit dem gesamten seiner Aufsicht unterstellten Lehrpersonale abzuhaltenden einen Hauptjahreskonferenz finden unter Leitung des Hauptlehrers innerhalb eines jeden Fortbildungsbezirkes alljährlich 7 Konferenzen statt:

3 allgemeine für die gesamte Lehrerschaft des Bezirks,

4 besondere nur für die zum Fortbildungskurse Verpflichteten.

Die Konferenzorte werden auf Antrag des Hauptlehrers von der Kreisregierung bestimmt, — und während des Schuljahres sind die Konferenzen thunlichst an den Wochenvakanztagen abzuhalten. Auch ist von der Abhaltung jeder Konferenz der Distriktsschulbehörde Nachricht zu geben, um derselben die Anwohnung dabei und so die stete Kenntnisnahme von den Leistungen der Fortbildungskurse zu ermöglichen.

Die allgemeinen Konferenzen

befassen sich mit folgenden Gegenständen:

1) Kürzere mündliche Vorträge über pädagogische Fragen im Anschlusse an freie Bearbeitungen oder an die Lektüre;

2) eingehende Besprechung des Lehrplans, neue Methoden und Schulbücher;

3) Mitteilung literarischer Erscheinungen in dem Unterrichtsgebiete der Volksschule;

4) Musterunterrichtsstunden;

5) Veranstaltung von besonderen Vorträgen bewährter Fachmänner über schulgerechte Behandlung des einen oder andern Gegenstandes;

6) Anregung des ästhetischen Sinnes, insbesondere durch Pflege der Tonkunst.

Auch etwaige prämiierte Arbeiten von Schullehrern und Schuldienstexspektanten werden den Hauptlehrern zur Verwertung als Fortbildungsmittel in den allgemeinen Konferenzen zugestellt.

Die besonderen Konferenzen

können nach Bedürfnis auf die Dauer eines ganzen Tages erstreckt und entweder mit sämtlichen Fortbildungspflichtigen des Bezirks, oder bei zu großer Anzahl nur mit einem Teile derselben abgehalten werden.

Die besonderen Konferenzen haben sich im wesentlichen mit denselben Gegenständen zu beschäftigen wie die allgemeinen. Außerdem aber werden bei demselben den Konferenzmitgliedern vom Hauptlehrer Themata aus dem Gebiete des Volksschulwesens zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt, welche die Kreisregierung mit Beginn jeden Jahres festsetzt.

Zu der von ihm bestimmten Zeit werden die Arbeiten dem Hauptlehrer eingeliefert, werden dann von diesem sorgfältiger Durchsicht und Korrektur unterzogen und mit eingehender schriftlicher Zensur versehen, endlich von ihm in der nächsten Konferenz den Bearbeitern zur Einsicht zurückgegeben und nach Form und Inhalt im allgemeinen besprochen.

Über die Verhandlungen der allgemeinen, wie der besonderen Konferenzen sind erschöpfende Protokolle aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

Die praktische Fortbildung zielt ab auf thunlichst rasche Verbreitung der bessern neuen Unterrichtsmethoden und auf die Beseitigung hergebrachter Mißstände im Schulbetriebe. Zur Erreichung dieses Zieles dient folgendes:

1) Zu anfang jedes Schuljahres wird in den Schulen eine planmäßige Verteilung des auf das ganze Jahr treffenden Lehrstoffes auf kürzere Zeitabschnitte (Monate, halbe Monate) vorgenommen, auf deren genaue Einhaltung dann mit Strenge zu sehen ist.
2) Die pflichtigen Teilnehmer des Fortbildungskurses haben über ihren Schulbetrieb ein ausführliches Tagebuch zu führen (sogenanntes Lektionsmanual), in welchem sie das Wesentliche jeder Lektion verzeichnen.

3) Von Zeit zu Zeit haben ein oder mehrere pflichtige Teilnehmer des Fortbildungskurses in der Schule des Hauptlehrers oder eines andern vom Hauptlehrer vorzuschlagenden und von der Distriktsschulbehörde zu bestimmenden Lehrers zu hospitieren.

4) Von Zeit zu Zeit haben pflichtige Teilnehmer, unabhängig von einer Konferenz, in Gegenwart des Hauptlehrers Lehrproben abzulegen, entweder in der Schule des letzteren, oder in der des Fortbildungspflichtigen, immer aber auf Grund schriftlicher Ausarbeitungen über den Gegenstand der Lehrprobe, die vorher dem Hauptlehrer eingereicht und von diesem zensiert werden.

5) Bei den Lehrproben in der Schule des Fortbildungspflichtigen hat der Hauptlehrer von den Heften, Schullisten &c. überhaupt vom ganzen Schulbetriebe desselben genaue Kenntnis zu nehmen, zugleich auf etwa bestehende Mängel aufmerksam zu machen und zu deren Beseitigung anzuleiten. — Abweichungen von der bestehenden Lehr- und Disziplinarordnung, sowie sonstige Übelstände, die nicht sofort bei mündlicher Rücksprache zu beseitigen sind, hat der Hauptlehrer der Distriktsschulbehörde anzuzeigen.

6) Lehrstoffverteilung und Tagebuch sind bei Schulvisitationen, namentlich vonseite des Kreisschulinspektors, eingehend zu untersuchen. Auch hat jeder Fortbildungspflichtige diese Schriftstücke dem Hauptlehrer auf Verlangen umgehend zur Einsicht zu übersenden.

B. Von den Rechtsverhältnissen des Lehrers.

1. Die Anstellung und Versetzung und die Amtseinführung.

Hierüber gilt in Niederbayern folgendes:

1) Gesuche um Versetzung oder Beförderung sind bei der vorgesetzten K. Distriktsschulinspektion resp. Stadtschulkommission einzureichen, von dieser (nötigenfalls nach Einvernahme der K. Lokalschulinspektion) in Gemeinschaft mit dem K. Bezirksamte am Rande mit gutachtlicher Äußerung zu versehen und sodann

1) wenn es sich um eine zur Bewerbung ausgeschriebene Schulstelle handelt, unter Beifügung einer Abschrift der Personal- und Qualifikationsliste des Gesuchstellers an diejenige K. Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) zu übersenden, in deren Bezirk die ausgeschriebene Schulstelle liegt,

2) außerdem aber einfach ohne Qualifikationslisten-Abschrift an die K. Regierung vorzulegen.

Die Zurücknahme eines Versetzungs- oder Beförderungsgesuches kann nur geschehen, solange dem Gesuche noch nicht stattgegeben worden ist. Spätere Zurücknahmen resp. Wieder-Enthebungsgesuche sind unzulässig.

Nach Besetzung einer Lehrstelle wird der betr. Lehrer (Gehilfe 2c.) von der K. Distriktsschulbehörde unter Erteilung eines bestimmten Termins nach Maßgabe des Ernennungsreskripts auf seinen neuen Posten einberufen und hievon gleichzeitig die K. Lokalschulinspektion des neuen Bestimmungsortes verständigt.

Sind mit der Ernennungsdekretur Beilagen von Bewerbungsgesuchen zurückgelangt, so werden solche der dem betreffenden Lehrer vorgesetzten Distriktsschulbehörde zurückgeschickt, welch letztere Qualifikationslisten-Abschriften zu den Originallisten reponiert, so daß die Abschriften später nach erfolgter Ergänzung wieder benützt werden können; sonstige Beilagen aber, welche sich zur Hinausgabe an den Gesuchsteller eignen, werden diesem zurückgestellt.

Jeder Lehrer (Gehilfe 2c.) hat den ihm verliehenen Posten innerhalb der im Einberufungsschreiben vorgesetzten Frist anzutreten und sich vorher bei der K. Distriktsschulinspektion zu stellen, von welcher wirkliche Schullehrer und Provisoren bei ihrer erstmaligen Beförderung, Schulgehilfen bei ihrer ersten Admission mittelst Handgelübdes an Eidesstatt auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten zu verpflichten, Lehrer, welche in gleicher Diensteseigenschaft versetzt werden, an die bereits früher erfolgte Verpflichtung zurückzuerinnern sind.

Das über diese Verpflichtung resp. Rückerinnerung aufgenommene Protokoll ist der Personal-Qualifikationsliste des betreffenden Lehrers anzufügen.

Über die Sistirung und Verpflichtung ist dem Lehrer unentgeltlich ein Certifikat auszustellen, auf Grund dessen dann die Dienstseinführung und Einweisung erfolgt.

2) Wirkliche Schullehrer und selbständige Provisoren werden durch den K. Lokalschulinspektor in ihr Amt eingeführt, wobei sie diesem Handtreue zu leisten, das gesamte Schul-Inventar nebst den Zensur- und Versäumnislisten, Schülerverzeichnissen und Vormerkbüchern, sowie den Vorrat an Schulholz und sonstige etwaige Materialbestände zu empfangen und diesen Empfang zu bescheinigen haben.

Mit der Amtseinführung, welche unter angemessener Ansprache vor der Schuljugend im Beisein der Mitglieder der Lokalschulinspektion resp. Gemeindevertreter zu erfolgen hat, ist auch die Einweisung in das mit der Schulstelle verbundene Einkommen unter Zugrundlage der Fassion zu verbinden. Fließt das Diensteseinkommen nicht bloß aus öffentlichen Kassen, sondern auch aus besonderen Bezügen resp. Reichnissen, welche der Lehrer selbst von den Pflichtigen zu percipieren hat, so ist demselben das vom Vorfahrer hinterlassene Verzeichnis über die

Pflichtigen, deren Schuldigkeiten und die Verfalltermine, zu dessen Führung und Instandhaltung jeder Lehrer verpflichtet wird, auszuhändigen.

Das Protokoll über die Amtseinführung und Einweisung, welchem das von der K. Distriktsschulinspektion ausgestellte Certifikat über die Verpflichtung beizufügen ist, wird bei der K. Lokalschulinspektion in der Schul-Registratur aufbewahrt.

Die Ablegung des Handgelübdes bei der Diensteinführung hat schon bei der erstmaligen Aufstellung als Verweser oder Hilfslehrer, dann gleichmäßig bei dem männlichen wie bei dem weiblichen Lehrpersonale stattzufinden.

Außerdem haben sich die Lehrer, Provisoren und Gehilfen bei ihrer Beförderung, Admission oder Versetzung in thunlichster Bälde auch bei dem K. Bezirksamte unter Vorlegung des von der Distriktsschulinspektion ausgestellten Certifikates über die Verpflichtung oder eines von der K. Lokalschulinspektion auszustellenden Zeugnisses über die bereits erfolgte Amtseinführung vorstellig zu machen.

Das K. Bezirksamt hat 1) den männlichen Lehrpersonen bei ihrer erstmaligen Verwendung den Eid wegen Nichtteilnahme an geheimen Gesellschaften, dann bei der Ernennung zum wirklichen Schullehrer den Eid auf die Verfassung abzunehmen, insofern nicht diese Vereidigung schon früher aus einer von der dienstlichen Stellung unabhängigen Veranlassung erfolgt ist;

2) die mit den betreffenden Dienstesstellen verbundenen, aus Lokal-, Distrikts- oder Kreisfonds fließenden Bezüge und ständigen Gehaltsergänzungen (nicht aber auch die bloß persönlichen Bezüge, wie die Dienstalterszulagen) nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1874 bei den treffenden auszahlenden Kassen anzuweisen.

Diese Zahlungseinweisung erfolgt jedoch bei wirklichen Schullehrern und Provisoren nur gegen den urkundlichen Nachweis über die Aufnahme in den Kreisverein zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten.

Wo Stadtschulen-Kommissionen bestehen, erfolgt die Verpflichtung incl. Beeidung gemeinschaftlich von dem Vorstande der Stadtschulen-Kommission, d. i. dem Bürgermeister und von dem K. Stadtschulen-Kommissär resp. Stadtschulreferenten; ebenso die Dienstes-einführung und Einweisung, diese jedoch unter Beteiligung der Stadtbezirks- resp. Lokalschulinspektoren.

2. Das Heimatrecht.

Wirkliche Schullehrer erwerben sofort mit ihrer Anstellung die Heimat in derjenigen politischen Gemeinde, in der sich die Schule befindet, mögen sie nun in dieser Gemeinde wohnen oder nicht.

Mit ihrer Versetzung erwerben sie gleichzeitig die Heimat in der Gemeinde des neuen Schulsitzes.

Entlassung oder freiwilliger Austritt aus dem Schuldienste ändert in den Heimatsverhältnissen nichts.

3. Urlaub.

Während des Schuljahres darf sich kein Angehöriger des Lehrerstandes ohne dienstlichen Urlaub von seinem Posten entfernen, — auch wird der Urlaub dann nur erteilt in außerordentlichen, dringenden Fällen, und bei gleichzeitiger thunlichster Fürsorge gegen Unterbrechungen und Störungen des Unterrichts.

Zuständig zur Erteilung eines Urlaubes ist bis zur Dauer von 8 Tagen die Lokalschulinspektion unter gleichzeitiger Anzeige an die Distriktsschulinspektion. Letztere kann bis zu 4 Wochen unter gleichzeitiger Anzeige an die K. Regierung Urlaub erteilen, auf eine längere Dauer oder zu Reisen im Auslande ist Regierungsgenehmigung erforderlich.

4. Die Militärpflichtigkeit

tritt ein mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

Die Militärpflichtigen haben sich zu den hiefür anberaumten Terminen vor den Ersatzbehörden zu stellen und haben für den Fall, daß dies ihrerseits nicht pünktlich geschieht, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten können bis zur Beendigung ihrer Vorbereitung auf den Beruf von der Ableistung der Militärpflicht dispensiert werden, wenn sie einen Ausweis darüber beibringen, daß sie noch in fraglicher Vorbereitung begriffen sind.

Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfen und Schulpraktikanten werden statt zu einem 3jährigen Waffendienste nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterieregimente eingestellt, worauf ihre Beurlaubung erfolgt.

Gibt ein so Beurlaubter seinen Beruf auf, oder wird er vom Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienste eingezogen werden.

Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes sind den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen, — haben für Unpünktlichkeit im Erscheinen bei den Kontrolversammlungen die oben gedachten Strafen, — bei Mobilisierung oder Verstärkung des Heeres aber ihre Einberufung unter die Waffen zu gewärtigen.

5. Verehelichung.

Die wirklichen Schullehrer haben vor Anbringung eines Ver-

ehelichungs-Gesuches beim K. Bezirksamte oder Magistrate ein Gesuch um die dienstliche Bewilligung an die K. Kreis-Regierung durch die K. Distrikts-Schulinspektion einzureichen.

Das Gesuch hat zu enthalten: Name und Geburtsort der Braut, dann Stand und Wohnort ihrer Eltern und sind demselben a) der Schulentlassungsschein der Braut, b) ein distriktspolizeilich kontrasigniertes Leumundszeugnis für dieselbe und c) der Nachweis über das Vermögen der Braut beizulegen.

Schulverweser, Gehilfen, Exspektanten haben vor ihrer Verehelichung eine schriftliche Anzeige, welche in gleicher Weise, wie das Gesuch der Schullehrer, zu belegen und einzusenden ist, an die K. Kreisregierung zu erstatten.

6. Besoldungs- und Pensionsverhältnisse.

1. Besoldungsverhältnisse.

Die Congrua oder das Minimalgehalt

A. eines **Schullehrers** beträgt einschließlich der Teuerungszulagen aus Staatsmitteln

in Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen 900 ℳ,
„ „ „ 2500 bis 10,000 Seelen 810 ℳ,
„ „ „ weniger als 2500 Seelen 630 ℳ.

Hiezu kommt im ersten Dienstesdecennium eine jährliche Zulage von 60 ℳ aus Kreisfonds, welche jedoch mit dem Eintritte der staatlichen Alterszulagen aufhört.

In Gemeinden unter 2500 Seelen ist dem Lehrer eine Familienwohnung mit den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen und nicht höher als zu 20,6 ℳ in den Gehalt einzurechnen.

Schullehrerwohnungen in Gemeinden von 2500—10,000 Seelen dürfen nicht höher als zu 42,9 ℳ und in Gemeinden über 10,000 Seelen nicht höher als zu 85,8 ℳ in das Gehalt eingerechnet werden.

In das Gehalt werden dem Schullehrer auch die Nebenbezüge aus dem mit dem Schuldienste ständig verbundenen Kirchendienste (als Mesner, Kantor, Chorregent, Organist) eingerechnet, nicht aber Bezüge aus der Gemeindeschreiberei, dem Kirchenrechnungswesen ꝛc.

Wo dem Lehrer **Schulgeld** zugewiesen ist, bildet auch dieses einen Bestandteil seines Gehaltes.

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährlich 70 ₰, das Sonntagsschulgeld vierteljährlich 35 ₰. Dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde mit Regierungs-Genehmigung bis zum doppelten Betrage erhöht werden. Die Schulgelder werden von der Gemeindeverwaltung erhoben und dem Lehrer in Vierteljahresraten vollständig ausbezahlt. Rückstände sind dabei aus der Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen.

Schulgelder werden nicht erhoben

a) für Kinder, welche eine höhere Lehranstalt besuchen,

b) für Kinder, welche wegen Mangels einer Schule ihrer Konfession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Konfession besuchen,

c) für Kinder und Waisen der Schullehrer.

d) Unbemittelte kann die Gemeindebehörde vom Schulgelde ganz oder teilweise befreien; der Betrag ist jedoch da, wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltsteil zugewiesen ist, aus der Armen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Für anderswo beheimatete Kinder ist das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen, und zwar für arme Kinder durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimat zu entrichten. Der Betrag richtet sich hiebei nach dem in der Gemeinde des Schulsitzes eingeführten Schulgelde, wenn auch in der Heimatgemeinde ein geringeres Schulgeld eingeführt ist.

Die für den Entgang an Schulgeld in Folge von Ausschulungen bewilligten Entschädigungen erlöschen beim Wechsel in der Person des treffenden Lehrers. Ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung wegen Verminderung des Einkommens infolge einer Verminderung der den Fassionsansätzen zugrunde gelegten Schülerzahl besteht nur dann, wenn dadurch das Gesamteinkommen unter das gesetzliche Minimum herabsinkt.

B. **Schulverweser und Lehrerinnen** erhalten 450 *M* Gehalt nebst 90 *M* Zuschuß aus Kreisfonds und 180 *M* Zuschuß aus Zentralfonds, Summa 720 *M*.

C. **Schulgehilfen und Hilfslehrerinnen** erhalten 360 *M* Minimalgehalt nebst 108 *M* Zuschuß aus Kreismitteln und 180 *M* Zuschuß aus Zentralfonds, Summa 648 *M*. *)

Die Schullehrer, ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen erhalten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds und zwar die Schullehrer je 90 *M*, die ständigen Verweser und weltlichen Lehrerinnen je 45 *M*.

Die Dienstalterszulagen beginnen am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem die Lehrperson das 10. Dienstjahr — vom Seminaraustritte, bezw. der besonderen Exspektantinnenprüfung an gerechnet — vollendet hat, und erhöhen sich in Quinquennien um je 80 *M* bezw. 45 *M* in der ganzen Dauer der Dienstesaktivität.

---

*) Noch in den fünfziger Jahren betrug das Gehalt eines Schulgehilfen in Bayern 150 fl. = 257 *M*; in Niederbayern beträgt er jetzt das $2^1/_2$ fache. Es ist überhaupt für die Hebung der materiellen Lage des Lehrerstandes in den letzten 2 Decennien so viel geschehen, daß dessen dankbare Anerkennung durch erhöhten Berufseifer geradezu als Pflicht erscheint.

2. Pensionen und Unterstützungen.

A.

In Niederbayern besteht ein Gesetzlicher Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer. Die Unterhaltsbeiträge, welche dieser Verein an die wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Schuldienste enthobenen Schullehrer, Verweser und Lehrerinnen, Gehilfen und Hilfslehrerinnen leistet, sind in folgender Weise festgesetzt.

1) Lehrer erhalten nach vollendeten 20 Dienstjahren (vom Seminaraustritte gerechnet) 540 ℳ;
vom 21. bis einschließlich 30. Dienstjahre 630 ℳ;
vom 31. bis einschließlich 35. Dienstjahre 720 ℳ;
vom 36. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre 810 ℳ;
bei mehr als 40 Dienstjahren 900 ℳ.

2) Verweser und Lehrerinnen erhalten 450 ℳ;

3) Gehilfen und Lehrerinnen erhalten 360 ℳ.

Zu diesen Unterhaltsbeiträgen kommen noch 180 ℳ jährliche Zulage aus Zentralfonds und außerdem für die vor dem 1. Januar 1874 pensionierten Schullehrer, deren jährlicher Unterhaltsbeitrag aus dem Gesetzlichen Kreisvereine 720 ℳ nicht übersteigt, noch eine Zulage von jährlich 90 ℳ aus Kreisfonds.

Sämtliche Schullehrer an allen öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirkes sind verpflichtet, dem Vereine beizutreten. Den Schulverwesern und Schulgehilfen, sowie den weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfinnen ist der Beitritt zu demselben gestattet.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder aller Kategorien beträgt ein für allemal 18 ℳ.

Als jährlichen Beitrag haben

1) die wirklichen Schullehrer 10 ℳ 80 ₰,
2) die Verweser und Lehrerinnen 5 ℳ 40 ₰,
3) die Gehilfen und Hilfslehrerinnen 3 ℳ 60 ₰

zu entrichten.

B.

Außer dem Gesetzlichen Pensions-Verein besteht in Niederbayern noch ein Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer des Regierungsbezirkes.

Zweck dieses Vereins ist die zeitweise oder beständige Unterstützung der durch Alter, Krankheit oder durch was immer für geistige oder körperliche Gebrechen temporär oder andauernd dienstunfähig gewordenen Lehrer.

Jeder Schullehrer, Schulprovisor und Schulgehilfe des nieder-

bayerischen Regierungsbezirkes kann ordentliches Mitglied dieses Vereins werden.

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist verpflichtet

1) bei dem Eintritte einen Gründungsbeitrag von $1\frac{1}{2}\%$ des fassionsmäßigen reinen Diensteserträgnisses, dann
2) einen ständigen jährlichen Beitrag von $\frac{3}{5}\%$ aus dem fassionsmäßigen Diensteseinkommen zu entrichten.

Die Dauer und Größe der Unterstützung richtet sich nach dem Bedürfnisse des zu unterstützenden Vereinsmitgliedes mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse desselben und auf die Art und Weise der die Unterstützung bedingenden Gebrechlichkeit. Die Unterstützung kann momentan oder auf Lebenszeit bewilligt werden.

C.

Der Kreisverein zur Unterstützung der Schullehrer-Witwen und Waisen. Alle Schullehrer und ständigen Verweser sind (vom Tage ihrer Anstellung an) zur Mitgliedschaft verpflichtet, Schulgehilfen hiezu berechtigt.

Die Eintrittsgebühr beträgt, wenn der Eintretende das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 75 ℳ, nach dem vollendeten 30. Lebensjahre 85 ℳ. Hiezu kommt ein außerordentlicher Beitrag von 12 ℳ.

Die jährlich zu leistenden ordentlichen Beiträge betragen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre 24 ℳ, nach vollendetem 30. Lebensjahre 30 ℳ.

Die jährliche Unterstützung (in I. Klasse) beträgt: für eine Witwe 238 ℳ, für eine einfache Waise 44 ℳ, für eine Doppelwaise 88 ℳ.

Außer diesen Bezügen erhalten die Witwen der Schullehrer 180 ℳ, die einfachen Waisen 79,2 ℳ, die Doppelwaisen 99 ℳ aus Zentralfonds. Die Knaben erhalten diese Unterstützung bis zum vollendeten 17., die Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, Witwen bis zur etwaigen Wiederverheiratung. *)

Im Falle des Ablebens eines Lehrers gebührt dessen Relikten für den Sterbe- und Sterbenachmonat der fassionsmäßige Schuldienstbezug mit Einschluß der Congrual-Ergänzung und der Dienstalterszulage oder die treffende Rate der Pension und Pensionszulage.

7. Das Verhältnis des Schulgehilfen zum Lehrer.

Der Schulgehilfe ist in allen dienstlichen Beziehungen zunächst dem Lehrer einer Schule untergeordnet, für welche derselbe bestellt ist. Wo eine Mehrzahl von Lehrern an einer und derselben Schule sich

*) Die Delegirten des Vereins haben am 16. September 1882 unter anderem beschlossen, daß die Mitgliederbeiträge um 25% erhöht und die Hilfslehrer zur Mitgliedschaft verpflichtet werden sollen.

befindet, wird die K. Kreisregierung jenen Lehrer bestimmen, welchem der Schulgehilfe zugeteilt ist.

Der Hilfslehrer ist nicht selbständig in der ihm anvertrauten Schulklasse, vielmehr den Anordnungen des ihm vorgesetzten Lehrers unterworfen, welchem er pünktliche Folge zu leisten hat.

Der Lehrer ist auch für das, was in der dem Gehilfen zugeteilten Schulklasse gethan oder unterlassen wird, mitverantwortlich. Er hat durch öftere Nachsicht sich in steter Kenntnis von der Lehrwirksamkeit des Gehilfen zu erhalten, auf dessen Lehrmethode förderlich einzuwirken, die Einhaltung des Lehrplanes, sowie der Stundenordnung zu kontrolieren und die diesfalls erforderlichen Anordnungen — jedoch ohne Verletzung der dem Gehilfen gebührenden Lehrautorität — zu treffen.

Veranlaßten Falles hat der Lehrer die Einschreitung der Schulbehörde anzuregen.

Die Sorge für theoretische und praktische Fortbildung des Schulgehilfen, und zwar im Einklange mit den Anordnungen des Konferenzvorstandes, desgleichen die Überwachung der religiös-sittlichen Führung der Gehilfen ist zunächst Pflicht der betreffenden Lehrer. In der gewissenhaften Übung dieser verantwortungsvollen Pflicht soll der berufstreue Lehrer eine seiner edelsten Aufgaben erkennen, welche derselbe am erfolgreichsten dann üben wird, wenn er den Gehilfen als den mit ihm zur gemeinsamen Arbeit berufenen Standesgenossen betrachtet und denselben mit dem Wohlwollen eines väterlichen Führers und Freundes behandelt.

Andererseits soll der Gehilfe stets die Interessen der ihm anvertrauten Schulklasse mit dem Aufgebote seiner vollen Kraft zu fördern, dem Lehrer in der Lösung der ihm gestellten Gesamtaufgabe zu unterstützen und gleichzeitig durch fortgesetztes Streben nach theoretischer und praktischer Vervollkommnung sich allmählig zur selbständigen Führung des Volksschulamtes zu befähigen suchen.

Auch in häuslicher Beziehung untersteht der Gehilfe dem Lehrer. Die mit Beachtung der örtlichen Verhältnisse festzustellende Hausordnung soll jedoch einerseits dem Gehilfen das ihm gebührende Maß freier Bewegung gewähren und anderseits der Freiheit desselben jene Grenze setzen, welche gegen Mißbrauch vorsorglichen Schutz bietet.

Im übrigen soll sich der Gehilfe gegen den Lehrer in einer seiner Unterordnung bewußten Weise benehmen und innerhalb der Familie des Lehrers Anstand, Gefälligkeit und verträglichen Sinn bekunden.

Die Schulgehilfen sind verpflichtet, an den Sonn- und Feiertagen beim Kirchen-Chordienste mitzuwirken und an den diesfalls notwendigen musikalischen Proben sich zu beteiligen.

Übrigens hat der Gehilfe den Schullehrer, soweit notwendig, in

den kirchendienstlichen Verrichtungen zu unterstützen, bezw. in denselben die vorübergehend erforderliche Aushilfe zu leisten.

Verrichtungen, welche von Dienstboten vorgenommen zu werden pflegen, dürfen dem Schulgehilfen nicht zugemutet werden.

Innerhalb der vorgeschriebenen Unterrichtszeit darf der Gehilfe in keinem Falle an kirchendienstlichen Verrichtungen beteiligt werden.

Wird infolge besonderer Umstände die Thätigkeit des Schulgehilfen inbezug auf kirchendienstliche Verrichtungen im ungewöhnlichen, die Grenzen hilfsweiser Mitwirkung überschreitenden Maße beansprucht, so ist der Lehrer gehalten, den Gehilfen aus den Erträgnissen des Kirchendienstes angemessen zu entschädigen. Im Falle über die Größe der Entschädigung eine gütliche Übereinkunft nicht zustande kommt, haben die Distriktsbehörden eine billige Entscheidung zu treffen.

Zu Arbeiten in der Gemeinde- und Stiftungsschreiberei darf der Gehilfe nur insoweit angehalten werden, als solches zu seiner Ausbildung in diesem Fache geboten erscheint und insoferne seitens der betreffenden Gemeindeverwaltung gegen diese hilfsweise Mitwirkung keine Erinnerung besteht; die Hauptarbeit muß in diesem Gebiete — falls nicht dem Gehilfen selbst die Gemeinde- oder Stiftungsschreiberei übertragen ist — unter allen Umständen dem Lehrer verbleiben.

Der Lehrer ist verpflichtet, gegen den Bezug eines Jahres-Aversums von 324 *M* dem Gehilfen die volle standesgemäße Verpflegung zu reichen, bezw. reichen zu lassen.

Zu dieser Verpflegung gehört:

a. die erforderliche Einrichtung in dem Gehilfenzimmer, als: gerichtetes Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Spiegel, Waschbecken und Trinkglas;

b. die Besorgung der Bett- und nötigsten Leibwäsche, die Reinigung der Stiefel, die notwendige Beheizung;

c. Die Verköstigung am Tische des Lehrers, bestehend in einer Morgensuppe und einem einfachen, reinlich gekochten Mittag- und Abendessen.

Bei der Verköstigung sind die Ortsverhältnisse, sowie insbesondere die mehr oder minder erleichterte Möglichkeit des Bezuges von Viktualien im Auge zu behalten.

Wo ein Teil der unter lit. a und b bezeichneten Leistungen von den Schulgemeinden übernommen ist, hat es hiebei sein Bewenden. Die K. Bezirksämter haben dahin zu wirken, daß allerwärts die Zimmereinrichtung, sowie das erforderliche Brennholzquantum von den Schulgemeinden freiwillig gestellt werde.

Jeder Schulgehilfe ist verpflichtet, seine volle Verpflegung in der

Wohnung des Lehrers zu nehmen. Ausnahmen hievon sind nur bei dem Obwalten besonderer Umstände zulässig und an die ausdrückliche Genehmigung der K. Regierung gebunden. Derartige Dispensationen werden übrigens, so weit als möglich, auf die Verköstigung beschränkt, nicht aber auf die Wohnung 2c. ausgedehnt.

Wird ein Schulgehilfe von der Verpflegung beim Lehrer vollständig entbunden, so gebührt das Verpflegungsaversum zu 324 ℳ dem Gehilfen.

Ist dem Gehilfen gestattet, die Verköstigung außerhalb der Lehrerwohnung zu nehmen, so sind dem Lehrer 54 ℳ und dem Gehilfen 270 ℳ vom Verpflegungsaversum auszuzahlen.

Ist der Gehilfe, sei es im Schuljahre bei momentanen Einberufungen zum Militärdienste, oder in der Ferienzeit, vorübergehend mit Genehmigung der Schulbehörde vom Schulsitze abwesend, so gebühren demselben per Tag 70 ₰; Absenzen welche sich nicht auf ganze Tage erstrecken, werden nicht vergütet.

Differenzen zwischen Lehrer und Gehilfen, welche nicht durch die Ortsschulbehörde ausgeglichen werden können, eignen sich zur primären Bescheidung durch die K. Distriktsbehörden (Bezirksämter sowie Distriktsschulinspektionen), welche entweder durch gemeinsamen Beschluß oder durch selbständige Verfügung zu entscheiden haben, je nachdem eine äußere oder eine innere oder aber eine gemischte Schulangelegenheit gegeben ist.

Den Lehrern wie den Gehilfen bleibt das Recht gewahrt, gegen die unterbehördlichen Entscheidungen die Beschwerde an die K. Regierung zu führen.

Vorstehende Bestimmungen finden, soweit thunlich, auf die Schulpraktikanten, sowie die Aushilfslehrer Anwendung.

Die K. Regierung gibt sich dem Vertrauen hin, die vorstehenden Anordnungen werden das friedliche Zusammenwirken von Schullehrern und Schulgehilfen festigen und fördern, die Schullehrer werden stets mit Ernst und Würde ihre für die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes so bedeutungsvollen Pflichten üben, und die Schulgehilfen sich von jenem Geiste der Bescheidenheit leiten lassen, welcher in der Erkenntnis der eigenen Mängel den Antrieb zu reger Pflichterfüllung und zu nie ermüdendem Fortbildungseifer findet.

8. Disziplinar-Vorschriften.

Die Lehrer der Volksschule haben alle auf die Schule, auf ihren Stand und Beruf bezüglichen, gesetzlichen, verordnungsmäßigen und sonstigen Vorschriften gewissenhaft zu beobachten. Sie sind schuldig, durch genaue, eifrige und getreue Pflichterfüllung im Unterrichte und in der Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend, durch Religiosität,

Sittlichkeit, Fleiß und Anstand in und außer der Schule, durch gesetzmäßiges, staatsbürgerliches Verhalten und durch eifrige Fortbildung sich ihres Berufes würdig zu erweisen.

Pflichtwidriges Verhalten der Lehrer zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung eintritt.

Die gegen die Lehrer zulässigen Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung und Zurechtweisung;
2) Verweis mit der Folge des Eintrages in die Qualifikationsliste;
3) zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte oder Einzug einer schon bewilligten Dienstalterszulage.
4) Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst;
5) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

Die hier bezeichnete Stufenfolge der Disziplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.

Es kann aber nach Umständen schon das erstemal die höchste Strafe der Entlassung verfügt werden.

Dies darf insbesondere dann geschehen, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, verurteilt worden ist, wenn er sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte, oder eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen kann schon vor dem Disziplinarerkenntnis die Suspension des Lehrers verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

Die Kreisregierung kann jede der oben angeführten Strafen, jedoch die Strafe der Entlassung nur nach vorgängiger kollegialer Beratung erkennen.

Die Distriktsschulbehörden können nur die in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Strafen und zwar jene in Ziffer 2 durch gemeinsamen Beschluß, die Lokalschulinspektionen nur die in Ziffer 1 bezeichneten Strafen verhängen.

Sind die Distriktsschulbehörden in ihrem Beschlusse nicht einig, so entscheidet die K. Kreisregierung.

Die Anwendung der sub Ziff. 2—5 genannten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die aktenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen voraus.

Gegen das ergangene Straferkenntnis ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle binnen 14tägiger Präclusivfrist gestattet.

Beschwerden wegen der Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.

Die Versetzung der Schullehrer auf gleich hoch fatierte Schulstellen kann auch ohne Ansuchen im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen.

Gegenwärtige Vorschriften finden auf das gesamte Lehrpersonal, d. i. wirkliche Schullehrer, Provisoren, Gehilfen, Lehrerinnen und Schulpraktikanten unter den durch die Standes- und Personalrücksichten gebotenen Modifikationen Anwendung.

9. Auszeichnungen.

Die goldene Ehrenmünze des Ludwigsordens kann ein Lehrer nach 50jähriger Dienstzeit erlangen. Diese Zeit ist zu berechnen vom Tage der Anstellung als wirklicher Lehrer oder ständiger Verweser.

Die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone wird für langjährige verdienstliche Wirksamkeit an Schullehrer verliehen, die sich ausgezeichnet haben durch ganz vorzügliche Lehrgeschicklichkeit, Fortschreiten in pädagogischen Kenntnissen, unermüdeten Eifer und musterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne Handlungen für Verbesserung der Schule.

10. Sonstige Rechtsverhältnisse.

1) Zur Übernahme jeder bezahlten Nebenfunktion, welche nicht fassionsmäßig mit dem Schuldienste vereinigt ist (wie Gemeindeschreiberei, Kirchendienste ꝛc.), ist die dienstliche Bewilligung der Distriktsschulinspektion in Gemeinschaft mit dem K. Bezirksamte, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommisson zu erholen.

Als mit der Stellung eines Lehrers durchaus unvereinbarliche Nebenfunktionen sind erklärt:

a. der Betrieb von Gewerben, namentlich von Wirthschaften jeder Art,
b. das Aufspielen an öffentlichen Tanzplätzen,
c. die Geschäfte eines Hochzeitladers, Abdankers, Leichenbitters u. dgl.,
d. Kanzleidienste bei K. Behörden, Advokaten, Notaren ꝛc. ꝛc.

2) Den Schullehrern ist die Pacht einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Zu Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung der Distriktsschulbehörde erforderlich.

Sach-Register.

Die Zahlen weisen auf die Seite.

Nach Beendigung des Druckes vorliegenden Werkchens erschien die K. allerhöchste Verordnung vom 2. September 1886 Nr. 13911, welche nachstehend abgedruckt ist.

§ 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§ 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Schulsitzungen finden in der Regel am ersten oder zweiten Sonntage jedes Monats statt. Bei besondern Verhältnissen kann mit Zustimmung der Lokal- oder Stadtbezirksschulinspektion oder, wenn diese nicht erteilt wird, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Distriktsschulbehörden, beziehungsweise in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch Beschluß der Lokalschulkommission ein anderer Tag innerhalb der ersten Monatshälfte festgesetzt werden. Dem Vorstande der Ortsschulbehörde bleibt es unbenommen, zum Zwecke der raschern Abwandlung einzelner Schulversäumnisse noch außerordentliche Schulsitzungen zu berufen.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen gegen schriftlichen Nachweis vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen. Von dieser Vorladung kann vorbehaltlich der nachträglichen Würdigung in der Schulsitzung Umgang genommen werden, wenn das Versäumnis entschuldigt wurde und die Entschuldbarkeit desselben zweifellos feststeht.

Als entschuldbar sind jene Versäumnisse der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes zu erachten, welche durch ein dringendes Hindernis — wie Krankheit des Schulpflichtigen, ungangbarer Weg, ungünstige Witterung, wenn der Schulort entlegen ist, Unentbehrlichkeit des Schulpflichtigen zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienstleistungen in Notlagen, durch Sitte und Anstand gebotene Teilnahme desselben an ungewöhnlichen Familienereignissen — veranlaßt worden sind. *

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist, sind die Schuldigen für das erste Mal regelmäßig zu verwarnen; bei weitern Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahrs ist für jede schuldhaft versäumte Schul- oder Unterrichtszeit in der Regel eine einmalige Geldstrafe von 10—50 Pfennig zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weitern Versäumnissen zu verbinden. Beim Obwalten erschwerender Umstände kann schon im ersten Falle Geldstrafe in Verbindung mit Verwarnung verhängt werden.

Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise wie die Eltern oder deren Stellvertreter sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören. Unter den in § 2 Absatz 3 vorgeschriebenen Voraussetzungen und dem dort bestimmten Vorbehalte kann auch hier von der Vorladung Umgang genommen werden.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung von den Schulsitzungen wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung sich entweder als unzulässig oder als unwahr erweist, ist gegen dieselben ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weitern Versäumnissen zu verbinden. Bei weitern Versäumnissen innerhalb des nämlichen Schuljahres ist gegen die Schuldigen in der Regel ein einmaliger Schularrest bis zu sechs Stunden in Verbindung mit Verwarnung zu verhängen.

Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

Schulversäumnisse, welche von einem Werktagsschulpflichtigen allein verschuldet worden sind, sind nur an diesem und zwar auf dem Wege der Schuldisziplin zu bestrafen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnislisten dem Lokalschulinspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Ortsschulkommission zu übergeben hat. Von letzterer ist hierauf in den vorgeschriebenen regelmäßigen oder den etwaigen außerordentlichen Schulsitzungen nach Maßgabe der in den vorstehenden Plätzen gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§ 3.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflege-

kinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie innerhalb des nämlichen Schuljahres von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des § 2 bereits mit Geldstrafe belegt und vor weitern Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Amtsanwaltschaft des einschlägigen Amtsgerichtes zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nötigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes innerhalb des nämlichen Schuljahres fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnis nach Maßgabe des § 2 eingeschritten worden war.

Beim Obwalten erschwerender Umstände können Sonntagsschulpflichtige schon nach der ersten Bestrafung auf grund des § 2 wegen neuer schuldhafter Schulversäumnisse innerhalb des nämlichen Schuljahres der richterlichen Bestrafung überwiesen werden.

Ebenso darf, wenn seit der letzten Einschreitung nach Maßgabe des § 2 ein längerer Zeitraum innerhalb des nämlichen Schuljahres verflossen ist, ausnahmsweise die in § 3 Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige erst nach Verhängung einer weitern Geldstrafe beziehungsweise nach Verhängung eines weitern Schularrestes, womit ebenfalls eine Verwarnung der Schuldigen vor weitern Versäumnissen zu verbinden ist, erstattet werden. In diesem Falle ist jede versäumte Schul- oder Unterrichtszeit mindestens mit dem doppelten Betrage der verfügten ersten Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 1 ℳ zu belegen.

Die Anzeige bei der Amtsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Ortsschulbehörde zu geschehen. Zur Erstattung dieser Anzeige sind aber auch die höhern Schulbehörden berechtigt, wenn dieselbe von der Ortsschulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 4.

Die Erhebung der in § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Bewenden.

§ 5.

Zur Verhütung von schuldbaren Schulversäumnissen ist die Vorführung wiederholt säumiger Schulpflichtiger durch den Schuldiener oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 6.

Die Behandlung der Schulversäumnisse seitens der Ortsschulbehörden unterliegt der Kontrolle der Distriktsschulbehörden beziehungsweise in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten der Kontrolle der Lokalschulkommissionen unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 7.

Gegenwärtige für alle Landesteile gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden frühern Vorschriften.

In unserem Verlage sind ferner erschienen:

Horchler Dr., Leitfaden der bayerischen Geschichte. Preis kartoniert 50 ₰.

Lindner, Praktisches Rechenhandbuch zum Selbstunterrichte für Geschäftsleute, Landwirte, Unteroffiziere ꝛc., sowie zum Gebrauche für Fortbildungs- und Sonntagsschulen. Preis kartoniert 1,20 ℳ

Schießl, System der Stilistik. Eine wissenschaftliche Darstellung und Begründung der „stilistischen Entwicklungstheorie." Preis 4,50 ℳ.

Schütze, stufenweise geordnete Sammlung algebraischer Aufgaben mit elementarischen Lösungen. Eine Geistesgymnastik für die mittleren und oberen Klassen der Volks- und Fortbildungsschulen. Preis 1 ℳ.

Schütze, Geometrische Formenlehre als Vorbereitung zur Raumlehre für Unter- und Mittelklassen der Volksschulen. — Ein Handbuch für Lehrer, nach den gegenwärtigen Anforderungen der Didaktik. Preis 1 ℳ.

Sterner, Andeutungen zur Anwendung der psychologischen Grundsätze im Volksschulunterrichte.

Sterner, Methodik der Volksschule unter Berücksichtigung der Schulhygiene und Schulzucht. Ein praktisches Lehr- und Handbuch für Schulseminaristen und Volksschullehrer. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. — Erste Lieferung soeben erschienen.